

# **Gemeinde Hohenwestedt (Kreis Rendsburg-Eckernförde)**



**Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 53**  
"Zu den Fischteichen/ Wapelfelder Weg"

## **Begründung**

**Gemeinde Hohenwestedt (Kreis Rendsburg-Eckernförde)**  
**Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 53 "Zu den Fischteichen/ Wapelfelder Weg"**

für das Gebiet westlich der Bebauung "Westweg"/"Martensweg" in einer Tiefe von ca. 200 m, nördlich der Bebauung am "Wapelfelder Weg" sowie südlich der Straße "Zu den Fischteichen".

**Auftraggeber:**

Gemeinde Hohenwestedt  
 Am Markt  
 24594 Hohenwestedt

**Auftragnehmer:**



Hindenburgdamm 98 . 25421 Pinneberg  
 Tel.: (04101) 852 15 72  
 Fax: (04101) 852 15 73  
 E-Mail: buero@dn-stadtplanung.de  
 Internet: www.dn-stadtplanung.de

**Bearbeiter:**

Dipl.- Ing. Anne Nachtmann  
 Dipl.- Ing. Dorle Danne

TÖB - Beteiligung		Öff. Auslegung	Satzungsbeschluss	Inkrafttreten
§ 4 (1)	§ 4 (2)	§ 3 (2) BauGB		

# Inhaltsverzeichnis

---

<b>1. Lage und Umfang des Plangebietes, Allgemeines .....</b>	<b>5</b>
<b>2. Planungsanlass und Planungsziele .....</b>	<b>6</b>
<b>3. Rechtlicher Planungsrahmen .....</b>	<b>6</b>
3.1. Landesentwicklungsplan .....	6
3.2. Regionalplan .....	7
3.3. Landschaftsplan .....	8
3.4. Vorbereitende Bauleitplanung .....	8
3.5. Verbindliche Bauleitplanung .....	9
3.6. Inanspruchnahme landwirtschaftlicher Flächen .....	10
<b>4. Erläuterung zum Bebauungs- und Erschließungskonzept .....</b>	<b>13</b>
<b>5. Städtebauliche Festsetzungen .....</b>	<b>15</b>
5.1. Art der baulichen Nutzung .....	15
5.2. Maß der baulichen Nutzung .....	15
5.3. Bauweise .....	17
5.4. Höchstzulässige Zahl von Wohnungen .....	17
5.5. Überbaubare Grundstücksflächen .....	17
5.6. Stellplätze, Garagen, Carports und Nebenanlagen; Flächen die von der Bebauung ausgeschlossen sind .....	17
5.7. Einfriedungen .....	18
5.8. Aufschüttungen und Abgrabungen .....	18
<b>6. Örtliche Bauvorschriften nach LBO (SH) .....</b>	<b>19</b>
6.1. Dachgestaltung .....	19
6.2. Ordnungswidrigkeiten für Festsetzungen nach § 84 LBO .....	19
<b>7. Natur, Landschaft, Grünordnung und Eingriffsregelung .....</b>	<b>20</b>
7.1. Hinweise .....	20
7.2. Grünordnerische Festsetzungen .....	21
7.2.1. Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft .....	21
7.2.2. Begrünung des Straßenraums und der Gewerbegrundstücke .....	23
7.3. Artenschutz .....	23
7.4. Externe Kompensationsfläche .....	24
<b>8. Umweltbericht .....</b>	<b>25</b>
8.1. Einleitung .....	25

8.1.1.	Vorhabenbeschreibung - Kurzdarstellung der Inhalte und Ziele der Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 53 .....	25
8.1.2.	Umweltschutzziele aus einschlägigen Fachgesetzen und Fachplanungen und ihre Bedeutung für die Bauleitplanung .....	30
8.2.	Beschreibung und Bewertung der Umweltauswirkungen .....	36
8.2.1.	Bestandsaufnahme und Bewertung .....	36
8.2.2.	Prognosen zur Entwicklung des Umweltzustandes.....	61
8.2.3.	In Betracht kommende anderweitige Planungsmöglichkeiten, Standortwahl .....	62
8.3.	Zusätzliche Angaben .....	62
8.3.1.	Beschreibung der wichtigsten Merkmale der verwendeten technischen Verfahren ....	62
8.3.2.	Beschreibung der Maßnahmen zur Überwachung der erheblichen Umweltauswirkungen (Monitoring) .....	64
8.3.3.	Allgemeinverständliche Zusammenfassung des Umweltberichts .....	64
8.4.	Kosten der Kompensationsmaßnahmen.....	67
<b>9.</b>	<b>Verkehrliche Erschließung.....</b>	<b>67</b>
<b>10.</b>	<b>Ver- und Entsorgung .....</b>	<b>69</b>
10.1.	Strom- und Wasserversorgung, Anlagen für Energie und Telekommunikation ..	69
10.2.	Schmutz- und Niederschlagswasserentsorgung .....	69
10.3.	Müllabfuhr.....	71
<b>11.</b>	<b>Boden, Altlasten und Altablagerungen .....</b>	<b>71</b>
11.1.	Bodenaufbau .....	71
11.2.	Bodenaushub .....	72
11.3.	Altlasten, Altablagerungen .....	72
11.4.	Kampfmittel .....	73
<b>12.</b>	<b>Denkmalschutz.....</b>	<b>73</b>
<b>13.</b>	<b>Flächenbilanz .....</b>	<b>74</b>
<b>14.</b>	<b>Kosten .....</b>	<b>75</b>

Anlage:

Bebauungsplan Nr. 53 „Zu den Fischteichen / Wapelfelder Weg“ Gemeinde Hohenwestedt  
Kreis Rendsburg-Eckernförde; Fachbeitrag zum Artenschutz gemäß BnatSchG;  
Biologenbüro GGV; Altenholz-Stift; 1. Juli 2016

# 1. Lage und Umfang des Plangebietes, Allgemeines

---

Der ca. 5,97 ha große Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 53 "Zu den Fischteichen - Wapelfelder Weg" liegt im Westen des Gemeindegebietes,

Der Geltungsbereich wird begrenzt:

- im Osten durch die Wohnbebauung "Westweg"/"Martensweg",
- im Süden durch die Wohnbebauung am "Wapelfelder Weg" ,
- im Norden durch die Straße "Zu den Fischteichen",
- und im Westen durch landwirtschaftliche Flächen.

Das Areal grenzt im östlichen und südlichen Bereich an die bebaute Ortslage (B-Plan 5 im Osten - Ausweisung „reines Wohngebiet“ und Bebauung nach § 34 BauGB im Süden). Die Nachbarschaft ist durch eingeschossige Wohnbebauung vornehmlich in Form von Einzel- und Doppelhäusern sowie landwirtschaftliche Flächen charakterisiert. Die Erschließung des Gebiets kann über den Wapelfelder Weg erfolgen. Die vorhandenen Knickstrukturen sollen berücksichtigt werden.

Die Gemeinde beabsichtigt, die derzeit landwirtschaftlich genutzten Flächen einer Wohnnutzung zuzuführen. Diese Flächen sollen nach der Erschließung über die Erschließungsgesellschaft Hohenwestedt GmbH veräußert werden.

Das Planungsgebiet liegt im Interessengebiet der Luftverteidigungs-Radaranlage Brekendorf und im Zuständigkeitsbereich des Flughafens Hohn. Die Bundeswehr hat keine Einwände/ Bedenken zum Bauvorhaben solange eine Gebäudehöhe von 30 m nicht überschritten wird.

**Abbildung 1 - Luftbild mit Geltungsbereich (ohne Maßstab)**



## 2. Planungsanlass und Planungsziele

---

Die Gemeinde möchte in Zusammenarbeit mit dem Erschließungsträger für das Gebiet westlich der Bebauung "Westweg"/"Martensweg" in einer Tiefe von ca. 200 m, nördlich der Bebauung am "Wapelfelder Weg" sowie südlich der Straße "Zu den Fischteichen" in der Gemeinde Hohenwestedt den Bebauungsplanes Nr. 53 "Zu den Fischteichen/ Wapelfelder Weg" aufstellen.

Die Gemeinde Hohenwestedt möchte hier, passend zur östlich angrenzenden Bebauung, ein allgemeines Wohngebiet ausweisen in überwiegend aufgelockerter Bebauungsstruktur.

Aus städtebaulicher Sicht ist es wünschenswert, die Fläche einer Wohnnutzung zuzuführen, da sie als Arrondierung des vorhandenen Siedlungsrandes betrachtet werden kann. Sie besitzt auf Grund ihrer Lage zu den zentralen Infrastruktur- und Versorgungseinrichtungen eine hohe Lagegunst insbesondere auch für junge Familien.

Nachdem die zuletzt ausgewiesenen Wohnbauflächen nun nahezu vollständig umgesetzt sind, reagiert die Gemeinde Hohenwestedt damit auf den seit längerer Zeit erhöhten Wohnbedarf besonders von Seiten ortsansässiger Bürger und die anhaltend intensive Nachfrage nach Bauplätzen.

Es werden folgende Planungsziele verfolgt: Ausweisung eines allgemeinen Wohngebietes zugunsten einer städtebaulich geordneten Entwicklung, um den seit längerer Zeit erhöhten Wohnbedarf zu decken.

## 3. Rechtlicher Planungsrahmen

---

Gemäß § 1 Abs. 4 BauGB besteht für die Gemeinden eine „Anpassungspflicht“ an die Ziele der Raumordnung und Landesplanung.

### 3.1. Landesentwicklungsplan

Der LEP definiert in seinem Leitbild das Ziel, für alle Menschen ein angemessenes und differenziertes Angebot an Wohnraum zu schaffen, indem in geeigneten Orten Flächen für Wohnen in ausreichendem Umfang ausgewiesen werden. Gemäß dem Zentralörtlichen System in Schleswig-Holstein ist Hohenwestedt als Unterzentrum zu verstehen.

In diesen zentralen Orten soll unter anderem die Siedlungsentwicklung als Schwerpunkt gesichert und gestärkt werden; sie sind die Schwerpunkte der Wohnungsbauentwicklung (LEP 2.2 3Z). Damit in den zentralen Orten schwerpunktmäßig Wohnungsbau stattfinden kann, muss ein entsprechendes Flächenangebot und eine vorausschauende Flächenvorsorge geschaffen werden (LEP 2.2 B zu 1). Die Aufgabe von zentralen Orten, zu denen auch das Unterzentrum Hohenwestedt gehört, besteht gemäß LEP darin, für die Bevölkerung ihres Verflechtungsbereichs die Versorgung mit Gütern und Dienstleistungen des qualifizierten Grundbedarfs zu sichern (LEP 2.2.3 G(1)).

Der Bebauungsplan Nr. 53 entspricht somit den Vorgaben des Landesentwicklungsplans des Landes Schleswig-Holstein von 2010.

### 3.2. Regionalplan

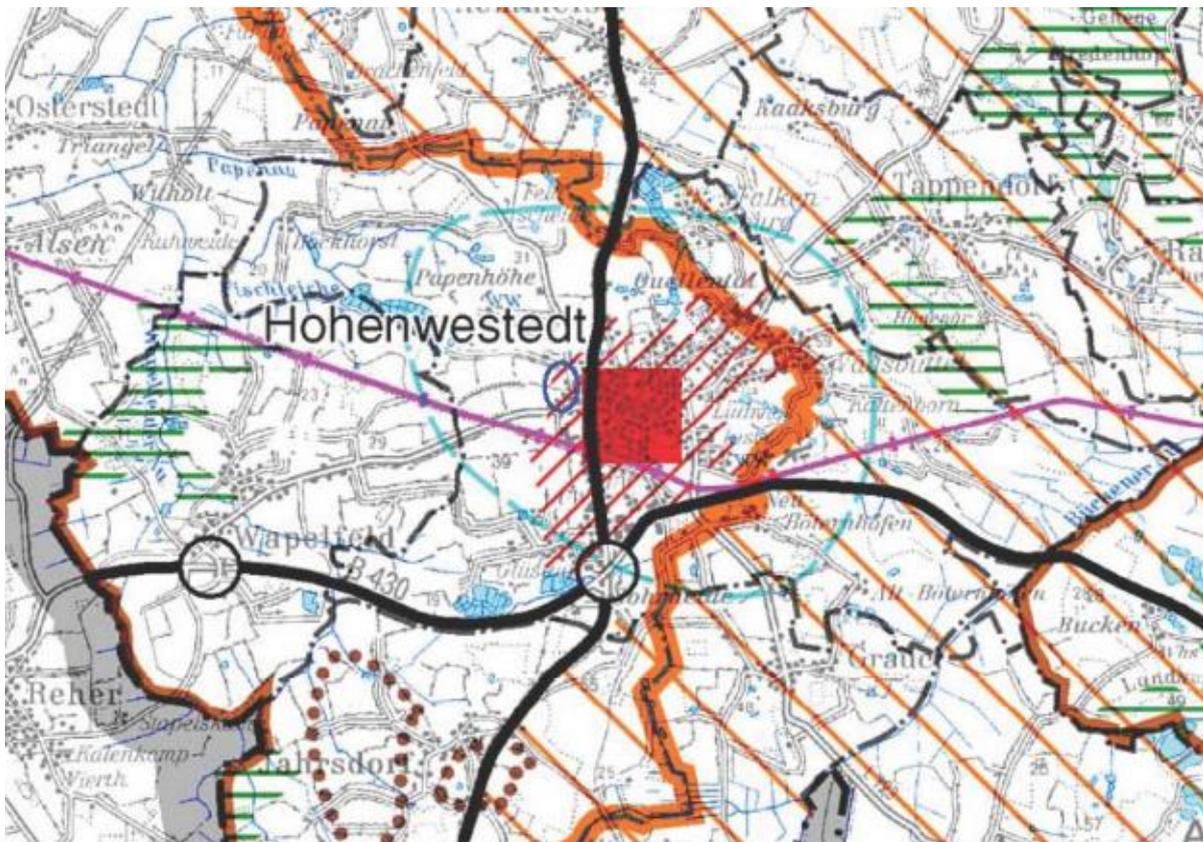
Die zentralen Orte und Stadtrandkerne sind Schwerpunkte der Siedlungsentwicklung. Sie sollen dieser Zielsetzung durch eine vorausschauende Bodenvorratspolitik, durch eine der zukünftigen Entwicklung angepasste Ausweisung von Wohnungs-, Gemeinbedarfs- und gewerblichen Bauflächen sowie durch die Bereitstellung entsprechender Versorgungs- und Infrastruktureinrichtungen gerecht werden (Reg.Plan 6.1 Z (2)).

Der Regionalplan (Kartenteil) Planungsraum III (2000) verortet den Geltungsbereich im baulich zusammenhängenden Siedlungsbereich des Unterzentrums "Hohenwestedt". Hohenwestedt befindet sich gesamtgesehen in einem Gebiet mit besonderer Bedeutung für den Grundwasserschutz. Zudem liegt es an der Grenze zu einem Gebiet mit besonderer Bedeutung für Tourismus und Erholung. Dabei handelt es sich um den Naturpark Aukrug, dessen Grenze jedoch außerhalb des Plangebietes verläuft. Weitere Aussagen werden im Kartenteil nicht getroffen.

Das gesamte Plangebiet befindet sich in einem Wasserschongebiet.

Die Aufstellung des B-Plans Nr. 53 steht dem Regionalplan damit nicht entgegen. Das Plangebiet liegt weitestgehend innerhalb des dargestellten Siedlungsbereiches. Somit entspricht der B-Plan dem geforderten Ziel.

Abbildung 2 - Ausschnitt aus dem Regionalraum (ohne Maßstab)



### 3.3. Landschaftsplan

Der Landschaftsplan 2001 der Gemeinde Hohenwestedt stellt den Änderungsbereich als Flächen für die Siedlungsentwicklung unter Ausnahme einer Teilfläche im Nordwesten dar. Im und am Plangebiet sind mehrere Knickstrecken verzeichnet. Am südwestlichen Plangebietsrand ist ein Gehölzbestand eingetragen.

Für den ausgesparten Teilbereich im nordwestlichen Bereich wird die 5. Flächennutzungsplanänderung aufgestellt und somit die Eignung der Fläche für eine Bebauung geprüft. Ansonsten entspricht die Entwicklung einer Wohnbaufläche den Darstellungen des Landschaftsplans. Zudem sind die verzeichneten Knicks entsprechend zu berücksichtigen.

Abbildung 2 - Ausschnitt aus dem Landschaftsplan (ohne Maßstab)



### 3.4. Vorbereitende Bauleitplanung

Ein (unmaßstäblicher) Ausschnitt aus dem wirksamen Flächennutzungsplan der Gemeinde Hohenwestedt lässt das zurzeit geltende Planungsrecht erkennen. Im Flächennutzungsplan ist der überwiegende Geltungsbereich des B-Plans Nr. 53 bereits als Wohnbaufläche dargestellt. Ein kleiner Teil des Geltungsbereiches ist ausgespart, hier ist eine landwirtschaftliche Fläche ausgewiesen.

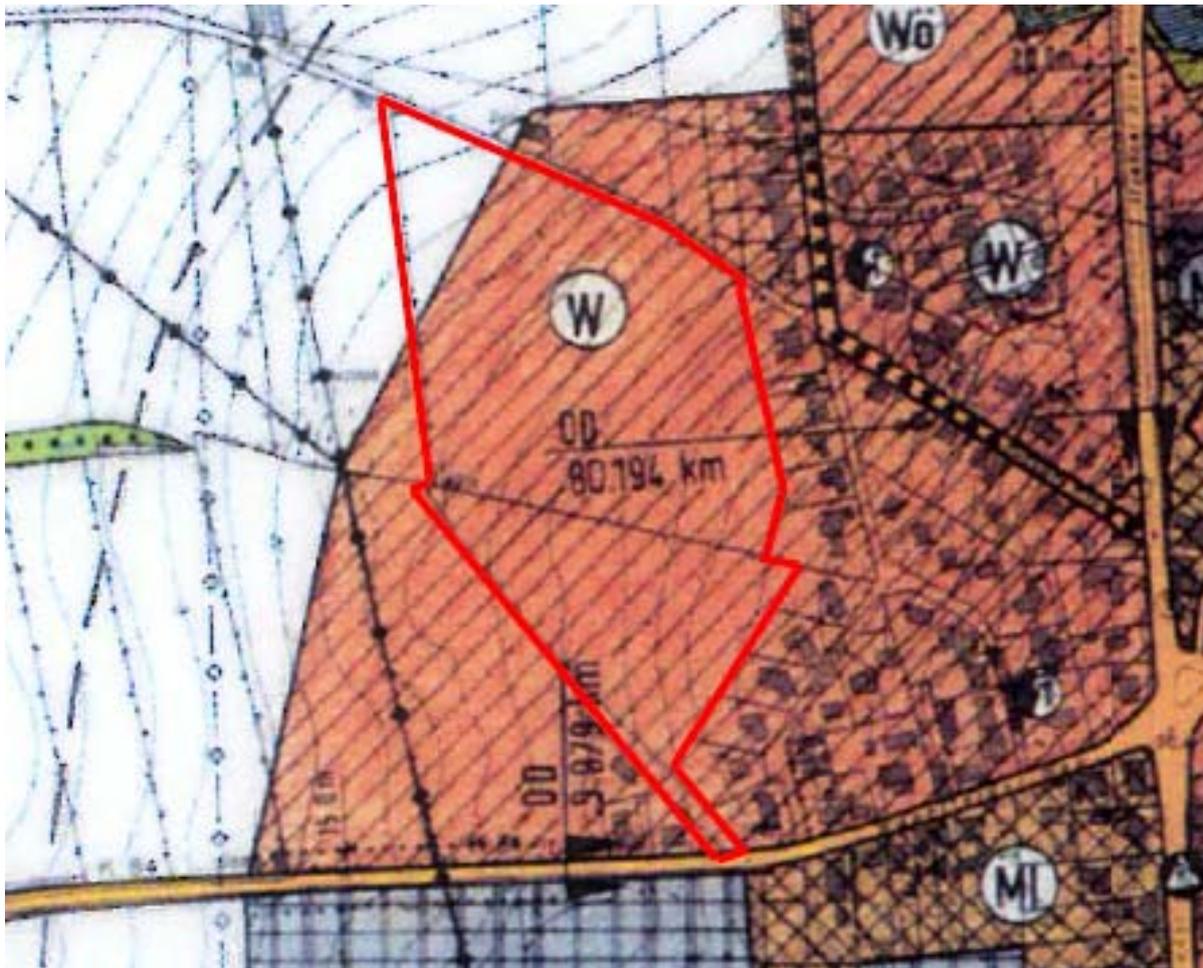
Bebauungspläne sind aus dem Flächennutzungsplan zu entwickeln. Da der B-Plan 53 nicht vollständig aus dem Flächennutzungsplan entwickelt werden kann, wird für den nordwestlichen Teilbereich die 5. Flächennutzungsplanänderung aufgestellt.

Der Teilbereich der 5. F-Planänderung wurde damals nicht als Wohnbaufläche überplant, da ein Schutzbereich zur geplanten Ortsumgehung freigehalten werden sollte. Dieser

städtebauliche Leitgedanke ist nicht mehr aktuell, da der Bau einer Ortsumgehung im neuen Bundesverkehrswegeplan nicht mehr enthalten ist und auch von der Gemeinde nicht mehr verfolgt wird. Der Schutzabstand ist somit hinfällig.

Für nähere Informationen zur Ortsumgehung und zum Thema Abwägungsbereiche - Windvorranggebiete wird auf die Begründung zur 5. Flächennutzungsplanänderung verwiesen.

**Abbildung 4 - Auszug aus dem wirksamen Flächennutzungsplan (ohne Maßstab)**



### 3.5. Verbindliche Bauleitplanung

Für den Bereich besteht keine verbindliche Bauleitplanung.

Für einen Teilbereich im Süden des Plangebietes wurde der Bebauungsplan Nr. 9 aufgestellt. Dieser wurde jedoch mit Schreiben vom 05.09.2013 durch den Kreis Rendsburg-Eckernförde als unwirksam erkannt.

Der südliche Teilbereich wurde damals als Fläche für die Landwirtschaft ausgewiesen, da für diesen Bereich die Entwässerung nicht gesichert war. Dieser Planung folgt die Gemeinde heute nicht mehr, der Sachverhalt wird über den B-Plan 53 geklärt. Gemäß Baukonzept soll der Gesamtbereich des B-Plans 53 nun zugunsten einer Wohnbebauung entwickelt werden. Eine Änderung des B-Plans 9 ist nicht erforderlich, da der B-Plan 9 für unwirksam erklärt wurde.

### 3.6. Inanspruchnahme landwirtschaftlicher Flächen

Seit dem 15.09.2013 ist die BauGB-Novelle 2013 in die Planung einzubeziehen. Sie nennt u.a. als Ziel, die Innenentwicklung zu stärken. Innenstädte und Ortskerne sind Schlüsselfaktoren für die Stadtentwicklung. Sie sind zur Identifikation der Bürger mit ihren Städten und Gemeinden unverzichtbar. Umstrukturierungsprozesse können die Zentren allerdings in zunehmendem Maße gefährden. Es sei daher ein Ziel der Städtebaupolitik des Bundes, die Innenentwicklung zu stärken. Dabei gehe es zum einen darum, die Neuinanspruchnahme von Flächen auf der "Grünen Wiese" weitestgehend zu vermeiden. Die Innenentwicklung habe zum anderen aber ebenso eine qualitative Dimension. Denn es geht auch um die Wahrung und Stärkung der Urbanität und der Attraktivität von Städten und Gemeinden auch in baukultureller Hinsicht.

Die grundsätzliche Eignung der Flächen im B-Plan 53 zur Wohnbebauung wurde bereits bei der seinerzeitigen F-Plan-Aufstellung anerkannt. Dennoch sollen die unbebauten Wohnbauflächen der Gemeinde grundsätzlich betrachtet werden.

Die Gemeinde Hohenwestedt will ihrer Funktion als Unterzentrum nachkommen und Bauflächen für die örtliche Bevölkerung und der Region zur Verfügung stellen. Ein abgeschlossenes Innenentwicklungskonzept ist von der Gemeinde bisher nicht erstellt worden und ist aus ihrer Sicht derzeit auch nicht erforderlich.

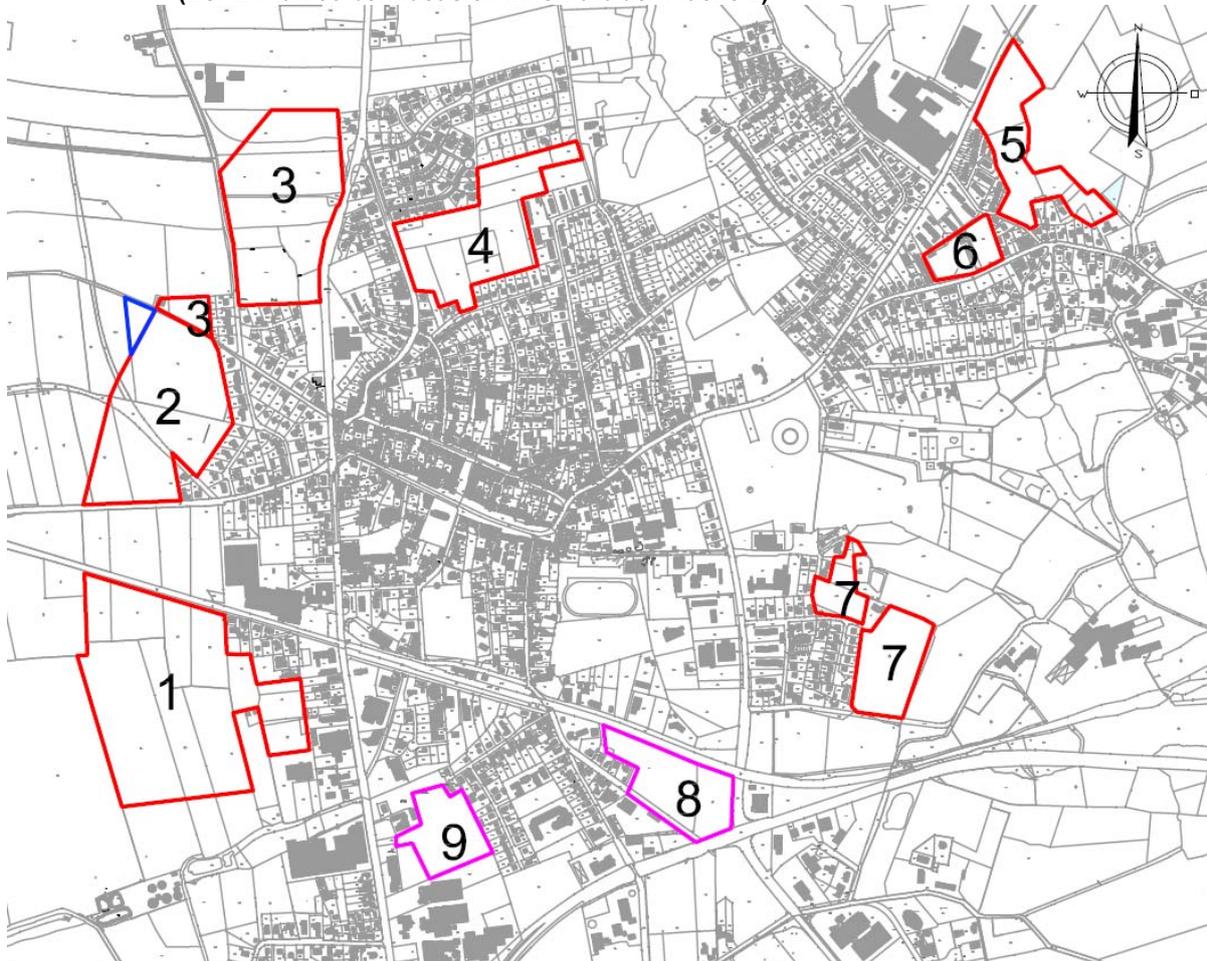
Gleichwohl hat sich die Gemeinde mit der Entwicklung des Ortskerns beschäftigt. So wurden durch die Verwaltung erkennbare Baulücken identifiziert und bewertet, von denen in der Zwischenzeit bereits Flächen bebaut wurden. Hier liegt der Schwerpunkt aber auch auf der Realisierung von mehrgeschossigem Geschäfts- und Wohnungsbau, um im Innenbereich eine höhere Verdichtung zu ermöglichen. Beim größten Teil sind die Besitzer jedoch nicht verkaufswillig, weil sie sich die Grundstücke für den Eigenbedarf sichern wollen oder keine Bebauung wünschen. Sollten die Grundstücke zu einem späteren Zeitpunkt erwerbbar sein, wird die Gemeinde eine entsprechende Nachverdichtung weiterhin verfolgen.

Auch die Rückmeldungen von Immobilienmaklern zeigen deutlich auf, dass es kaum Leerstände in der Gemeinde gibt. Ergänzend zu diesen Maßnahmen hat sich die Gemeinde im Rahmen des Städtebauförderprogramms „Kleinere Städte und Gemeinden“ mit Innenentwicklungspotentialen und städtebaulichen Missständen im Rahmen der dazugehörigen Vorbereitenden Untersuchung umfassend auseinandergesetzt und kann diese im Rahmen des Programms mittelfristig angehen. Diese Maßnahmen sind aus Sicht der Gemeinde Hohenwestedt in Bezug auf die Innenentwicklung derzeit ausreichend, werden aber selbstverständlich laufend weiter entwickelt.

Die Maßnahmen dienen nicht dazu, kurzfristig der hohen Nachfrage nach Wohnraum in Hohenwestedt gerecht zu werden. Die hohe Lagegunst der Gemeinde, die attraktive Infrastruktur und der allgemein positive Trend zur Schaffung von Wohnraum, führen zu einer überdurchschnittlich hohen Nachfrage in der Gemeinde. Der jüngst geänderte B-Plan Nr. 7, in dem private Investoren eine ehemalige Gewerbeimmobilie im Ortszentrum zu 19 Wohnbaugrundstücken umgewandelt haben, ist bereits vor Inkrafttreten des B-Plans zu 60 % belegt. Für den betroffenen in Aufstellung befindlichen B-Plan 53 liegen bereits knapp 50 Bewerbungen vor, ohne dass dieser beworben wurde oder konkrete Grundstückszuschnitte darstellbar sind.

Die genannten Umstände bestärken die Gemeinde darin, auf Flächen zurückzugreifen, die sie seit langem in ihrem Flächennutzungsplan vorgesehen hat. Diese sind auf Ihre Eignung überprüft worden:

**Abbildung 5 - Übersichtsplan der unbebauten Wohnbauflächen/gemischten Bauflächen im F-Plan  
(Der B-Plan 53 befindet sich innerhalb der Fläche 2)**



### 1. Waidmannsruh

- Relativ große Fläche
- Viele verschiedene Flurstücke
- Schwierigkeiten bei der Erschließung - Keine Erschließung über Waidmannsruh möglich. Ankauf und Abbruch von Grundstücken an der Itzehoer Straße nötig, um Erschließung zu realisieren.

### 2. Wapelfelder Weg und An den Fischteichen

- Fläche soll jetzt realisiert werden.

### 3. Rudolphsweg I + II

- Nach jetzigem Kenntnisstand steht diese Fläche nicht für eine Wohnbebauung zur Verfügung.
- Ein Teil der Fläche wird im Rahmen des Entwässerungskonzeptes für die Bebauung der Fläche 2 benötigt.

#### **4. Rendsburger Straße**

- Größere Maßnahmen für die Regenrückhaltung sind hier wahrscheinlich notwendig.
- Steht derzeit auf der Prioritätenliste für die weitere Entwicklung weit vorne.

#### **5. Fiefblöcken**

- Steht derzeit nicht zur Verfügung.

#### **6. Vaasbüttel/Danziger Straße**

- Ehemalige Gewerbefläche der Fa. Amtec.
- Wurde bereits durch einen privaten Investor zur Wohnbaufläche umgewandelt.

#### **7. Weddlbrook I und II**

- Diese Flächen stehen derzeit nicht für eine wohnbauliche Entwicklung zur Verfügung - Eigentümer ist nicht verkaufswillig.

#### **8. Kellinghusener Chaussee**

- Hier soll ggf. Mischbebauung entwickelt werden.
- Ein Aufstellungsbeschluss wurde durch die Gemeindevertretung gefasst.
- Mehrere mögliche städtebauliche Konfliktsituationen:
  - Bundesstraße
  - Landesstraße
  - Bahnstrecke
  - bestehende, lärmintensive Gewerbebetriebe angrenzend
- Eine verkehrliche Anbindung an die Landesstraße ist ebenfalls nicht gesichert

#### **9. Barmbek / B77/Itzehoer Straße**

- Nutzung als Mischgebiet denkbar bzgl. Gewerbebetriebe an der Itzehoer Straße und Wohnbebauung rückwärtig der Siedlung „Barmbek“
- Eine wohnbauliche Entwicklung für Einfamilienhäuser ist hier aus Immissionsschutz rechtlichen Gründen problematisch

Die für eine jetzige Entwicklung vorgesehene Fläche 2 hat aus Sicht der Gemeinde eine hohe Lagegunst, da sie vergleichsweise einfach zu erschließen ist und sich in fußläufiger Nähe zu den zentralen Einrichtungen der Gemeinde (z.B. Rathaus, Schulen Kindergärten) sowie zu den zentralen Einkaufsmöglichkeiten und zum Bahnhof, ZOB (Busbahnhof) befindet. Weitere Flächen, die im F-Plan der Gemeinde Hohenwestedt vermerkt sind, werden selbstverständlich auch zukünftig für die Entwicklung der Gemeinde eine Rolle spielen.

## **4. Erläuterung zum Bebauungs- und Erschließungskonzept**

Die Bebauungskante der östlich befindlichen Grundstücke wird aufgegriffen und gen Westen weitergeführt. Der vorhandene Siedlungsrand wird an dieser Stelle durch die geplante Neuausweisung von Wohnbauflächen ausgeweitet und arrondiert.

Hinsichtlich der Bebauungsstruktur im neuen Wohngebiet wird von einer überwiegenden Bebauung mit dem klassischen freistehenden Einfamilienhaus sowie Doppelhäusern ausgegangen. Zudem sollen im südlichen Bereich Flächen in den Teilgebieten „Qu.1 a und Qu. 1 b“ für Geschosswohnungsbau vorgesehen werden. Im nördlichen Bereich soll ein Grundstück (⇒ Teilgebiet „Qu.8“) für eine mögliche Reihenhausbebauung als kostengünstiger Wohnraum auch für junge Familien projektiert werden. Möglich sind insgesamt etwa ca. 62 Bauplätze in ein- bis zweigeschossigen Bauweise. Für einen rücksichtsvollen Umgang mit der angrenzenden Nachbarschaft wird im östlichen Bereich in den Quartieren 2b und 5a eine eingeschossige Bebauung festgesetzt. Zudem wird die Baugrenze hier abgerückt.

Die Verkehrsfläche schließt an den Wapelfelder Weg an. Die innere Erschließung ist als 8,50 - 6,85 m breite Ringerschließung mit abgehenden privaten Stichstraßen geplant. Zur Straße „Zu den Fischteichen“ ist ein 5,00 m breiter Geh- und Radweg vorgesehen, der auch als Notzufahrt für Rettungsfahrzeuge genutzt werden kann.

Die das Plangebiet umgebenden Knickstrukturen sowie der von Ost nach West querende Knick werden als erhaltenswert eingestuft und sollen als strukturgebendes Merkmal bzw. zur Eingrünung als öffentliche Grünfläche/ Maßnahmenfläche geschützt werden.

Der zentrale Knick wird für die Erschließungsstraße an einer Stelle durchbrochen. Am geplanten Geh- und Radweg nach Norden, befindet sich bereits eine landwirtschaftliche Zuwegung mit Knickdurchbruch, der dennoch erweitert werden muss. Im Rahmen des Bauleitplanverfahrens werden die Eingriffe ggf. ausgeglichen. Der Knickersatz ist vor Erreichen der Planreife des B-Plans verbindlich zu benennen und mit der UNB abzustimmen.

Im Bereich der Erschließungsstraße sollen ca. 10 Bäume neu angepflanzt werden. Die genauen Standorte werden im Rahmen der Ausbauplanung in Abhängigkeit zur genauen Grundstücksaufteilung definiert.

**Abbildung 6 - Städtebauliches Konzept (ohne Maßstab)**

erstellt von BN Stadtentwicklung und Umweltplanung, Ludwig-Barnay-Straße 7, 30175 Hannover



Stand: 25.07.2016

## 5. Städtebauliche Festsetzungen

---

### 5.1. Art der baulichen Nutzung

Gemäß dem Planungsziel wird ein allgemeines Wohngebiet (§ 4 BauNVO) festgesetzt. Allgemeine Wohngebiete dienen vorwiegend dem Wohnen; zulässig sind Wohngebäude, die der Versorgung des Gebietes dienenden Läden sowie nicht störende Handwerksbetriebe. Darüber hinaus sind Anlagen für kirchliche, kulturelle, soziale und gesundheitliche Zwecke ebenfalls zulässig. Andere wohnverträgliche Nutzungen können ausnahmsweise zugelassen werden, um eine begrenzte Nutzungsvielfalt zu ermöglichen.

Zur Wahrung und zum Schutz der vorhandenen Siedlungsstruktur und zur Sicherung einer geordneten städtebaulichen Entwicklung des Plangebiets insgesamt sowie zum Erhalt des Orts- und Landschaftsbildes werden für die allgemeinen Wohngebiete Einschränkungen der allgemein bzw. ausnahmsweise zulässigen Nutzung textlich festgesetzt.

In den allgemeinen Wohngebieten sind die allgemein zulässigen Nutzungen - Anlagen für sportliche Zwecke - sowie die ausnahmsweise zulässigen Nutzungen - Gartenbaubetriebe und Tankstellen - ausgeschlossen. Dies hat zum Ziel, die Wohnbereiche von zusätzlichen Störungen freizuhalten und so die Wohnqualität zu heben. Die ausgeschlossenen Nutzungen sind gewöhnlich mit einem hohen Verkehrsaufkommen und Lärmbelastigungen - auch zur Nachtzeit - verbunden.

### 5.2. Maß der baulichen Nutzung

#### Grundflächenzahl

Das Maß der baulichen Nutzung wird zunächst durch die Grundflächenzahl (GRZ) bestimmt. Die Grundflächenzahl gibt an, wie viele Quadratmeter Grundfläche je Quadratmeter Grundstücksfläche zulässig sind.

Für die Teilbauflächen Qu. 2 a und b und Qu. 4 - 7, in denen Einzel- und Doppelhäuser vorgesehen sind, wird eine GRZ von 0,3 festgesetzt. Dies entspricht nicht der höchst möglichen Grundflächenzahl für Wohngebiete. In Abhängigkeit zu den überbaubaren Flächen, besonders im Bereich der Nachbarbebauung an der Ostseite kann somit eine unangemessen verdichtete Bauweise vermieden werden. Nur für die Teilflächen Qu. 1 a und Qu. 1 b, Qu.3 und Qu. 8 wird eine GRZ von 0,4 festgesetzt, da gem. Bebauungskonzept hier eine höhere Dichte zur Realisierung von Geschosswohnungsbau ggf. auch für altengerechtes Wohnen sowie Reihenhäuser angestrebt wird. Diese unterschiedliche Bebauungsstruktur lockert das Gebiet optisch auf und bietet flexible Wohnkonzepte für einen großen Nutzerkreis.

Die festgesetzte Grundflächenzahl darf gemäß § 19 Absatz 4 BauNVO durch Garagen und Stellplätzen mit ihren Zufahrten sowie durch Nebenanlagen im Sinne von § 14 BauNVO bis zu 50 vom Hundert (hier: bei einer festgesetzten GRZ von 0,3 bis GRZ 0,45 bzw. bei einer festgesetzten GRZ 0,4 bis zur GRZ 0,6) überschritten werden.

Zudem wurde eine Festsetzung aufgenommen, dass die festgesetzte Grundflächenzahl (GRZ) auch durch die Grundfläche von Terrassen um max. 30 m<sup>2</sup> überschritten werden darf. Dies ermöglicht den Anwohnern eine zusätzliche Überschreitungsmöglichkeit zur individuellen Anpassung der Baukörper. Die zuvor beschriebene Überschreitungsmöglichkeit von 50 vom Hundert bleibt von diesen 30 m<sup>2</sup> unberührt.

### **Vollgeschosse**

Um eine hohe Ausnutzung des Gebäudes zu ermöglichen sollen grundsätzlich zwei Vollgeschosse zugelassen werden. Damit wird dem Trend zur echten Zweigeschossigkeit im Einfamilienhausbau Rechnung getragen. Jedoch soll der Großteil des neuen Wohngebietes aus ortsbildtypischen Einfamilien- und Doppelhäusern mit maximal 2 Nutzungsebenen (zuzügl. ggf. Keller) bestehen, so dass in den Teilgebieten Qu. 2a, 3, 4, 5b und 6 - 8 kein drittes Geschoss als ausgebautes Dachgeschoss zulässig ist.

In den Quartieren Qu. 1 a und Qu. 1 b soll gemäß dem Bebauungskonzept zusätzlich ein drittes Geschoss (kein Vollgeschoss) zulässig sein, um hier Geschosswohnungsbau und damit einhergehend eine wirtschaftliche Ausnutzbarkeit zu ermöglichen.

Für einen schonenden Umgang mit der Nachbarschaft wird auf der östlichen Seite (Qu. 2b und 5 a) nur ein Vollgeschoss zugelassen.

### **Gebäudehöhen**

Aufgrund der Lage des Plangebiets am Rande der bebauten Ortslage und im Übergangsbereich zur offenen Landschaft sowie unter dem Gebot des sich „Einfügens“ gegenüber der Nachbarbebauung und unter Beachtung der Geländesituation wird eine Begrenzung der Höhe aller baulichen Anlagen durch die Festsetzung einer maximal zulässigen Gebäudehöhe für erforderlich gehalten.

Die festgesetzten Gebäudehöhen sollen ausreichend Spielraum für die Baukörpergestaltung lassen und nach heutigen Gesichtspunkten eine wirtschaftliche flächensparende Ausnutzung der Gebäudekubatur (ausbaufähiges Dach) ermöglichen. Sie wird daher folgendermaßen beschränkt:

- Die Oberkante Fertigfußboden (= Sockelhöhe) darf maximal 0,5 m betragen.
- Auf dem Baugrundstücken sind teilweise große höhenunterschiede zu verzeichnen. Besonders für längere Haustypen wie Reihenhäuser könnten diese Unterschiede mit einer einheitlichen Sockelhöhe von 0,50 m problematisch werden. Ausnahmsweise darf daher gem. § 31 Abs. 1 BauGB die Sockelhöhe für den Ausgleich der Höhenunterschiede auf dem Baugrundstück um weitere 0,20 m überschritten werden.
- Die Gebäudehöhe darf in den Teilbaugebieten Qu. 2a, 3, 4, 5b und 6 -8 jeweils 9,00 m nicht überschreiten.
- Die Gebäudehöhe darf in den Teilbaugebieten Qu. 1 a und Qu. 1 b, maximal 12,00 m betragen, zugunsten von Geschosswohnungsbau.
- In den östlichen Quartieren 2b und 5a soll zum Schutz der angrenzenden Nachbarschaft eine niedrigere Bebauung mit maximal 7,5 m Gebäudehöhe errichtet werden.

Die Sockelhöhe wird ab der Fahrbahnoberkante der nächstgelegenen öffentlichen Verkehrsfläche oder privaten Stichstraße vor dem Baugrundstück, in Straßen- und Gebäudemitte gemessen. Die Gebäudehöhe bezieht sich auf die Oberkante Fertigfußboden. Als Gebäudehöhe gilt der senkrechte Abstand zwischen der Oberkante Fertigfußboden und dem höchsten Punkt des Daches.

Um einen Beitrag zum Einsatz umweltfreundlicher Technologien zu leisten, darf zur Installation von Solaranlagen die festgesetzte Höhe baulicher Anlagen um maximal 0,5 m überschritten werden. (§ 16 Abs. 6 BauNVO)

### **5.3. Bauweise**

In den Teilbaugebieten Qu. 2b und 5a wird in direkter Nähe zur Nachbarschaft, entsprechend der dortigen Bebauung, die offene Bebauung mit der Einschränkung nur Einzelhäusern festgesetzt. In den weiter entfernten Gebieten Quartier 2a, 4, 5b, 6 und 7 werden entsprechend dem sparsamen Umgang mit Grund und Boden zusätzlich auch Doppelhäuser zugelassen. In den restlichen Gebieten sollen aufgrund einer flexibleren Wohngestaltung auch für andere Nutzergruppen die offene Bauweise festgesetzt werden. Hier sollen ggf. Reihenhäuser in kostengünstiger Bauweise für junge Familien bzw. Baukörper für altengerechtes Wohnen realisiert werden.

Diese Festsetzungen haben zum Ziel, die im Bebauungskonzept genannte Bebauungsstruktur planungsrechtlich abzusichern.

### **5.4. Höchstzulässige Zahl von Wohnungen**

In den Teilgebieten Qu. 2 a - 7 sind max. 2 Wohneinheiten je Einzelhaus zulässig. Bei Doppelhäusern ist je Haushälfte maximal 1 Wohneinheit zulässig. Bei Reihenhäusern ist je Hauseinheit maximal 1 Wohneinheit zulässig.

Durch diese Festsetzung wird – in Verbindung mit weiteren Festsetzungen – die angestrebte Bebauungsstruktur abgesichert. Geschosswohnungsbau kann nur in den dafür vorgesehenen Quartieren 1a und 1b errichtet werden.

### **5.5. Überbaubare Grundstücksflächen**

Die überbaubaren Grundstücksflächen sind durch Baugrenzen festgelegt. Diese sind so geschnitten, dass das Plangebiet gut bebaubar ist und die zulässige Grundfläche auch innerhalb der Baufenster realisiert werden kann.

Die Baugrenzen halten von den Grundstücksgrenzen einen Schutzabstand von mindestens 3,0 m ein, am östlichen Planungsrand wird die Baugrenze um 7 m abgerückt. Dies soll dazu beitragen, gegenüber der vorhandenen Nachbarschaftsbebauung einen möglichst großen Abstand zu gewährleisten, damit eine Verschattung der Grundstücke weitestgehend vermieden werden kann. Von den Baumkronen innerhalb der Knicks wird die Baugrenze ebenfalls um 1,50 m abgerückt. Dies dient dem Schutz des Wurzelbereiches.

### **5.6. Stellplätze, Garagen, Carports und Nebenanlagen; Flächen die von der Bebauung ausgeschlossen sind**

Zu den geplanten Wohnungen soll im Rahmen der Baugenehmigungsplanung der Nachweis erbracht werden, dass die entsprechende Anzahl von privaten Stellplätzen vorgesehen ist. Garagen, Carports, Stellplätze und Nebenanlagen im Sinne des § 14 Abs. 1 BauNVO sind zu diesem Zweck auch außerhalb der Baugrenzen zulässig. Dabei sind diese Anlagen so zu errichten, dass die Sicherheit des privaten oder öffentlichen Verkehrs bei Zu- und Ausfahrten nicht eingeschränkt wird.

Zum Schutz der vorhandenen Knickstrukturen, aus gestalterischen Gründen und um einen gewissen Abstand zu der Nachbarbebauung außerhalb des Plangebietes einzuhalten sind

bauliche Anlagen aber nicht innerhalb der Flächen zulässig, die von der Bebauung ausgeschlossen sind.

Einfriedungen sind von dieser Einschränkung ausgenommen, da sie meist direkt an der Grundstücksgrenze errichtet werden.

## **5.7. Einfriedungen**

Zu den öffentlichen Verkehrsflächen sind Einfriedungen nicht zwingend vorgeschrieben. So kann auch ein offener Übergang zwischen privaten und öffentlichen Räumen gestaltet werden. Wenn jedoch z. B. aus Sichtschutzgründen eine Einfriedung erfolgen soll, sind diese entlang öffentlicher Verkehrsflächen nur in einer Höhe von Max. 1,20 m zulässig.

Es obliegt den Grundstückseigentümern, dafür Sorge zu tragen, dass durch Einfriedungen die verfügbare Straßenbreite und die Einsicht auf die Verkehrsfläche auch auf längere Sicht gesehen nicht eingeschränkt werden. Daher muss z.B. bei der Pflanzung das künftige Wachstum der Hecke berücksichtigt und ein ausreichender Abstand von der Grundstücksgrenze gewählt werden.

## **5.8. Aufschüttungen und Abgrabungen**

Das Plangebiet verfügt über ein relativ großes Gefälle von ca. 10 Metern. Es fällt in Richtung Nordwesten von ca. 49 m üNN auf 39 m üNN ab. Um darauf zu reagieren, sollen Geländeaufschüttungen oder -abgrabungen zur Höhenangleichung von Grundstücks-(teil)-flächen an die öffentlichen bzw. privaten Erschließungsflächen, die im Zusammenhang mit dem plangemäßen Vorhaben stehen und aus entwässerungstechnischen Erfordernissen notwendig werden, ausschließlich zu diesem Zweck allgemein zulässig sein, wobei diese Maßnahmen nicht auf das festgesetzte Maß der baulichen Nutzung anzurechnen und auch außerhalb der festgesetzten überbaubaren Flächen zulässig sind.

## **6. Örtliche Bauvorschriften nach LBO (SH)**

---

Um die Realisierung der beschriebenen städtebaulichen Ziele zu gewährleisten, sind Vorschriften über die Gestaltung der künftigen Bebauung entwickelt worden, die jedoch ein großes Maß an individuellem Spielraum zulassen. Durch die Gestaltungsfestsetzungen werden optische Störungen vermieden und die Erhaltung eines einheitlichen und geschlossenen Erscheinungsbildes gewährleistet.

### **6.1. Dachgestaltung**

Um eine zu große Unruhe in den Dachflächen zu vermeiden, sind sichtbare Dachflächen eines Gebäudes in der Farbgebung einheitlich zu gestalten.

In die Dachflächen integrierte bzw. auf der Dachfläche angebrachte Anlagen zur Gewinnung von Energie oder Wärme aus Sonnenlicht sind uneingeschränkt zulässig.

In den allgemeinen Wohngebieten sind für die Dächer aneinander grenzender Doppelhaushälften und Reihenhäuser einheitliche Materialien und Farben zu verwenden.

### **6.2. Ordnungswidrigkeiten für Festsetzungen nach § 84 LBO**

Ordnungswidrig nach § 82 Abs. 1 Nr. 1 LBO handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig, ohne eine Ausnahmeregelung zu besitzen, von den bauordnungsrechtlichen Festsetzungen nach § 84 LBO abweicht. Diese Ordnungswidrigkeiten können gem. § 82 Abs. 3 LBO mit einer Geldbuße geahndet werden.

## **7. Natur, Landschaft, Grünordnung und Eingriffsregelung**

### **7.1. Hinweise**

Mit der Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 53 wird eine Inanspruchnahme von bisher nicht bebauten Flächen im Außenbereich entsprechend der qualifizierten Eingriffs - Ausgleichs-Bilanzierung verbunden sein, die in Form des Umweltberichts als gesonderter Teil in die Begründung zu integrieren sein wird. Die für eine bauliche Entwicklung vorgesehenen Flächen werden während der Planaufstellung intensiv landwirtschaftlich genutzt.

Nach den §§ 14 und 15 BNatSchG sind bei Bauleitplänen, die Eingriffe in Natur und Landschaft erwarten lassen, hinsichtlich des Belanges von Naturschutz und Landschaftspflege das Vermeidungsgebot und die Ausgleichs- und Ersatzpflicht zu berücksichtigen und darüber im Rahmen der Gesamtabwägung nach § 1 Abs. 7 BauGB abschließend zu entscheiden.

Die Vorschrift stellt klar, dass die Entscheidung über Maßnahmen im Sinne des § 19 BNatSchG in der gemeindlichen Abwägung nach den materiellen und verfahrenstechnischen Vorschriften des BauGB erfolgen soll, also nach Abwägungsgrundsätzen und nicht nach Optimierungsgrundsätzen, wobei gemäß dem gemeinsamen Runderlass vom 09.12.2013 stets eine volle Kompensation der Eingriffe durch geeignete Maßnahmen anzustreben ist, insbesondere dann, wenn der Ausgleich auch außerhalb des Plangebiets erfolgen soll.

Mit der Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 53 ist zur Beurteilung der planungsrechtlich zu erwartenden Eingriffssituation unter Würdigung der schutzgutbezogenen zu ermittelnden und zu bewertenden Belange des Umweltschutzes im Rahmen des Umweltberichts die Erstellung eines qualifizierten Fachbeitrages im Rahmen einer landschaftsplanerischen Begleitung als Eingriffs-Ausgleichs-Bilanzierung ausreichend und wird integrierter Bestandteil der Begründung einschließlich Umweltbericht sein.

Maßnahmen der Grünordnung und der Landschaftspflege die dazu dienen, die zu erwartenden Beeinträchtigungen der Leistungsfähigkeit des Naturhaushalts oder den Erhalt und die Neugestaltung des Landschaftsbildes auf den Grundstücken, auf denen die Eingriffe zu erwarten sind, oder im sonstigen Geltungsbereich des Bebauungsplanes zu mindern oder auszugleichen, werden, soweit hierfür eine städtebaulich begründete Rechtsgrundlage nach § 9 Abs. 1 BauGB besteht, planzeichnerisch und textlich festzusetzen sein. Ansonsten erfolgt eine Übernahme als Empfehlung bzw. Hinweis für die nachgeordneten Genehmigungsverfahren.

Der zu bilanzierende Kompensationsbedarf (Knick und Boden in Verbindung mit Pflanzen und Wasser) wird teilweise innerhalb und überwiegend außerhalb des Plangebietes auf hierfür geeigneten Flächen nachzuweisen sein. Die Kompensationsverpflichtung verbleibt bei der Gemeinde Hohenwestedt, da sie Grundstückseigentümerin und plangebende Gemeinde sowie auch Erschließungsträgerin ist. Sollte sich hieran etwas ändern, würde die Gemeinde Hohenwestedt dann mittels eines städtebaulichen Vertrages nach § 11 BauGB die Kompensationsverpflichtungen an den bzw. die Eingriffsverursacher weitergeben.

#### Hinweise und Empfehlungen:

Entsprechend den grünordnerischen Zielsetzungen und den Maßnahmen zur Vermeidung und Minimierung von Eingriffen in die Schutzgüter werden folgende Hinweise und

Empfehlungen für die Umsetzung der wohnbaulichen Entwicklung und für die privaten Bauherren geben:

- Die Grün- und Freiflächen und gärtnerisch zu gestaltenden Bereiche sollten naturbetont gepflegt werden, z. B. durch das Zulassen von Spontanwuchs, den Verzicht auf häufiges Mähen und den Verzicht auf Biozide und mineralische Dünger.
- Auffangen des anfallenden Niederschlagswasser auf den privaten Grundstücksflächen und ggf. Nutzung als Brauchwasser oder zur Bewässerung der Freiflächen.
- Für die Ausleuchtung von Zufahrtbereichen sollten LED- oder Niederdruck-Natriumdampf-Lampen bzw. ähnliche insektenfreundliche Leuchtmittel verwendet werden, wobei die Lichtlenkung ausschließlich in die Bereiche erfolgen sollte, die künstlich beleuchtet werden müssen.
- Vor Beginn der Bautätigkeiten ist der Oberboden von den in Anspruch zu nehmenden Flächen zu sichern, und, soweit es für vegetationstechnische Zwecke verwendet wird, seitlich auf Mieten zu setzen.

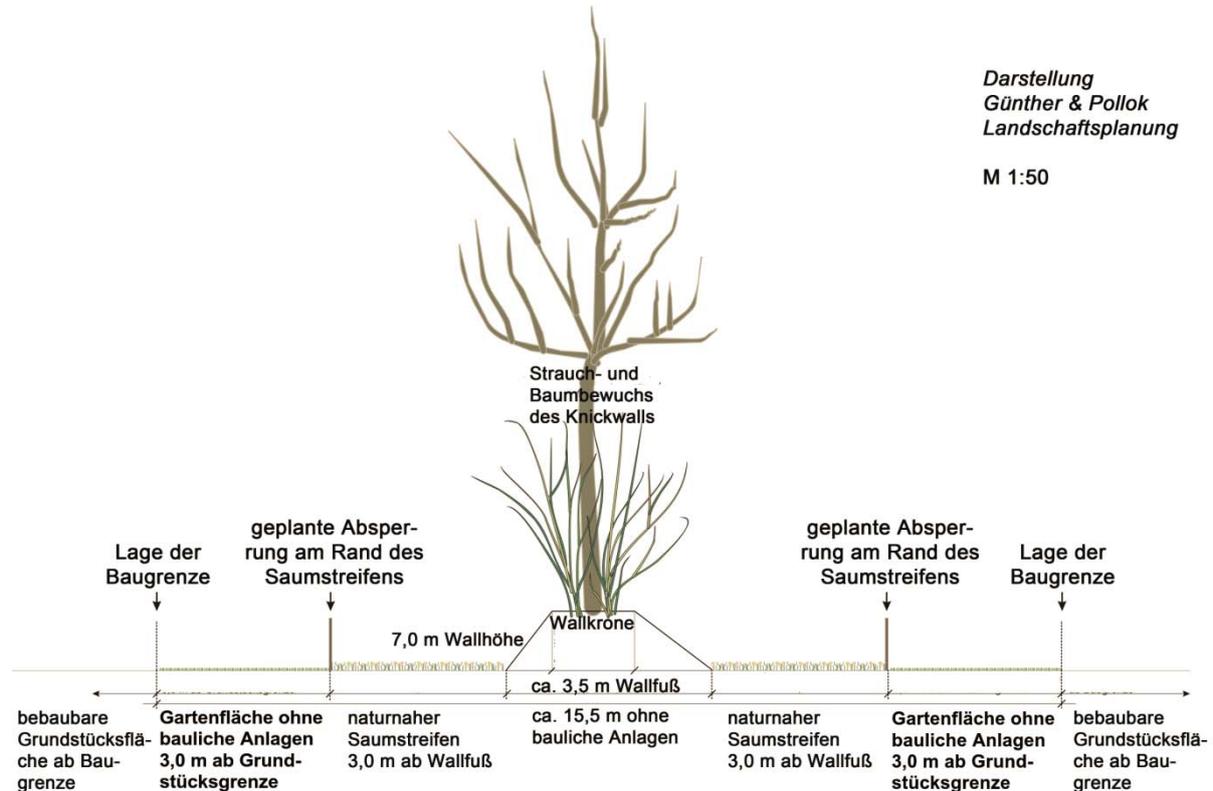
## 7.2. Grünordnerische Festsetzungen

Um die Belange von Natur und Landschaft angemessen zu berücksichtigen, sind die nachfolgenden Festsetzungen im Bebauungsplan aufgenommen worden. Die Maßnahmen werden auch im Umweltbericht *Kapitel 8* Umweltbericht behandelt. Für weitere Informationen wird somit auch auf den Umweltbericht verwiesen.

### 7.2.1. Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft

Die Knicks werden bis zu einer Entfernung von 3 m beidseitig des Knickfußes als öffentliche Grünfläche mit der Zweckbestimmung Knickschutz festgesetzt und mit einer Absperrung gesichert, um von vornherein etwaigen Beeinträchtigungen ausgehend von künftigen Gartennutzungen entgegenzuwirken. Sie verbleiben somit im öffentlichen Eigentum und werden von der Gemeinde gepflegt. Zur zusätzlichen Sicherung werden die Knickwälle in der Planzeichnung explizit gekennzeichnet. Die öffentlichen Grünflächen mit einer Maßnahmenfläche überplant und eine Bebauung zwischen Baugrenze und Maßnahmenflächen ausgeschlossen. Ein gesonderter Knicka Ausgleich wird somit nicht erforderlich. Zur Verdeutlichung der Situation wird die nachfolgende Schnittzeichnung mit Kennzeichnung des Knicks und der Grünstreifen ergänzend in den Bebauungsplan aufgenommen und Bemaßungen für die Knickabstandsstreifen an mehreren Stellen im Bebauungsplan eingetragen.

**Abbildung 7 - Schnittzeichnung mit Kennzeichnung des Knicks und der Grünstreifen (ohne Maßstab)**  
 erstellt von Günther & Pollok Landschaftsplanung, Itzehoe, Stand: Juli 2016



Folgende Festsetzungen werden für den Knickschutz aufgenommen.

Die in der Planzeichnung festgesetzten Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft dienen dem Erhalt der vorhandenen - gemäß § 21 (1) Nr. 4 LNatSchG gesetzlich geschützten - Knicks sowie der Schaffung eines vorgelagerten Knickschutzstreifens (ab Knickfuß) zu den Bauflächen hin.

Der Knick ist vor Eingriffen zu schützen und mit Knickwall und Gehölzen dauerhaft zu sichern, zu pflegen und zu entwickeln.

Lückenhafte Knickabschnitte sind mit Gehölzen der folgenden Liste in 1,0 m Pflanzabstand zweireihig zu bepflanzen.

Artenvorschläge:

- |                        |                      |
|------------------------|----------------------|
| Hainbuche              | - Carpinus betulus   |
| Stieleiche             | - Quercus robur      |
| Feldahorn              | - Acer campestre     |
| Gew. Schneeball        | - Viburnum opulus    |
| Hasel                  | - Corylus avellana   |
| Hundsrose              | - Rosa canina        |
| Schlehe                | - Prunus spinosa     |
| Weißdorn               | - Crataegus monogyna |
| Ilex                   | - Ilex aquifolium    |
| Gemeine Traubenkirsche | - Prunus palus       |

Die festgesetzten Flächen sind gegenüber den Bauflächen durch eine mind. 1,0 m hohe Absperrung zu sichern.

Innerhalb der Maßnahmenflächen sind jegliche Nebenanlagen im Sinne des § 14 Abs. 1 Satz 1 und 2 BauNVO, sonstige Bodenversiegelungen, Verlegungen von Ver- und Entsorgungsleitungen, Geländeaufhöhungen und –abgrabungen nicht zulässig. Ausnahmsweise dürfen Ver- und Entsorgungsleitungen dann verlegt werden, wenn die Maßnahmenflächen sowie ggf. der Knick senkrecht auf möglichst kurzer Strecke gequert werden und wenn die Knickstruktur einschließlich des Gehölzbewuchses erhalten wird.

Die Maßnahmenflächen entlang der Knicks sind ab dem Knickwallfuß mind. 1 x jährlich nach dem 1. Juli zu mähen, um etwaigen Gehölzaufwuchs zu verhindern.

### 7.2.2. Begrünung des Straßenraums und der Gewerbegrundstücke

Zur Gestaltung des Ortsbildes (Raumbildung), Verbesserung des Kleinklimas (Beschattung, Schutz vor Überhitzung, Staubbildung) sowie Gliederung und Belebung (lebendiges Element) größerer versiegelter Flächen ist die Begrünung des Straßenbildes von herausragender Bedeutung. Daher werden Baumpflanzungen zur Eingrünung des Straßenraums festgesetzt.

Entlang der Erschließungsstraße sind mind. 10 Einzelbäume in der Baumschulqualität Stammumfang mind. 14 bis 16 cm, auf einer jeweils mindestens 12 qm großen offenen Vegetationsfläche zu pflanzen und dauerhaft zu erhalten; die Baumstandorte sind gegen ein Befahren mit Fahrzeugen zu sichern. Flachwurzler sind aus gestalterischen und grünordnerischen Gründen ausgeschlossen.

Bei Abgang der Gehölze ist gleichwertiger Ersatz zu schaffen.

Artenvorschläge:

Eiche (Quercus in Arten)

Linde (Tilia in Arten)

## 7.3. Artenschutz

(Bebauungsplan Nr. 53 „Zu den Fischteichen / Wapelfelder Weg“ Gemeinde Hohenwestedt Kreis Rendsburg-Eckernförde; Fachbeitrag zum Artenschutz gemäß BNatSchG; Biologenbüro GGV; Altenholz-Stift; 1. Juli 2016)

Für die Umsetzung des Bebauungsplanes Nr. 53 ist ein artenschutzrechtlicher Fachbeitrag gemäß BNatSchG erforderlich. Es wurde über das Planungsbüro Günther & Pollok das Biologenbüro GGV, Olaf Grell, aus Altenholz-Stift beauftragt. Das Gutachten ist der Begründung angehängt. Es kommt zu dem Ergebnis, dass Verbotstatbestände gemäß § 44 BNatSchG in Bezug auf Europäische Vogelarten der Gilde Gehölzarten durch eine Eingriffsfrist vermieden werden [können].

Zur Vermeidung der Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG sind alle Handlungen und Arbeiten an Bäumen, Hecken, Gebüsch und anderen Gehölzen gemäß § 27a LNatSchG in der Zeit vom 01. März bis zum 30. September, verboten. Abweichungen von der Frist für geplante Eingriffe bedürfen der Zustimmung durch die zuständige UNB.

Vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen „CEF- Maßnahmen“ (continued ecological functionality) können nach § 44 BNatSchG Art. 1 Abs. 5 seitens des Vorhabenträgers eingesetzt werden, um Verbotstatbestände zu vermeiden. Es besteht aufgrund

artenschutzrechtlicher Belange zur Vermeidung von Verbotstatbeständen gemäß BNatSchG für den Planbereich kein Erfordernis für CEF-Maßnahmen.

In allen Knicks und Gehölzen brüten besonders geschützte Vogelarten. Bei Entnahme von Knicks und Gehölzen sind Kompensationen notwendig. Die genaue Höhe der Kompensationen hängen von den Knick- und Gehölzreduktionen ab. Sie sind im Umweltbericht beschrieben und bilanziert.

Das hier vorliegende Vorhaben hat sich artenschutzrechtlich als unproblematisch dargestellt. Besondere Maßnahmen sind aus Gründen des speziellen Artenschutzes nicht zwingend notwendig. Trotzdem geht durch so ein Vorhaben ein Stück Natur verloren. Es wird an dieser Stelle für eine möglichst „grüne“ Bebauungsvariante plädiert. Insbesondere sollten die verbleibenden Knicks, sowie neugeschaffene Grünflächen und Strukturen wie RRB naturnah gestaltet werden. Hierfür sollte die Bepflanzung mit standortgerechten Gehölzen erfolgen. Auf den Einsatz von Dünger und Pestiziden sollte bei der Pflege von Grünflächen vollständig verzichtet werden. Die Beleuchtung in Richtung der Außenbereiche sollte auf ein notwendiges Minimum beschränkt werden, dies gilt für die Zahl der Lampen, die Lichtstärke und die Beleuchtungsdauer. Es sind insektenfreundliche Leuchtmittel vorzuziehen. Wegsäume sollten großzügig und breit konzipiert werden.

Da diese Maßnahmen nicht zwingend erforderlich sind, werden sie bis auf die Bauzeitenreglung im B-Plan auch nicht festgeschrieben. Dem Vorhabenträger werden diese Maßnahmen jedoch aus ökologischen Gründen ans Herz gelegt. Die Bauzeitenreglung ist als Hinweis in den textlichen Festsetzungen verzeichnet.

#### **7.4. Externe Kompensationsfläche**

Der sich aus der Satzung des Bebauungsplanes Nr. 53 ergebene Kompensationsbedarf für die mit der Satzung planungsrechtlich ermöglichten Eingriffe in Natur und Landschaft, die nicht innerhalb des Plangeltungsbereiches kompensiert werden können, wird für das Allgemeine Wohngebiet und die öffentlichen / privaten Verkehrsflächen außerhalb des Plangeltungsbereiches innerhalb des anerkannten Ökokontos Aktenzeichen 07.20.35 - Brinjahe - 1 im Kreis Rendsburg-Eckernförde innerhalb des naturräumlichen Zusammenhangs abgelöst.

## 8. Umweltbericht

---

### 8.1. Einleitung

#### 8.1.1. Vorhabenbeschreibung - Kurzdarstellung der Inhalte und Ziele der Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 53

Die Gemeinde Hohenwestedt verfolgt das Ziel, durch die Aufstellung eines Bebauungsplanes eine Wohnbebauung auf bisher landwirtschaftlich genutzten Flächen nordwestlich im Anschluss an die Ortslage verbindlich planerisch vorzubereiten.

Das ca. 5,98 ha große Plangebiet wird von dem im Süden liegenden „Wapelfelder Weg“ zwischen den Wohngebäuden Hausnummer 15 und 17a sowie „Westweg“ Hausnummern 2 und 4 erreicht. Über die hier herzustellende Zufahrt werden die bisher landwirtschaftlich genutzten Flächen westlich der Bestandsbebauungen „Westweg“ und „Martensweg“ erreicht. Im Norden reicht das Plangebiet bis an die Gemeindestraße „Zu den Fischeichen“. Hier wird eine Anbindung für Fußgänger und Radfahrer vorgesehen, jedoch keine dauerhaft nutzbare Verkehrsanbindung. Das Plangebiet liegt vollständig im planungsrechtlichen Außenbereich der Gemeinde Hohenwestedt.

In der geltenden Flächennutzungsplanung sind die Plangebietsflächen als Wohnbaufläche dargestellt, nur eine Teilfläche im Nordwesten ist bisher als Fläche für die Landwirtschaft dargestellt worden, ist aber in der 5. Änderung des Flächennutzungsplans ebenfalls als (ergänzende) Wohnbaufläche dargestellt. Somit wird der Bebauungsplan Nr. 53 insgesamt gemäß § 8 Abs. 2 BauGB aus dem Flächennutzungsplan entwickelt.

Es werden die Flurstücke 23/12, 23/19 und 15/23 sowie zur Herstellung einer Verkehrsanbindung an den Wapelfelder Weg die Flurstücke 23/36 und 36/40 jeweils teilweise überplant.



**Abb.** Blick entlang der Gemeindestraße „Zu den Fischeichen“ mit seitlich bestehenden Knicks (= Redder)



**Abb.** Blick aus nordwestlicher Richtung entlang der Nordseite des Plangebiets auf die im Hintergrund liegenden Bestandsbebauungen am „Martensweg“



**Abb.** Blick vom „Wapelfelder Weg“ auf den Bereich des Flurstücks 23/12, der zur Herstellung der Hauptzufahrt vorgesehen ist. Eine Teilfläche des links im Bild sichtbaren Gartengrundstücks (Flurstück 23/36) wird zur Herstellung einer geeigneten Verkehrsführung benötigt



**Abb.** Blick über die südliche Teilfläche auf den zwischen den Flurstücken 23/19 und 15/23 verlaufenden Knick

Die Gemeinde Hohenwestedt strebt dabei eine Flächenkonzeption an, die folgende Gesichtspunkte beachtet bzw. aufgreift:

- Vom „Wapelfelder Weg“ aus Herstellung einer Hauptzufahrt, die im Plangebiet auf der nördlichen Teilfläche (Flurstück 15/23) zu einer ringförmigen Erschließungsstraße entwickelt werden soll mit beidseitigen Wohngrundstücken.
- Herstellung von Stichwegen zur Erschließung von Teilbereichen, die nicht direkt an der Hauptzuwegung liegen, und erforderlichenfalls Zuordnung von Abfallsammelstellen
- Auf einigen Teilbereiche soll zum einen Geschoss-/Mietwohnungsbau möglich sein und es soll auch Hausgruppen o. ä. ermöglicht werden. Hierfür vorgesehen werden die Teilgebiete „Qu 1a“, „Qu1b“, „Qu3“ und „Qu8“, für die eine höchstzulässige Grundflächenzahl (GRZ) von 0,40 festgesetzt wird, während für die anderen Teilgebiete eine GRZ von 0,3 festgesetzt wird
  - zuzgl. baulicher Nebenanlagen im Sinne des § 19 Abs. 4 Satz 1 und 3 BauNVO mit einer (noch zu bestimmenden) höchstzulässigen Grundfläche als insgesamt zu versiegelnde Fläche im Sinne einer Gesamt-GR
  - zuzgl. ca. 30 m<sup>2</sup> je Grundstück für Terrassen sowie ggf. notwendige Stützmauern
  - sowie durch die Beschränkung der Anzahl von Wohnungen auf 2 in den Wohngebäuden der Teilgebiete „Qu2“ bis „Qu7“, wobei bei Reihenhäusern und Doppelhäusern je Hauseinheit bzw. Doppelhaushälfte maximal 1 Wohneinheit zulässig ist,

so dass eine der Örtlichkeit und der Bebauungsstruktur angemessene Bebauungsdichte gewährleistet werden kann.

Auf den Teilflächen „Qu2b“ und „Qu5a“ wird eine 1-geschossige Bauweise mit Firsthöhen von max. 7,5 m vorgesehen, auf den Teilgebieten „Qu1a“ und „Qu1b“ wird eine 2-geschossige Bebauung zuzgl. eines Staffelgeschosses zulässig sein bei einer Firsthöhe von maximal 12 m. In allen anderen Teilgebieten wird eine 2-geschossige Bauweise mit Firsthöhen bis 9,0 m vorgesehen.

- Der Knick an den nordwestlichen und nördlichen Plangebietsrändern soll erhalten werden und künftig mit Hilfe einer Lage in streifenförmigen Grünflächen oder innerhalb entsprechend dimensionierter Saumstreifen vor erheblichen Beeinträchtigungen geschützt werden.  
Die nach Norden führende Fuß- und Radwegverbindung wird durch eine bestehende landwirtschaftliche Zufahrt geführt, wobei die Knicklücke jedoch geringfügig aufgeweitet werden muss.
- Der Knick zwischen den Flurstücken 15/23 und 23/19 wird nur an einer Stelle auf ca. 10 m Breite durchstoßen zur Herstellung der Erschließungsstraße und ansonsten wie die vorgenannten Knicks erhalten und mittels Grünstreifen geschützt
- Zur inneren Durchgrünung des geplanten Wohngebiets sollen entlang der Erschließungsstraße Baumpflanzungen vorgesehen werden.
- Flächenhafte Kompensationsmaßnahmen werden außerhalb des Plangebiets aus einem anerkannten Ökokonto zugeordnet.

### **Bisheriges Verfahren:**

Auf Grundlage des Aufstellungsbeschlusses und eines Planvorentwurfes führte die Gemeinde Hohenwestedt das Verfahren zur „frühzeitigen Behörden- und Trägerbeteiligung“ einschließlich der Beteiligung der anerkannten Naturschutzverbände nach § 4 Abs. 1 BauGB („Scoping“) und die Benachrichtigung der Nachbargemeinden nach § 2 Abs. 2 BauGB sowie die „Planungsanzeige“ nach § 11 Abs. 2 LaplaG (⇒ Kennzeichnung [1] in nachfolgender Aufstellung) sowie das Verfahren nach § 4 Abs. 2 BauGB (⇒ Kennzeichnung [2]) durch und hat von den nachfolgend genannten Institutionen Stellungnahmen mit umweltrelevanten Inhalten erhalten:

Stellungnahme des Ministerpräsidenten, Landesplanungsbehörde, vom 01.06.2016 und vom 21.06.2016:

- Es wird verdeutlicht, das für eine Teilfläche eine Änderung des Flächennutzungsplans erforderlich ist [1]
- Es wird empfohlen, die Planung aufgrund der angestrebten Teilaufstellung der Regionalpläne zum Sachthema „Wind“ zurückzustellen [1]
- Stellungnahme der Gemeindewerke Hohenwestedt, Kommunalservice, vom 18.05.2016
  - Hinweise zur Planung der Regenentwässerung werden gegeben [1]
- Stellungnahme des Kreises Rendsburg-Eckernförde FD Regionalentwicklung, vom 13.06.2016 und vom 27.11.2016:
  - Es wird verdeutlicht, das für eine Teilfläche eine Änderung des Flächennutzungsplans erforderlich ist [1]
  - Aussagen zu einer im Flächennutzungsplan dargestellten Freihaltetrasse für eine Ortsumgehungsstraße sollen ergänzt werden [1]
  - Es wird empfohlen, die Planung aufgrund der angestrebten Teilaufstellung der Regionalpläne zum Sachthema „Wind“ zurückzustellen; im Rahmen der Regionalpläne sollen entsprechende Vorranggebiete ausgewiesen werden [1]
  - Hinweise auf rechtskräftige Bebauungsplan im Umgebungsbereich werden gegeben [1]
  - Hinweise zur Sicherung der Erschließung mittels Geh-, Fahr- und Leitungsrechten werden gegeben [1]
  - Eine zusätzliche Verkehrsanbindung über „Zu den Fischteichen“ soll geprüft werden [1]
  - die Anordnung der Teilgebiete bzw. der geplanten Baukörperdimensionierungen sollte geprüft werden [1]
  - Maßgaben zum Knickschutz sollen verbessert werden; Knicks sollen als Flächen

- zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft dargestellt werden [1] und es werden Hinweise für die nachgeordnete Planrealisierung gegeben [2]
- das wasserwirtschaftliche Konzept bedarf der Abstimmung [1]
  - Hinweise zum Schutz und zur Behandlung von Böden bzw. anfallenden Bodenmengen werden gegeben [1]
  - Hinweise auf Bodenbeeinträchtigungen liegen nicht vor [1]
  - Stellungnahme der Schleswig-Holstein Netz, Netzcenter Fockbek, vom 26.05.2016:
    - Es werden verschiedenen Hinweise für die naheordneten Planungsebenen und die Bauausführung gegeben [1]
    - Der Standort eine Trafos ist vorzusehen [1]
  - Stellungnahme des Bundesamtes für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr vom 04.08.2016 und vom 09.11.2016:
    - Bei Errichtung von Gebäuden mit Höhen < 30 m bestehen keine Bedenken [1] [2]
  - Stellungnahme der Gemeinde Wapelfeld vom 03.08.2016 und vom 05.12.2016:
    - Es wird eine zusätzliche Ausfahrt über „Zu den Fischteichen“ und eine Überprüfung der Verkehrsanbindung an den Wapelfelder Weg angeregt und es wird auf möglich Probleme des Verkehrs hingewiesen [1] [2]
  - Stellungnahme des Eisenbahn-Bundesamtes vom 08.11.2016:
    - Es wird kein Konflikt bezüglich einer Bahnstrecke gesehen [2]
  - Stellungnahme des NABU Schenefeld vom 05.12.2016:
    - Es werden Hinweise zum Knickschutz gegeben [2]
  - Stellungnahme des Landeskriminalamts SH, Kampfmittelräumdienst, vom 23.08.2016:
    - Kampfmittel sind nicht auszuschließen, so dass eine Untersuchung erforderlich wird [1]
  - Stellungnahme des LBV-SH, Schriftverkehr mit Ing.-Büro W<sup>2</sup> und LBV-SH vom 14.06.2016 und 22.06.2016:
    - Die Einmündung der Hauptzufahrt auf den Wapelfelder Weg nicht regelkonform auszubilden und ein Leistungsfähigkeitsnachweis ist zu führen [1]
  - Stellungnahme der AG 29 Schleswig-Holstein vom 10.06.2016:
    - Das Erfordernis zur Entwicklung eines ca. 6 ha großen Wohngebiets wird hinterfragt [1]
  - Stellungnahme des Archäologischen Landesamts vom 11.11.2016:
    - Fundstellen sind nicht bekannt, jedoch sind ggf. Zufallsfunde bekanntzugeben [2]
  - Stellungnahmen von privaten Personen vom 01.12.2016, 02.12.2016 und 28.11.2016:
    - Fragen zu bestehenden Einfriedungen am Rand der Erschließungsstraße und Straßenreinigungspflicht werden gestellt [2]
    - Bedenken bezüglich Verkehrs-, Lärm- und Schadstoffbelastungen werden geäußert [2]
    - Fragen zu maximalen Gebäudehöhen und zu möglichen Dachausbauten werden gestellt, Reduzierungen der max. Firsthöhe werden angeregt [2]
    - Mögliche Probleme bzgl. der Verkehrsanbindung über den Wapelfelder Weg werden benannt und eine zusätzliche Verkehrsanbindung im Norden wird angeregt [2]
  - Frühzeitige Beteiligung nach § 3(1) BauGB am 19.05.2016:
    - Fragen zur Flächenentwässerung werden gestellt
    - Es wird angeregt, an der östlichen Plangebietsseite 1-geschossigen Bebauungen vorzusehen und 2-geschossige Gebäude mit zusätzlichem Staffelgeschoss werden hinterfragt
    - Ein Spielplatz wird vorgeschlagen

- Erhebliche zusätzliche Verkehrszahlen werden befürchtet
- Es wird gefragt, ob artenschutzrechtliche Belange geprüft werden

Von anderer Stelle wurden im Zuge der Beteiligungsverfahren keine Bedenken gegen die gemeindliche Planung vorgebracht bzw. es wurde keine Stellungnahme mit umweltrelevantem Inhalt von weiteren aufgeforderten Stellen abgegeben. Grundsätzliche Bedenken bezüglich des Bebauungsplans Nr. 53 wurden mit Ausnahme des Hinterfragens durch die AG29 im Rahmen des „Scopings“ nicht vorgebracht.

Die eingegangenen Stellungnahmen befassen sich teilweise mit Themen, die erst auf der nachgeordneten Planungsebene der Planrealisierung bzw. der Bauantragstellung einer Klärung zugeführt werden können.

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Hohenwestedt hat sich im Rahmen der Vorbereitungen zur Beschlussfassung ausführlich mit den oben benannten Themen befasst und hat die Anregungen und fachtechnischen Hinweise und Informationen entsprechend den Beratungen und Erörterungen in der Bauleitplanung berücksichtigt bzw. beachtet und stellt die Punkte somit in die Umweltprüfung / den Umweltbericht ein.

### **Landschaftspflegerische Belange in der Planung**

Die Ausweisung von Bauflächen bzw. versiegelbaren Flächen und die Herstellung von Abgrabungen oder Aufschüttungen bzw. Höhenangleichungen und sonstiger baulicher Anlagen innerhalb des Plangeltungsbereiches kann gemäß § 8 LNatSchG i. V. m. § 14 BNatSchG grundsätzlich zu Eingriffen in Natur und Landschaft führen, da bauliche Anlagen (Bauflächen einschließlich Nebenanlagen und Betriebsflächen, Ver- und Entsorgungsanlagen, etc.) auf bisher baulich nicht genutzten Grundflächen hergestellt werden sollen.

Der Eingriff ist soweit wie möglich zu vermeiden (⇒ Vermeidungsgebot). Nicht vermeidbare Eingriffe sind zu minimieren (⇒ Minimierungsgebot). Verbleibende Beeinträchtigungen sind auszugleichen (⇒ Kompensationsmaßnahmen).

Gemäß § 1a Abs. 3 BauGB ist ein Ausgleich nicht erforderlich, soweit die Eingriffe bereits vor der planerischen Entscheidung erfolgt sind oder zulässig waren. Dies gilt im vorliegenden Planungsfall für die bereits befestigten Teilflächen des „Wapelfelder Weg“, soweit diese in den Plangeltungsbereich einbezogen werden.

Über die Belange des Naturschutzes im Bauleitplan ist nach § 18 Bundesnaturschutzgesetz in Verbindung mit den §§ 1, 1a, 2 und 2a BauGB zu entscheiden.

Die „naturschutzrechtliche Eingriffsregelung“ wird durch eine qualifizierte Eingriffs- und Ausgleichsbilanzierung in den Umweltbericht eingestellt. Für die Ermittlung des Ausgleichserfordernisses wird der Runderlass „Hinweise und Empfehlungen zur naturschutzfachlichen Kompensation; Berücksichtigung der agrarstrukturellen Belange“ vom 30.03.2011 in Verbindung mit dem gemeinsamen Runderlass des Innenministeriums und des Ministeriums für Umwelt, Natur und Forsten Runderlass vom 09.12.2013 angewendet.

Das Vorhaben entspricht folgenden Zielsetzungen des BNatSchG:

§ 1 (3) Nr. 5 BNatSchG:

„Zur dauerhaften Sicherung der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts sind insbesondere [...] wild lebende Tiere und Pflanzen, ihre Lebensgemeinschaften sowie ihre Biotope und Lebensstätten auch im Hinblick auf ihre jeweiligen Funktionen im Naturhaushalt zu erhalten, [...]“

§ 1 (4) Nr. 1 BNatSchG:

„Zur dauerhaften Sicherung der Vielfalt, Eigenart und Schönheit sowie des Erholungswertes von Natur und Landschaft sind insbesondere ... Naturlandschaften, Kulturlandschaften, auch mit ihren Kultur-, Bau- und Bodendenkmälern, vor Verunstaltung, Zersiedelung und sonstigen Beeinträchtigungen zu bewahren, [...]“

§ 1 (4) Nr. 2 BNatSchG:

„Zur dauerhaften Sicherung der Vielfalt, Eigenart und Schönheit sowie des Erholungswertes von Natur und Landschaft sind insbesondere [...] zum Zweck der Erholung in der freien Landschaft nach ihrer Beschaffenheit und Lage geeignete Flächen vor allem im besiedelten und siedlungsnahen Bereich zu schützen und zugänglich zu machen.“

Zudem werden die artenschutzrechtlichen Belange gemäß § 44 BNatSchG in der Planung beachtet durch entsprechende Betrachtungen in Verbindung mit den Schutzgütern „Pflanzen“ und „Tiere“.

## 8.1.2. Umweltschutzziele aus einschlägigen Fachgesetzen und Fachplanungen und ihre Bedeutung für die Bauleitplanung

### 8.1.2.1. Fachplanungen

#### Landschaftsprogramm (1999):

Thema ( <b>L-Progr.</b> )	Bedeutung für die Bauleitplanung
<ul style="list-style-type: none"> <li>○ Karte 1: Lage am Rand eines Wasserschongebietes</li>   <li>○ Karten 2 bis 4: keine Darstellung</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>○ Beachtung Neutral, es dürfen durch die Planung keine Beeinträchtigungen oder erheblichen Gefährdungen des Grundwassers verursacht werden. Ein Wasserschutzgebiet ist hier bisher nicht ausgewiesen worden.</li> <li>○ Neutral, es liegen keine übergeordneten Zielsetzungen / Maßgaben vor</li> </ul>

#### Landschaftsrahmenplan (Planungsraum III „alt“, Stand 2000):

Thema ( <b>LRP</b> )	Bedeutung für die Bauleitplanung
<ul style="list-style-type: none"> <li>○ Karte 1 Lage in einem Wasserschongebiet</li>   <li>○ Karte 2: keine Darstellung</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>○ Beachtung, es dürfen durch die Planung keine Beeinträchtigungen oder erheblichen Gefährdungen des Grundwassers verursacht werden. Ein Wasserschutzgebiet ist hier bisher nicht ausgewiesen worden.</li> <li>○ Neutral, es liegen keine übergeordneten Zielsetzungen / Maßgaben vor</li> </ul>

**Landschaftsplan (2001):**

Thema (LP)	Bedeutung für die Bauleitplanung
<p>Karte „Entwurf“:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>○ Darstellung von Flächen für die Siedlungsentwicklung unter Ausnahme einer Teilfläche im Nordwesten (vgl. nachstehende Abb.)</li> <li>○ Im und am Plangebiet sind mehrere Knickstrecken verzeichnet</li> <li>○ Am südwestlichen Plangebietsrand ist ein Gehölzbestand eingetragen</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>○ Beachtung, die Entwicklung einer Wohnbaufläche entspricht im Wesentlichen den Darstellungen des Landschaftsplans, wobei nur im nordwestlichen Teilbereich eine abweichende Darstellung vorhanden ist</li> <li>○ Beachtung Knicks sind als geschützte Biotope in besonderem Maße in der Planung zu berücksichtigen, wobei die Knickstrecken mittels einer örtlichen Vermessung in die Planung eingestellt werden.</li> <li>○ Beachtung / Neutral der dargestellte Gehölzbestand gehört zu einer mit mehreren Einzelpflanzungen gestalteten Fläche, die durch die Planung nicht verändert wird</li> </ul>



Die Gemeinde Hohenwestedt beabsichtigt, von einer Änderung bzw. Teil-Fortschreibung des festgestellten Landschaftsplanes trotz der fehlenden Darstellung einer Teilfläche im Nordwesten abzusehen, da der wesentliche Teil bereits für eine bauliche Entwicklung vorgesehen ist und da im Landschaftsplan keine Darstellungen enthalten sind, die einer Bebauung entstehen würden. Insbesondere

- sind im Plangebiet keine Flächen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft dargestellt oder aufgrund anderer Vorhaben bzw.

Planung festgelegt worden,

- sind abgesehen von Knicks keine besonders geschützten oder schützenswerten Teile von Natur und Landschaft vorhanden; die Fläche wird als Acker genutzt,
- besteht für die Fläche keine besondere Eignung für Kompensationsmaßnahmen oder für den Einsatz natur- und landschaftsbezogener Fördermittel,
- liegt eine Eignung oder Festlegung als Fläche eines Biotopverbunds, der Biotopvernetzung und des Netzes Natura-2000 nicht vor,
- sind Maßnahmen oder Erfordernisse zum Schutz, zur Qualitätsverbesserung und zur Regeneration von Böden, Gewässern, Luft und Klima nicht gegeben,
- besteht über die geplante Erhaltung von Knicks hinaus keine hervor zu hebende Gegebenheit zur Erhaltung, Entwicklung von Vielfalt, Eigenart und Schönheit sowie des Erholungswertes von Natur und Landschaft,
- liegt keine sonstige besondere Gegebenheit zur Erhaltung und Entwicklung von Freiräumen vor.

[zu § 9 Abs.3 Ziffer 4 Satz 1 BNatSchG i. V. m. § 11 Abs. 2 BNatSchG]

Die Fläche wird wie zur Zeit der Aufstellung des Landschaftsplans als landwirtschaftliche Fläche genutzt mit randlichen Knicks. Zudem geht die Gemeinde Hohenwestedt davon aus, dass alle beurteilungsrelevanten Aspekte des Naturschutzes und der Landschaftspflege in diesem Umweltbericht zum Bebauungsplan Nr. 53 bzw. zur gesonderten durchgeführten 5. Änderung des Flächennutzungsplans enthalten sind. Es ist somit nicht zu erwarten, dass durch die Aufstellung einer Teil-Fortschreibung des Landschaftsplanes zusätzliche entscheidungserhebliche Informationen über die Schutzgüter oder andere Eignungsräume entstehen würden

#### **Landesentwicklungsplan** (2010):

Thema ( <b>LEP</b> )	Bedeutung für die Bauleitplanung
○ Das Plangebiet liegt im Bereich des Unterzentrums Hohenwestedt	○ Beachtung / Positiv, Unterzentren kommt eine besondere Bedeutung im ländlichen Raum zu und stellen hier Entwicklungsschwerpunkte auch hinsichtlich der Wohnbauentwicklung dar.

#### **Regionalplan** (Planungsraum III „alt“, Fortschreibung 2000):

Thema ( <b>RP</b> )	Bedeutung für die Bauleitplanung
○ Kennzeichnung der Lage am nordwestlichen Rand des baulich zusammen hängenden Siedlungsgebiets des Unterzentrums Hohenwestedt	○ Beachtung / Positiv Hohenwestedt kommt eine besondere Bedeutung bezüglich der Entwicklung von Bauflächen auch über den örtlichen Bedarf hinaus zu.

#### **Flächennutzungsplanung** (2002):

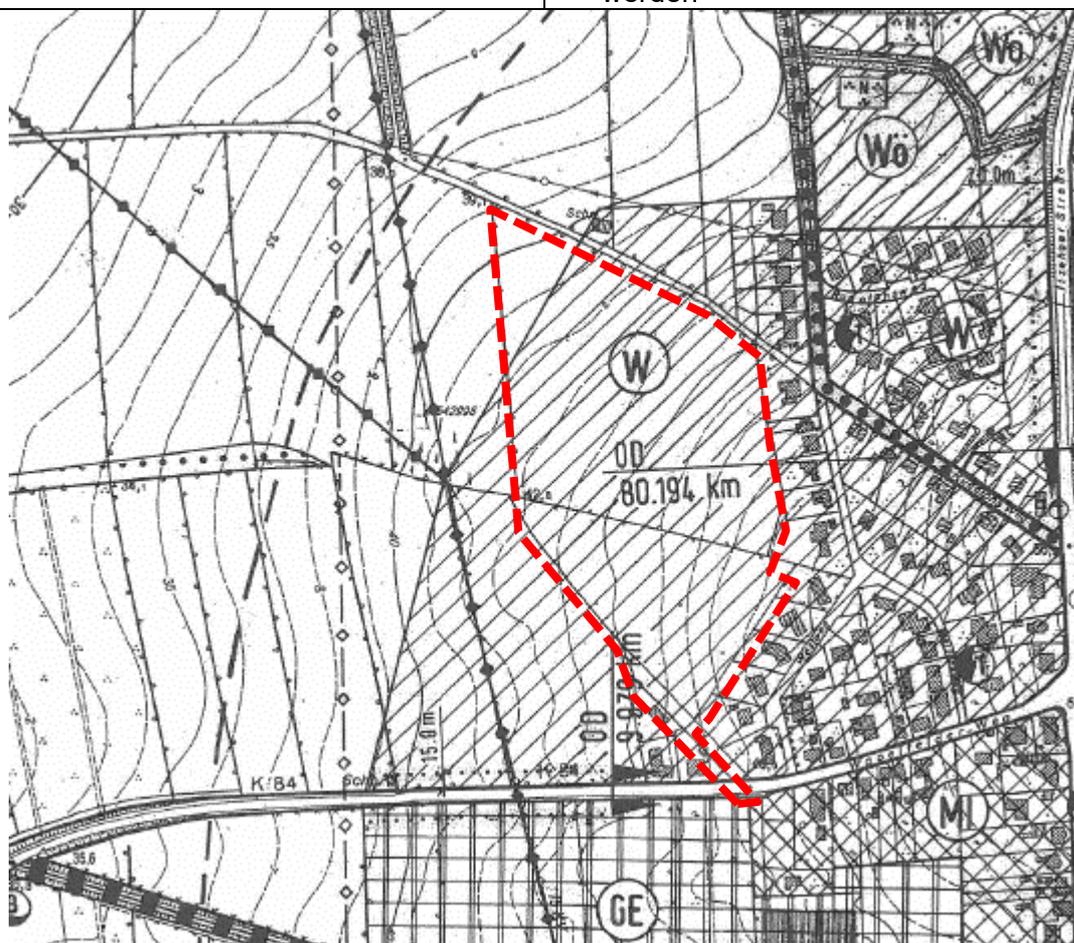
Thema ( <b>FNP</b> )	Bedeutung für die Bauleitplanung
○ Darstellung des wesentlichen Teiles des Plangebiets als Fläche für die Wohnbebauung unter Auslassung des nordwestlichen Plangebietsteils, der als Fläche für die Landwirtschaft dargestellt	○ Beachtung / Positiv bis auf den nordwestlichen Teilbereich entspricht die Darstellung des Flächennutzungsplans der beabsichtigten Entwicklung eines Wohngebietes.

ist  
(vgl. nachstehende Abb.)

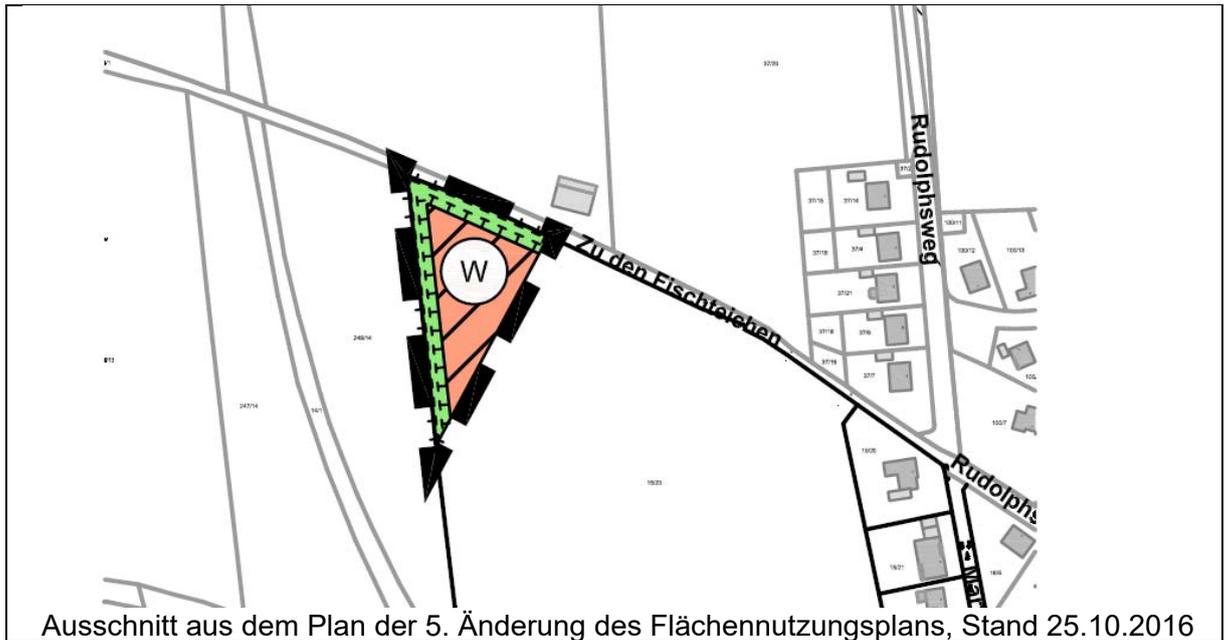
- Die geplante Zufahrt vom Wapelfelder Weg liegt innerhalb der Ortsdurchfahrtsgrenzen

Bezüglich der relativ kleinflächigen Abweichung im Nordwesten führt die Gemeinde Hohenwestedt die 5. Änderung des Flächennutzungsplans durch, gemäß der diese Teilfläche nachderzeitigem Planungsstand ebenfalls als Wohnbaufläche dargestellt sein wird und Knicks werden davon abgesetzt sein; dieses Planverfahren ist derzeit noch nicht abgeschlossen.

- Beachtung / Positiv die Verkehrsanbindung kann voraussichtlich wie geplant entwickelt werden



Ausschnitt aus dem Flächennutzungsplan für die gesamte Gemeindefläche



Mit Erlangen der Rechtswirksamkeit der 5. Änderung des Flächennutzungsplans wird der Bebauungsplan Nr. 53 vollständig aus dem Flächennutzungsplan entwickelt.

### 8.1.2.2. Fachgesetze

Für die Planung können während des Planaufstellungsverfahrens folgende Fachgesetze bedeutend sein:

Gesetz / Verordnung	Bedeutung für die Bauleitplanung
<ul style="list-style-type: none"> <li>○ BauGB</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>○ Grundlage für die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 53 sowie für die zu treffenden Darstellungen und Festsetzungen zur Sicherung einer städtebaulich geordneten Entwicklung</li> <li>○ Anpassung der kommunalen Planung an die Ziele der Raumordnung und Landesplanung auch im Hinblick auf den Landesentwicklungsplan (LEP) und den Regionalplan, Planungsraum III</li> </ul>
<ul style="list-style-type: none"> <li>○ BauNVO</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>○ Festlegung und Gliederung des Plangebietes nach der allgemeinen bzw. der besonderen Art und dem Maß der baulichen Nutzung</li> </ul>
<ul style="list-style-type: none"> <li>○ LBO`09</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>○ Auf Ebene des Bebauungsplanes Grundlage für örtliche Bauvorschriften nach § 84 zur äußeren Gestaltung baulicher Anlagen zur Sicherung bzw. Neuerstellung des Orts- und Landschaftsbildes</li> </ul>
<ul style="list-style-type: none"> <li>○ BNatSchG</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>○ Grundlage für das LNatSchG; bezüglich der speziellen planerischen Belange wird auf das LNatSchG Bezug genommen (s. u.)</li> <li>○ § 1 beschreibt die Ziele des Naturschutzes und der Landschaftspflege</li> <li>○ §§ 14 bis 17 beinhalten Aussagen zur Eingriffs- und Ausgleichs-Regelung</li> <li>○ § 18 beschreibt das Verhältnis zum Baurecht</li> </ul>

	<ul style="list-style-type: none"> <li>○ § 30 listet gesetzlich geschützte Biotoppe auf</li> <li>○ § 39 beinhaltet Regelungen zur Gehölzpflege mit Fristen für Arbeiten an Gehölzen</li> <li>○ § 44 in Verbindung mit § 7: Beachtung von Vorkommen besonders und streng geschützter Arten</li> </ul>
○ LNatSchG	<ul style="list-style-type: none"> <li>○ §§ 8 bis 11 beinhalten mit jeweiliger Bezugnahme auf das BNatSchG Grundaussagen zur Eingriffsregelung</li> <li>○ § 21 listet gesetzlich geschützte Biotoppe auf</li> </ul>
○ Verhältnis der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung zum Baurecht (Erlass vom 09.12.2013)	<ul style="list-style-type: none"> <li>○ Darlegung der Grundlagen für die Anwendung der Eingriffsregelung</li> </ul>
○ Hinweise und Empfehlungen zur naturschutzrechtlichen Kompensation; Berücksichtigung der agrarstrukturellen Belange (Erlass vom 30.03.2011)	<ul style="list-style-type: none"> <li>○ Vorgabe von Berechnungsmodalitäten zur Ermittlung des erforderlichen Ausgleichs / Ersatzes auf Ebene des Bebauungsplanes insbesondere mit Blick auf die Erschließung und an andere Versiegelungen</li> </ul>
○ Durchführungsbestimmungen zum Knickschutz (Erlass MELUR vom 13.06.2013)	<ul style="list-style-type: none"> <li>○ Darlegung der Grundlagen für die Bilanzierung und Kompensation von Knicks</li> </ul>
○ Biotopverordnung vom 22.01.2009 einschließlich der Landesverordnung zur Änderung der Biotopverordnung vom 24.06.2016	<ul style="list-style-type: none"> <li>○ Erfassung der vorhandenen Biotoppe / Strukturen im Rahmen der Biotoptypenkartierung</li> </ul>
○ BBodSchG	<ul style="list-style-type: none"> <li>○ Findet Anwendung, sofern „... 9. Vorschriften des Bauplanungs- und Bauordnungsrechts, ... Einwirkungen auf den Boden nicht regeln.“ (§ 1 Abs. 1 BBodSchG)</li> </ul>
○ LWG	<ul style="list-style-type: none"> <li>○ Klärung der Frage, ob Gewässer vorhanden bzw. betroffen sind und wie die Ableitung von Oberflächenwasser erfolgen soll</li> </ul>
○ Denkmalschutzgesetz	<ul style="list-style-type: none"> <li>○ Beachtung ggf. vorkommender Kulturdenkmale</li> </ul>
○ DIN 18005 „Schallschutz im Städtebau“	<ul style="list-style-type: none"> <li>○ Sicherung der allgemeinen Anforderungen an gesunde Wohn- und Arbeitsverhältnisse innerhalb des Plangebiets gemäß § 1 Abs. 6 Nr. 1 BauGB als Bezug zum Verkehrslärm</li> </ul>
○ RASSt 06 „Richtlinien für die Anlage von Stadtstraßen“	<ul style="list-style-type: none"> <li>○ Beachtung bei der Anlage und Herrichtung von Erschließungsstraßen bzw. Anbindung an Erschließungsstraßen</li> </ul>

## 8.2. Beschreibung und Bewertung der Umweltauswirkungen

### 8.2.1. Bestandsaufnahme und Bewertung

#### 8.2.1.1. Schutzgut Mensch

##### **Bestand:**

Das Plangebiet selbst wird derzeit landwirtschaftlich als Acker bzw. Grünland genutzt und ist mit Knicks im Nordwesten, Norden sowie zwischen den Flurstücken 15/23 und 23/19 begrenzt bzw. gegliedert. Der Wapelfelder Weg und Zu den Fischteichen bestehen als Straßen.

Es sind derzeit südlich / südwestlich (Wapelfelder Weg Nr. 15, 17 und 17a) und östlich (Westweg 2 bis 12 gerade Hausnummern und Martensweg 12 bis 20 gerade Hausnummern) an den Rändern des Plangebietes Wohnnutzungen vorhanden. Auch nordöstlich bestehen am Rudolphsweg (Hausnummern 14, 16 etc.) Wohnnutzungen.



**Abb.** Blick auf die Wohngebäude Wapelfelder Weg Hausnummern 15 und 17; das Gebäude Nr. 17a liegt verdeckt in der Flucht hinter dem Verkehrsschild



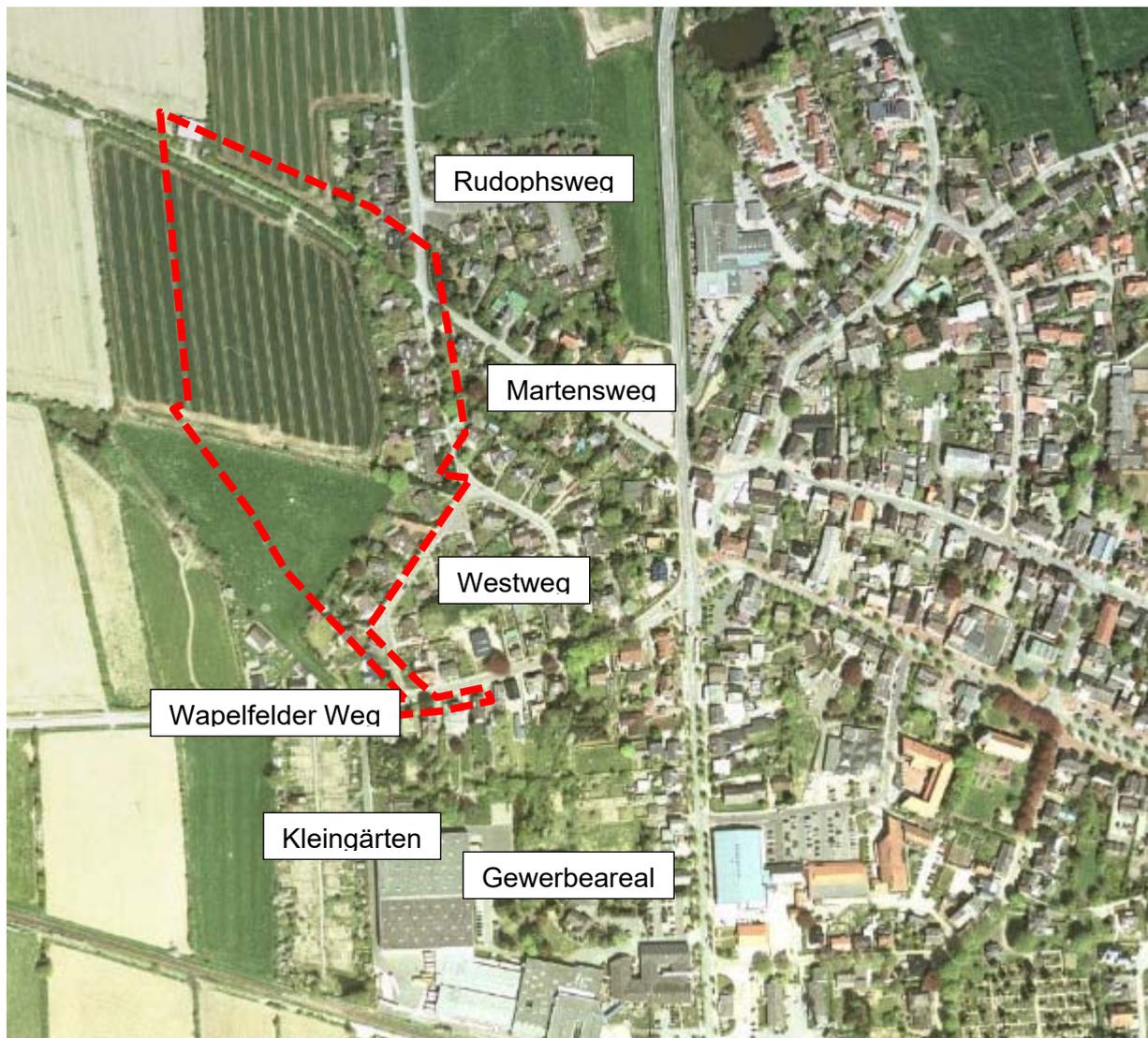
**Abb.** Blick auf Wohngebäude am Westweg Hausnummer 2



**Abb.** Wohnbebauung am Westweg vom Plangebiet aus gesehen



**Abb.** Blick vom nördlichen Rand des Plangebiets auf die Bebauung am Martensweg



Südlich des Wapelfelder Wegs sind ebenfalls Wohnnutzungen vorhanden. Hier liegt ferner ein Kleingartengelände und südlich der geplanten Wohngebietszufahrt (Flurstück 23/12) besteht eine Zufahrt zu einem gewerblich genutzten Areal, dessen Hauptzufahrt zur Itzehoer Straße führt.

Der „Wapelfelder Weg“ (= Kreisstraße 84) verläuft südlich des Plangebiets. Es ist geplant, von hier über das Flurstück 23/12 und unter Hinzuziehung eines Teils des Flurstück 23/36 die Verkehrsanbindung zum Wohngebiet herzustellen.

Die Gemeindestraße „Zu den Fischteichen“ verläuft entlang der Nordseite des Plangebiets. Es ist geplant, hier eine Verbindung für Radfahrer und Fußgänger herzustellen. Diese Zufahrt kann auch als Notzufahrt genutzt werden, nicht jedoch als dauerhafte Zufahrt für den allgemeinen KFZ-Verkehr.

Die Bahnlinie Neumünster - Heide liegt mehr als 250 m südlich der künftigen Wohnbaugrundstücke.

**Erholungseinrichtungen** sind im oder am Plangeltungsbereich nicht vorhanden.

**Bewertung:**Lärmemissionen / -immissionen:

Im Rahmen dieser Bauleitplanung und insbesondere für die zu treffenden Festsetzungen ist eine „Schalltechnische Untersuchung“ von Seiten der Gemeinde Hohenwestedt nicht vorgesehen. Dies liegt darin begründet, dass von den angrenzend zum Plangebiet bestehenden Wohnnutzungen keine erheblichen Lärmeinwirkungen auf das Plangebiet erwartet werden. Auch von den angrenzenden Straßen sind keine erheblichen Emissionen zu erwarten, da hier keine erheblichen Verkehrsmengen vorliegen und da die Entfernung der geplanten Wohngrundstücke zum Wapelfelder Weg auf der recht langen Zuwegung über das Flurstück 23/12 mindestens 50 m beträgt. Aufgrund der Entfernung von > 250 m der Wohngrundstücke zur Bahnlinie sind auch hierdurch keine erheblichen Immissionen anzunehmen.

Die Auswirkungen des durch den B-Plan induzierten Zusatzverkehrs werden von der Gemeinde Hohenwestedt als vorerst so gering eingeschätzt, dass die Erheblichkeitsschwelle einer Zunahme um 3 dB(A) nicht erreicht wird.

Da die Zufahrt südlich des Wapelfelder Wegs nur als Bedarfszufahrt zu einem Gewerbeareal genutzt wird, wird von der Gemeinde Hohenwestedt keine relevante Lärmeinwirkung auf die geplante Wohngebietsentwicklung erwartet. Dies liegt auch darin begründet, die die bezogen auf den Gewerbelärm ggf. relevanten Immissionsorte die bestehenden Wohnnutzungen am Wapelfelder Weg bzw. am Westweg wären und nicht die deutlich nördlich abgesetzten künftigen Wohnbebauungen.

Grundsätzlich sind folgende Grenzwerte einzuhalten:

Tabelle: Orientierungswerte nach DIN 18005 Teil 1, Beiblatt 1

Nutzungsart	Orientierungswerte		
	tags	nachts	
		Verkehr <sup>a)</sup>	Anlagen <sup>b)</sup>
dB(A)			
reine Wohngebiete (WR), Wochenendhausgebiete und Ferienhausgebiete	50	40	35
allgemeine Wohngebiete (WA), Kleinsiedlungsgebiete (WS) und Campingplatzgebiete	55	45	40
Friedhöfe, Kleingartenanlagen und Parkanlagen	55	55	55
Dorfgebiete (MD) und Mischgebiete (MI)	60	50	45
Kerngebiete (MK) und Gewerbegebiete (GE)	65	55	50
sonstige Sondergebiete, soweit sie schutzbedürftig sind, je nach Nutzungsart	45 bis 65	35 bis 65	35 bis 65

<sup>a)</sup> gilt für Verkehrslärm;

<sup>b)</sup> gilt für Industrie-, Gewerbe- und Freizeitlärm sowie für Geräusche von vergleichbaren öffentlichen Anlagen

Tabelle: Immissionsgrenzwerte nach § 2 Absatz 1 der 16. BImSchV  
– Verkehrslärmschutzverordnung

Nr.	Gebietsnutzung	Immissionsgrenzwerte	
		tags	nachts
		dB(A)	
1	Krankenhäuser, Schulen, Kurheime und Altenheime	57	47
2	reine und allgemeine Wohngebiete und Kleinsiedlungsgebiete	59	49
3	Kerngebiete, Dorfgebiete und Mischgebiete	64	54
4	Gewerbegebiete	69	59

Die Gemeinde Hohenwestedt schätzt die zu erwartenden Lärmemissionen und – immissionen insgesamt so gering ein, dass eine gutachterliche Prüfung vorerst nicht vorgesehen ist.

#### Sonstige Emissionen / Immissionen:

Weitere Immissionsarten wie z. B. Geruchsmissionen (landwirtschaftliche Vollerwerbsbetriebe usw.), Stäube oder Lichtmissionen sind für die Beurteilung des Planvorhabens nach Kenntnis der Gemeinde Hohenwestedt nicht relevant und werden daher nicht vertiefend betrachtet.

Hinweise auf weitere relevante Besonderheiten der klimatischen und der lufthygienischen Situation liegen der Gemeinde Hohenwestedt nicht vor oder konnten, wie nachfolgend beschrieben, ausgeschlossen werden.

#### Erholungsnutzungen:

Das Gebiet weist eine allgemeine Bedeutung für die Erholungsnutzung auf, da die Flächen nicht öffentlich zugänglich sind. Es ist nicht erkennbar, dass durch die Entwicklung eines Wohngebietes eine Freizeitnutzung in relevanter Weise betroffen sein könnte, auch wenn während des begrenzten Zeitraums einer Planrealisierung vereinzelte Störungen angrenzender Straßen oder privater Gartenbereiche nicht auszuschließen sein werden.

#### Maßnahmen zur Vermeidung, Minimierung und Kompensation:

Die Gemeinde Hohenwestedt geht davon aus, dass durch das Wohngebiet keine erheblichen Emissionen verursacht werden und dass keine Immissionen auf die Wohnnutzung einwirken werden. Somit werden keine aktiven oder passiven Lärmschutzmaßnahmen einschließlich von Lärmpegelbereichen nach DIN 4109, Schallschutz im Hochbau, zur Einhaltung von Immissionsrichtwerten festgesetzt.

#### Sonstige Emissionen / Immissionen:

Da keine sonstigen planungsrelevanten Immissionen von der Gemeinde erwartet werden und zudem der Gemeinde nicht bekannt sind bzw. ausgeschlossen werden können, sind diesbezüglich voraussichtlich keine Maßnahmen vorzusehen.

### Erholungsnutzung:

In Hinblick auf Erholungsnutzungen oder Erholungsfunktionen werden keine besonderen Maßnahmen erforderlich, da hier keine erheblichen Veränderungen zu erwarten sind und planerisch mit dieser Bauleitplanung auch nicht vorbereitet werden.

#### 8.2.1.2. Schutzgut Pflanzen

Der Plangeltungsbereich wurde am 05.04.2016 durch das Büro *Günther & Pollok Landschaftsplanung*, Itzehoe, kartiert in Hinblick auf die vorkommenden Biototypen unter Beachtung des geltenden LNatSchG`10 und des BNatSchG`10. Es wurden die nachfolgend benannten Biotypen festgestellt:

##### **Acker**



##### Lage:

Flurstück 15/23

westlich angrenzend auf Flurstück 249/14

Es handelt sich um artenarme Bestände mit intensiver Nutzung ohne hervorzuhebende hochwertigere Anteile artenreicherer Biotypen der feucht-nassen Standorte oder der nährstoffarmen Trockenstandorte.

##### **Grünland**



##### Lage:

Flurstücke 23/19 und 23/12

Die Grünlandfläche ist ebenfalls intensiv landwirtschaftlich genutzt. Es sind keine Magerrasen oder gar Trockenrasenbereiche, keine feuchten Bereiche mit Flutrasen oder Feuchtgrünlandflächen oder gar binsen- und seggenreichen Nasswiesen vorhanden. Flurstück 23/12 wird in seinem südlichen Teilbereich als Feldzufahrt genutzt.

### Grünfläche mit Gehölzbestand



#### Lage:

Flurstück 24/1 westlich des Plangeltungsbereichs / westlich Fl.st. 23/19

Westlich des Plangebiets besteht eine privat angelegte Grünfläche mit einem abwechslungsreichen Gehölzbestand. Die Fläche wird durch das Vorhaben nicht verändert. Der unregelmäßig angelegte Rand zum Plangebiet weist zwar einem ca. 0,5 bis 0,8 m hohen Erdwall auf, der jedoch aufgrund des Fehlens eines zum Wall gehörenden Gehölzbewuchses und der Dominanz von Arten der Gras- und Krautfluren nährstoffreicher Standorte nicht als Knick im Sinne eines Biotops nach § 21 LNatschG eingeschätzt wird.

Am nördlichen Ende des Flurstücks 24/1 liegt ein kleines Feldgehölz, das aufgrund der geringen Größe und der Nutzung in Zusammenhang mit der privat angelegten Grünfläche nicht als Wald im Sinne des LWaldG betrachtet wird.

### Knick 1



#### Lage:

zwischen Flurstücken 15/23 und 23/19

Knick mit guter Strauchschicht und nur am östlichen Ende mit einer Hainbuche (Std ca. 0,2 m) als Überhälter

Bezeichnende Arten sind Hainbuche (teilweise dominierend), Eiche, Schwarzer Holunder, Feldahorn, Hasel, Eingrifflicher Weißdorn, Stachelbeere und insbesondere am östlichen Ende Ilex und vereinzelt Eibe sowie Stachelbeere – wobei die beiden letztgenannten vermutlich „Gartenflüchtlinge“ sind. Der Wall ist stabil aufgebaut und aus vielen Lesesteinen bestehend.

Geschütztes Biotop nach § 21 LNatSchG

### Knick 2



#### Lage:

Westseite von Flurstück 15/23

Knick mit guter aber leicht lückiger

Strauchschicht und nur am südlichen Drittel mit einer Eiche (Std ca. 0,3 m) als Überhälter. Bezeichnende Arten sind Hainbuche, Eiche, Schwarzer Holunder, Feldahorn, Eingrifflicher Weißdorn, Hasel, Eberesche, Spätblühende Traubenkirsche, vereinzelt Pfaffenhütchen, Birke und am nördlichen Ende vermehrt Schwarzerle. Der Wall ist stabil aufgebaut und aus vielen Lesesteinen bestehend.

**Knick 3****Geschütztes Biotop nach § 21 LNatSchG****Lage:**

Nordseite von Flurstück 15/23

Knick mit guter und dichter zumeist mehrreihiger Strauchschicht und nur am östlichen Ende mit einer mehrstämmigen Buche und einer 2-stämmigen Weide (Std ca. 0,4 + 0,5 m) als Überhälter

Bezeichnende Arten sind Hainbuche, Eiche, Schwarzer Holunder, Feldahorn, Eingrifflicher Weißdorn, Hasel, Schlehe, Kirsche, Birke, Spätblühende Traubenkirsche, Rose. Der Wall ist stabil aufgebaut und aus vielen Lesesteinen bestehend.

**Als Redder entlang „Zu den Fischteichen“:****Geschütztes Biotop nach § 21 LNatSchG.**

Der Knick ist Teil eines Redders entlang der Gemeindestraße „Zu den Fischteichen“

**Geschütztes Biotop nach § 21 LNatSchG****Großbäume**

Die nachfolgend genannten Bäume sind aufgrund ihrer Größe landschafts- bzw. ortsbildprägend.

- Eiche mit StØ 0,65 m auf Fl.st. 24/1 am Westrand des Plangebiets – die Krone ragt in das Plangebiet



- Weide mit StØ 0,4 + 0,5 m an Knick 3 in Nordwestecke von Fl.st. 15/23 – der Baum steht im Plangebiet und die Krone ragt ins Plangebiet



- Buche mit StØ 0,85 m an Grenze von Fl.st. 15/22 am Ostrand des Plangebiets – die Krone ragt in das Plangebiet

### Sonstige Gehölze



#### Lage:

auf den angrenzenden Gartengrundstücken der Bebauungen „Westweg“ und „Martensweg“

Es besteht hier einzelne Gehölzpflanzungen, Gehölzgruppen, Hecken und kleinere Bäume, die jeweils in die Gestaltungen der Hausgärten einbezogen sind.

Landschafts- bzw. ortsbildprägende Großbäume sind hier abgesehen von den oben genannten nicht vorhanden.



### Saumstreifen



#### Lage:

Flurstück 23/12 – südlicher Teil  
am Wapelfelder Weg

Am südlichen Rand des Fl.st. 23/12 besteht eine kleine Fläche mit einem Saumstreifen aus einer Gras- und Krautflur, die nicht wie das sonstige Grünland gemäht oder beweidet wurde; in Zaunnähe sind kleine Sträucher aufgewachsen.

Die Randstreifen des Wapelfelder Wegs sind mit einer gemähten Gras- und Krautflur bewachsen, die insbesondere in Nähe zur Fahrbahn starken Störungen ausgesetzt ist

Vorkommen weiterer Biotoptypen sind im Plangebiet bisher nicht bekannt.

Waldflächen sind im oder am Plangebiet nicht vorhanden.

Im Plangebiet sind keine Vorkommen von besonders geschützten Pflanzenarten nach § 7 BNatSchG bekannt, vom LLUR in Zusammenhang anderer Planungen in der Gemeinde Hohenwestedt für das Plangebiet nicht mitgeteilt worden und aufgrund der Nutzungsstruktur auch nicht zu erwarten. Zu beachten sind allerdings die im Knick zwischen den Flurstücken 15/23 und 23/19 wachsenden Ilex-Exemplare, denn die Arten in der Bundesartenschutzverordnung aufgeführt.

Schutzgebiete gemäß §§ 23 bis 29 BNatSchG sind im und am Plangebiet nicht vorhanden.

Das westlich / südwestlich des Plangebietes befindliche FFH-Gebiet „DE 1823-304 Haaler Au“ liegt nördlich ca. 1,4 bis 1,5 km vom Plangebiet entfernt. Das Gebiet wird aufgrund der deutlichen räumlichen Trennung nicht planungsrelevant betroffen sein. Die festgelegten Erhaltungsziele werden durch das Planvorhaben voraussichtlich nicht beeinträchtigt. Ein EU-Vogelschutzgebiet ist innerhalb eines 3 km messenden Umkreises nicht vorhanden.

Da zum einen keine unmittelbare Nähe zu dem o. g. Natura-2000-Gebiet besteht und da zum anderen aufgrund des Planungscharakters mit der Folge von Wohnbebauungen im bisherigen Außenbereich keine relevanten Beeinträchtigungen der Erhaltungsziele durch z. B. Nährstoff- oder sonstige Schadstoffemissionen zu

erwarten sind, ist von Seiten der Gemeinde Hohenwestedt ein Erfordernis für vertiefende FFH-Verträglichkeits(-vor-)prüfungen gemäß § 34 BNatSchG nicht erkennbar.

### **Bewertung:**

Die Bewertung erfolgt auf Grundlage des LNatSchG, der Biotopverordnung und des Erlasses zur „naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung“ in der derzeit aktuellen Fassung.

Flächen und Biotope mit sehr hoher Bedeutung	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Knick</li> <li>⇒ Es handelt sich um geschützte Biotope gemäß § 21 LNatSchG</li> <li>• Großbaum mit StammØ ab ca. 0,6 m</li> <li>⇒ Es handelt sich um landschafts- bzw. ortsbildprägende Großbäume</li> </ul>
Flächen und Biotope mit hoher Bedeutung	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Sonstiger Baum ( StammØ &lt; 0,6 m ) / Gehölzgruppe</li> <li>• Grünfläche mit Gehölzpflanzung, Feldgehölz</li> <li>⇒ Die Flächen sind durch eine geringe Nutzungsintensität gekennzeichnet.</li> </ul>
Flächen und Biotope mit allgemeiner Bedeutung	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Acker / Ackergrasfläche</li> <li>• Grünland</li> <li>• Gartenbereiche</li> <li>• Saumstreifen, auch an der Straße</li> <li>⇒ Die Flächen sind erheblichen Störungen aus der Nutzung ausgesetzt</li> </ul>

### **Artenschutzrechtliche Bewertung:**

Es ist nicht zu erwarten, dass in dem Gebiet prüfungsrelevante Arten vorkommen könnten. Daher ist eine Verletzung der Zugriffsverbote gemäß § 44 BNatSchG nicht zu erwarten.

### **Maßnahmen zur Vermeidung, Minimierung und Kompensation:**

Die Beanspruchung der landwirtschaftlichen Nutzflächen (hier: Acker und Grünland) und der Saumstreifen führt zu keinen bilanzierungsrelevanten Eingriffen, da die Beanspruchung derartiger Flächen mit „allgemeiner Bedeutung“ bereits bei den Ermittlungen des Kompensationsbedarfs zum „Schutzgut Boden“ bei der Festlegung der dort genannten Kompensationsfaktoren berücksichtigt wird.

Als sehr hochwertige und zudem geschützte Biotope gemäß § 21 LNatSchG werden die Knicks im und am Plangebiet von der Planung betroffen sein. Dabei werden voraussichtlich ca. maximal 10 m des Knicks verloren gehen, um die Erschließungsstraße von Flurstück 23/19 zum Flurstück 15/23 führen zu können. Im Norden des Plangebiets wird die fußläufige Anbindung zur Gemeindestraße „Zu den Fischteichen“ in den Bereich einer bestehenden 5 m breiten landwirtschaftlichen Zufahrt gelegt. Zur Platzierung Abwasserpumpstation innerhalb einer „Versorgungsfläche Abwasser“ werden hier weitere 7 m Knick verloren gehen bis zu einer Gesamtbreite des Knickdurchstichs von 12 m.

Sämtliche sonstige Knickstrecken des Plangebiets werden als Biotope gemäß § 21 LNatSchG erhalten und mit mindestens 3 m breiten Knicksaumstreifen versehen, die als so genannte „Maßnahmenflächen“ nach § 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB in Verbindung mit einer öffentlichen Grünfläche gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 15 BauGB mit der Zweckbestimmung „Knickschutz“ festgesetzt werden. Diesen Knickschutzstreifen kommt die Funktion einer Schutz gebenden Zone für den Wurzelraum der Knickgehölze und für die Knickgehölze selbst einschließlich der auf den Wällen stockenden Bäume zu, denn in diesen Flächen ist:

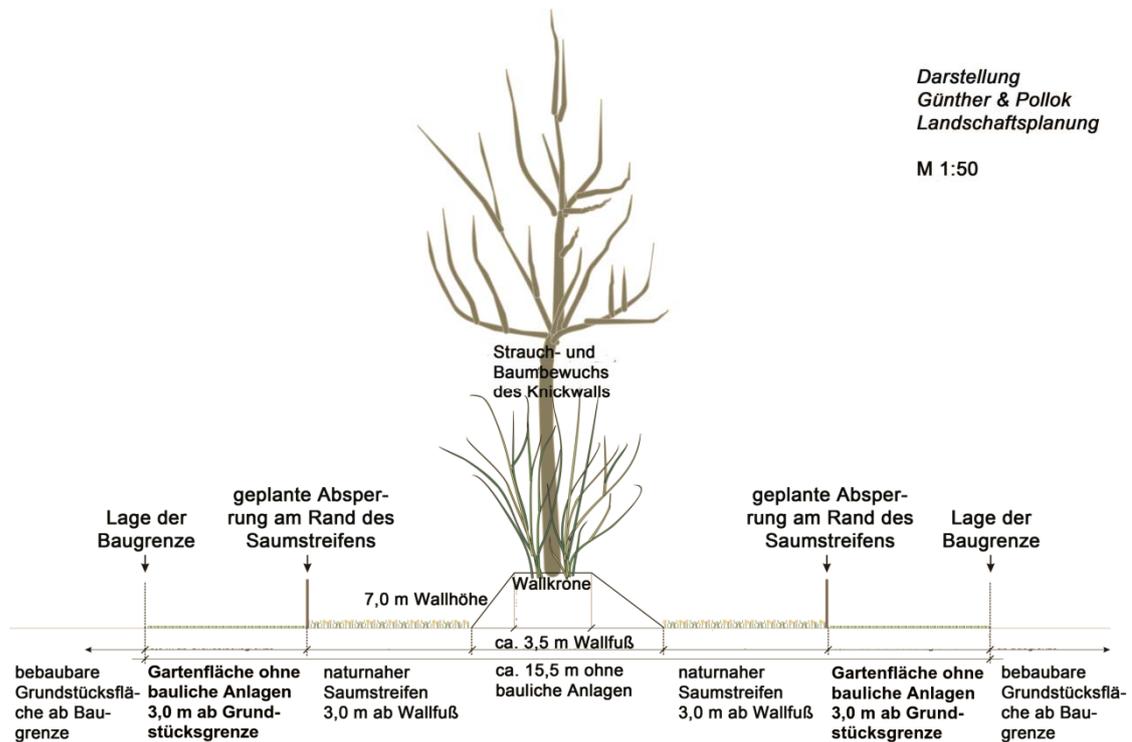
- die Errichtung baulicher Anlagen,
  - das Anlegen von Nutz- oder Ziergärten,
  - das Anlegen von sonstigen Befestigungen einschl. der Herstellung von Terrassen,
  - die Durchführung von Arbeiten im Boden wie z. B. das Verlegen von Ver- und Entsorgungsleitungen
  - und das Durchführen von Abgrabungen oder Aufschüttungen
- nicht gestattet.

Ausnahmsweise dürfen Ver- und Entsorgungsleitungen dann verlegt werden, wenn sie die Knickschutzstreifen und den jeweiligen Knick senkrecht auf möglichst kurzer Strecke queren und wenn die Knickstruktur einschließlich des Gehölzbewuchses erhalten wird.

Ggf. Knicklücken sind mit Laubgehölzen in Baumschulqualität als verpflanzte Sträucher und / oder Heister in der dichte 2 Gehölze je lfd. Meter Knickstrecke zu schließen. Zur Knickbepflanzung geeignete Laubgehölze sind Hainbuche (*Carpinus betulus*), Stieleiche (*Quercus robur*), Feldahorn (*Acer campestre*), Gew. Schneeball (*Viburnum opulus*), Hasel (*Corylus avellana*), Hundsrose (*Rosa canina*), Schlehe (*Prunus spinosa*), Weißdorn (*Crataegus monogyna*), Gemeine Traubenkirsche (*Prunus padus*), Ilex (*Ilex aquifolium*).

Die Knickschutzstreifen sind ab dem Knickwallfuß mind. 1 x jährlich nach dem 01. Juli zu mähen, um etwaigen Gehölzaufwuchs zu verhindern. Knickschutzstreifen sind gegenüber Wohnbauflächen durch eine mind. 1,0 m hohe Absperrung, z. B. einen Zaun, abzugrenzen.

Dadurch, dass zudem die Baugrenzen mind. 3 m von der Grenze zum Knickschutzstreifen entfernt liegen, ergeben sich (je nach individueller Ausformung des Bestandsknicks) insgesamt ca. 15 m bis 16 m breite Streifen ohne bauliche Anlagen – s. nachfolgende Abb.).



Die erforderliche Kompensation von 34 m Knickneuanlage (gemäß des Erlasses „Durchführungsbestimmungen zum Knickschutz“ vom 13.06.2013 => Verhältnis 1:2 für die ca. 10 m + 7 m = 17 m langen Verlustabschnitte) wird außerhalb des Plangeltungsbereichs innerhalb des anerkannten Ökokontos Brinjahe-1 (Az. 67.20.35-Brinjahe-1“ der Fa. ecodots GmbH, Markt 26, 25821 Bredstedt, abgegolten. Die Bereitstellung der entsprechenden Knickanlagen aus dem Ökokonto ist von der Fa. ecodots GmbH gegenüber der Entwicklungsgesellschaft Hohenwestedt GmbH, diese im Auftrag der Gemeinde Hohenwestedt handelnd, schriftlich zugesagt worden und werden bei Vorliegen der endgültigen Planfassung vertraglich vereinbart und somit gesichert.

Ferner ist zu beachten, dass die festgesetzten Knicks als Biotope dauerhaft zu erhalten sind.

Die vorstehend geltenden Maßnahmen zum Schutz der Knicks gelten auch für die Kronentraufbereiche der zu erhaltenden und sofern innerhalb des Plangeltungsbereichs wachsenden mit einem Erhaltungsgebot festgesetzten landschafts- und ortsbildprägenden Großbäume.

Alle Arbeiten an Gehölzen einschließlich von Pflegeschnitten und das „auf den Stock setzen“ von Gehölzen dürfen gemäß § 39 Abs. 5 BNatSchG nur zwischen dem 01.10. und dem 28./29.02. ausgeführt werden. Daher sollten solche Arbeiten im Bedarfsfall rechtzeitig vor Beginn der baulichen Maßnahmen während des Winterhalbjahres ausgeführt werden.

Aufgrund der gemeindlichen Planungsziele und der bisherigen Planung ist darüber hinaus keine erhebliche Betroffenheit des Schutzgutes zu erwarten. Insbesondere werden die landschafts- und ortsbildprägenden Großbäume erhalten.

Über das zuvor beschriebene Maß an Maßnahmen zur Vermeidung, Minimierung und Kompensation sind voraussichtlich nach Umsetzung dieser Maßnahmen keine weiteren Maßnahmen planungsrechtlich festzusetzen.

### 8.2.1.3. Schutzgut Tiere

Für den Bereich des Bebauungsplans Nr. 53 wurde ein „Fachbeitrag zum Artenschutz gemäß BNatSchG“ durch das Biologenbüro GGV, Olaf Grell, mit Stand vom 01.07.2016 gefertigt. Im Rahmen der Bestandsaufnahmen wurden folgende Ergebnisse festgehalten:

- In den Knicks wurden keine Haselmausvorkommen festgestellt.
- Bezüglich Fledermausarten besteht keine Relevanz, da im Vorhabenbereich keine potenziellen Quartiere vorkommen. Erhebliche Betroffenheiten der generellen Eignung als Nahrungsrevier sind nicht gegeben.
- Im Plangebiet (des Bebauungsplans) wurden 18 Vogelarten nachgewiesen, von denen 16 Brutvogelarten sind:

Art	Status	SH	D	VS	§§
Ringeltaube	Columba palumbus	B	-	-	b
Türkentaube	Streptopelia decaocto	B	-	-	b
Zaunkönig	Troglodytes troglodytes	B	-	-	b
Heckenbraunelle	Prunella modularis	B	-	-	b
Rotkehlchen	Erithacus rubecula	B	-	-	b
Gartenrotschwanz	Phoenicurus phoenicurus	B	-	-	b
Wachholderdrossel	Turdus pilaris	N	3	-	b
Amsel	Turdus merula	B	-	-	b
Singdrossel	Turdus philomelos	B	-	-	b
Zilpzalp	Phylloscopus collybita	B	-	-	b
Kohlmeise	Parus major	B	-	-	b
Elster	Pica pica	B	-	-	b
Dohle	Corvus monedula	N	V	-	b
Rabenkrähe	Corvus corone	B	-	-	b
Star	Sturnus vulgaris	B	-	-	b
Buchfink	Fringilla coelebs	B	-	-	b
Grünling	Chloris chloris	B	-	-	b

Rote Liste Schleswig-Holstein: Knief et al. 2010, Rote Liste Deutschland: Südbeck et al. 2007

- = ungefährdet, V = Vorwarnliste, 3 = gefährdet, 2 = stark gefährdet, 1 = Vom Aussterben bedroht

VS = Aufgeführt in Anhang I der Vogelschutzrichtlinie (79/409/EWG) nach Petersen et al. (2004).

§§ s / b = streng / besonders geschützt gemäß § 7 Bundesnaturschutzgesetz

Vorkommen von (standortgebundenen) Großvögeln, großen Höhlenbrütern und Koloniebrütern sind nicht ermittelt worden.

- Ergänzend zu den Angaben des o. g. Fachbeitrags zum Artenschutz wurden gemäß Mitteilung von Daniel Mischke, Hohenwestedt, im Jahr 2016 folgende Vogelarten im bzw. am Plangebiet beobachtet:

*Graureiher, Silberreiher, Singschwan (Winter), Graugans, Kanadagans, Brandente, Stockente, Rotmilan, Seeadler, Fischadler, Habicht, Sperber, Mäusebussard, Rauhußbussard (Winter), Turmfalke, Kornweihe, Schleiereule, Waldohreule, Waldkauz, Uhu, Rebhuhn, Fasan, Austernfischer, Kiebitz, Regenpfeifer, Großer Brachvogel (Winter), Schnepfe, Kuckuck, Feldlerche, Bachstelze, Rotrückenwürger, Mönchsgrasmücke, Dorngrasmücke, Grauschnäpper, Hausrotschwanz, Schwanzmeise, Sumpfmeise, Blaumeise, Goldammer, Bergfink (Winter), Diestelfink, Gimpel, Hänfling, Kolkrabe, Saatkrähe, Schwarzstorch, Weißstorch*

Nähere Angaben zum Status bzw. zur Vorkommensweise der genannten Arten liegen nicht vor.

Entsprechend der Angaben des Biologenbüros GGV bzw. des Fachbeitrags zum Artenschutz kamen planungs- bzw. bewertungsrelevante Offenlandarten (Kiebitz, Feldlerche) im Plangebiet definitiv nicht als Brutvögel vor. Die Liste mit Fischadler, Seeadler, Rotmilan etc. hat nach Auskunft des Erstellers des Fachbeitrags zum Artenschutz keinen planerisch zu relevanten Bezug zum Plangebiet, auch wenn die Arten im Laufe des Jahres im oder am Gebiet gesehen wurden. Die nicht in der o. g. Aufstellung des Fachbeitrags zum Artenschutz genannten Arten sind als einzelne Gäste und als seltene Überflieger zu betrachten. Es handelt sich beim Plangebiet um ortsnahe Flächen bestehend aus Acker, Intensiv-Grünland und mittelguten Knicks, die für die zusätzlich beobachteten Arten (Mischke, 2016) keine geeigneten Lebensräume für einen dauerhaften Aufenthalt darstellen oder in relevanter Weise als Station für Rast- oder Zugvögel fungieren könnten. Vielmehr umfasst die Auflistung eine Vielzahl von Arten, die für verschiedene eher seltene und ökologisch hochwertige Lebensräume in Schleswig-Holstein bezeichnend sind bzw. an diese besonderen Lebensräume gebunden sind. Solche Lebensräume kommen jedoch im / am Plangebiet nicht vor.

Insgesamt wird der im Fachbeitrag zum Artenschutz während mehrerer Geländebegehungen erfasste Brutvogelbestand entsprechend fachlicher Kriterien als vollständig betrachtet und es werden von der Gemeinde Hohenwestedt nur methodisch bedingte Ungenauigkeiten als zutreffend erachtet, die zu keinen anderen Bewertungen des Plangebiets führen würden es sie im Fachbeitrag beschrieben sind und in die Planung aufgenommen wurden.

Angaben von Anwohnern des Bereichs Martensweg / Westweg über Vorkommen von Waldohreulen oder Waldkäuzen in Nadelbäumen der Bestandsgärten betreffen das Plangebiet nicht, denn diese Gartenbereiche inkl. deren Baumbestand wird durch die Planung nicht verändert.

- Naturnahe Gewässer als Habitat oder Wanderstrecken für Amphibien, Fischotter oder Biber sind im Plangebiet nicht vorhanden und werden daher infolge der Umsetzung der Flächennutzungsplanung nicht verändert. Hinweise auf besondere - artenschutzrechtlich relevante - Artenvorkommen (wie solche von Moorfrosch oder Kammmolch) liegen nicht vor.
- Reptilien (z. B. Blindschleiche oder Waldeidechse) können vereinzelt vorkommen. Biotoptypen mit einer Eignung als für die Arten unverzichtbare Kernhabitate sind nicht vorhanden.

Im Rahmen einer Datenauskunft aus dem Artenkataster des LLUR vom 11.04.2016 wurden für das Plangebiet keine weiteren Angaben zu ggf. relevanten Tiervorkommen für das Plangebiet gegeben. Auch andere artenschutzrechtliche und bezüglich der Eingriffsbewertung relevante Tiervorkommen sind der Gemeinde nicht bekannt.

Das Plangebiet liegt außerhalb von geschützten Teilen von Natur und Landschaft (Schutzgebiete) gemäß §§ 23 bis 29 BNatSchG.

Das nördlich des Plangebietes befindliche FFH-Gebiet „DE 1823-304 Haaler Au“ liegt ca. 1,4 bis 1,5 km vom Plangebiet entfernt. Das Gebiet wird aufgrund der deutlichen räumlichen Trennung nicht planungsrelevant betroffen sein. Die festgelegten Erhaltungsziele werden durch das Planvorhaben voraussichtlich nicht beeinträchtigt werden. Ein EU-Vogelschutzgebiet ist innerhalb eines 3 km messenden Umkreises nicht vorhanden.

#### Artenschutzrechtliche Prüfung / Eingriffe:

Hinsichtlich der durchzuführenden artenschutzrechtlichen Prüfung ist auf Basis eines in Bearbeitung befindlichen Fachbeitrags zum Artenschutz mit einer ergänzenden Potenzialabschätzung (s. obige Angaben zu potenziell vorkommenden Tierarten und Tiergruppen) zu bewerten bzw. die Frage zu beantworten, ob Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie oder europäische Vogelarten betroffen sein können. Bei sinngemäßer Anwendung der Anlage 1 der Unterlage „Beachtung des Artenschutzes bei der Planfeststellung“ (LBV-SH 2013) ergibt sich vorbehaltlich anders lautender Ergebnisse während des weiteren Planaufstellungsverfahrens nachfolgende Zusammenstellung:

Artengruppe	Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie oder europäische Vogelarten betroffen?	Anmerkungen und Hinweise Resümee: werden die Zugriffsverbote gemäß § 44 BNatSchG verletzt?
<b>Amphibien</b>	<b>Nein</b>	Es sind im Plangebiet keine Laichgewässer vorhanden und es verlaufen hier keine Hauptwanderrouen. Es kann nur sein, dass einzelne Individuen der Erdkröte und des Grasfrosches oder einer anderen Art sich ggf. während der Landlebensphasen hier aufhalten. Dieses allgemeine Risiko führt jedoch zu keiner artenschutzrechtlichen Relevanz, da die Erhaltung der örtlichen Populationen hierdurch nicht beeinträchtigt wird. Diese Artengruppe kann nicht erheblich betroffen sein. <i>Ein Verbotstatbestand gemäß § 44 BNatSchG wird daher nicht vorliegen.</i>
<b>Reptilien</b>	<b>Nein</b>	In dem Plangebiet sind keine Kernhabitats der Arten vorhanden. Es kann nur sein, dass einige Arten (z. B. Blindschleiche, Waldeidechse) sich auf den Grundstückteilen, die zur Bebauung anstehen, aufhalten. Dieses allgemeine Risiko führt jedoch zu keiner artenschutzrechtlichen Relevanz, da die Erhaltung der örtlichen Populationen hierdurch nicht beeinträchtigt wird. Diese Artengruppe kann nicht erheblich betroffen sein. <i>Ein Verbotstatbestand gemäß § 44 BNatSchG wird daher nicht vorliegen.</i>
<b>Vögel</b>	<b>Ja / Nein</b>	Knicks, Einzelgehölze und außerhalb des Plangebiets bestehende Gebäude sind als faunistische Potenzialabschätzung für die Vogelwelt von sehr hoher Bedeutung. Es sind innerhalb des Plangebietes keine Horste von Groß- und Greifvögeln und keine Brutkolonien als bezeichnende Brutplätze standortgebundener Arten

		<p>bekannt. Diese Artengruppe kann nicht erheblich betroffen sein, wenn eine Schonfrist für Arbeiten an Gehölzen eingehalten wird. <i>Ein Verbotstatbestand gemäß § 44 BNatSchG wird daher bei Einhaltung der Schonfrist aus § 39 (5) BNatSchG nicht vorliegen.</i></p>
<b>Säugetiere - Fleder- mäuse</b>	<b>Nein</b>	<p>Alle Fledermausarten sind streng geschützt gem. § 7 BNatSchG, wobei für das Plangebiet vor allem eine Nutzung als Nahrungshabitat durch synanthrope Arten wie Zwergfledermaus und Breitflügelfledermaus anzunehmen ist. Sommerquartiere können nur in Großbäumen mit Höhlen oder mit z.B. abgelösten Rindenpartien sowie außerhalb des Plangebiets bestehen. Bezüglich des Nahrungsreviers werden keine erheblichen Veränderungen auftreten, da die potenziell vorkommenden Arten auch im Siedlungsbereich jagen. Diese Artengruppe kann nicht erheblich betroffen sein, wenn eine Schonfrist für Arbeiten an Gehölzen auf den Schutz dieser Tiergruppe übertragen und eingehalten wird. <i>Ein Verbotstatbestand gemäß § 44 BNatSchG wird daher bei Einhaltung der Schonfrist aus § 39 (5) BNatSchG nicht vorliegen.</i></p>
<b>Säugetiere - sonstige</b>	<b>Nein</b>	<p>Es sind nach Überprüfung in der Örtlichkeit (bezügl. Haselmaus) keine Vorkommen festgestellt worden, keine geeigneten Habitatstrukturen vorhanden (bezügl. Biber und Fischotter) oder das Plangebiet liegt nicht im bekannten Verbreitungsgebiet. Diese Artengruppe kann nicht erheblich betroffen sein. <i>Ein Verbotstatbestand gemäß § 44 BNatSchG wird daher nicht vorliegen.</i></p>
<b>Fische und Neunaugen</b>	<b>Nein</b>	<p>Es sind innerhalb des Plangebietes keine Oberflächengewässer vorhanden, so dass <i>kein Verbotstatbestand gemäß § 44 BNatSchG vorliegen wird.</i></p>
<b>Libellen</b>	<b>Nein</b>	<p>Es sind innerhalb des Plangebietes keine natürlichen / naturnahen Gewässer oder anderen Feuchtlebensräume vorhanden oder von Veränderungen betroffen, so dass <i>kein Verbotstatbestand gemäß § 44 BNatSchG vorliegen wird.</i></p>
<b>Käfer</b>	<b>Nein</b>	<p>In dem Plangebiet kommen keine geeigneten Habitate für die relevanten Arten Eremit, Heldbock und Breitflügeltauchkäfer vor. Diese Artengruppe kann nicht erheblich betroffen sein. <i>Ein Verbotstatbestand gemäß § 44 BNatSchG wird daher nicht vorliegen.</i></p>
<b>Weichtiere</b>	<b>Nein</b>	<p>Es sind innerhalb des Plangebietes keine natürlichen / naturnahen Gewässer oder andere Feuchtlebensräume vorhanden, so dass <i>kein Verbotstatbestand gemäß § 44 BNatSchG vorliegen wird.</i></p>

Als Grundlage der Bewertung gilt § 44 Abs. 1 BNatSchG. Danach ist es verboten,  
1. wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören.

2. wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderzeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert.
3. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören.“
4. [...] (Zugriffsverbote)

Gemäß der obigen Aufstellung sind Eingriffe in Gehölze (einschließlich der Eingriffe in Knicks) artenschutzrechtlich dann relevant, wenn sie innerhalb des Sommerhalbjahrs ausgeführt werden sollen. Bei Beachtung der gesetzlichen Schonfrist vom 01. März bis zum 30. September gemäß § 39 Abs. 5 BNatSchG und Beschränkung der Arbeiten an Gehölzen auf den Zeitraum des Winterhalbjahres sind keine erheblichen Beeinträchtigungen der zu schützenden Vogelarten zu erwarten.

Bezüglich des Schutzes von potenziell vorkommenden Fledermausarten gilt die Schonfrist aus § 39 (5) BNatSchG entsprechend.

In dem genannten Zeitraum ist davon auszugehen, dass hier gemäß § 44 BNatSchG keine Fortpflanzungs-, Aufzucht- und Mauserstätten der nach § 7 BNatSchG besonders oder streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten bestehen. Es ist aufgrund der obigen Fristsetzung davon auszugehen, dass die Vogelarten dann während der nächsten Brutzeit ohne Schaden zu nehmen auf andere Gehölze oder auf Gebäude ausweichen können. Es sind im Umfeld ausreichende Ausweichhabitate vorhanden. Die lokalen Populationen werden nicht beeinträchtigt.

#### **Maßnahmen zur Vermeidung, Minimierung und Kompensation:**

Alle Arbeiten an Gehölzen und an Gebäuden dürfen gemäß § 39 (5) BNatSchG nur außerhalb der Schonzeit, d. h. nur zwischen dem 01.10. und dem 28./29.02. ausgeführt werden. Abweichungen von dem genannten Zeitraum bedürfen der Zustimmung der unteren Naturschutzbehörde.

Da bei Einhaltung der gesetzlichen Schonfrist keine erheblichen Beeinträchtigungen des Schutzguts zu erwarten sind, sind mit der Aufstellung dieses Bebauungsplanes keine weiteren Maßnahmen einschließlich CEF-Maßnahmen zur Aufrechterhaltung der ökologischen Funktionen von Habitaten zu ergreifen.

Die Einhaltung der gesetzlichen Schonfristen und der genannten Vermeidungsmaßnahmen obliegt jeweils dem Ausführenden der Tätigkeit.

#### 8.2.1.4. Schutzgut Boden

Gemäß der Geologischen Karte von Schleswig-Holstein (Blatt 1923 „Hohenwestedt“) liegt das Plangebiet im Bereich einer gestauchten, geschuppten und ggf. überfahrenen saalekaltzeitlichen Moräne, so dass mit unterschiedlichen Bodenverhältnissen zu rechnen ist. Eine Bodenkarte liegt für das Blatt 1923 bisher nicht vor. Auch Ergebnisse einer Baugrunduntersuchung sind bisher nicht vorhanden.

Versiegelungen sind nur im Bereich des „Wapelfelder Weg“ und des Anschlusses an „Zu den Fischeichen“ vorhanden.

Es liegen bisher keine Hinweise auf besonders seltene oder besonders empfindliche Bodenarten / Bodentypen vor.

Hinweise auf *Bodenbelastungen oder Kontaminationen* sind der Gemeinde Hohenwestedt aufgrund der Inhalte und Darstellungen der gemeindlichen Flächennutzungs- und Landschaftsplanung sowie entsprechend der Auskunft der Unteren Bodenschutzbehörde im Rahmen der Beteiligungsverfahren nach § 4 Abs. 1 und 2 BauGB für das Plangebiet nicht bekannt.

Es liegen der Gemeinde Hohenwestedt zwar keine konkreten Hinweise auf Kampfmittel im Plangebiet vor, jedoch ist aufgrund der Benennung der Gemeinde Hohenwestedt im Anhang zur „Kampfmittelverordnung“ vom 07.05.2012 nicht auszuschließen, dass im Plangebiet entsprechende Funde getätigt werden. Somit ist das Plangebiet gemäß der Stellungnahme des Landeskriminalamtes SH, Kampfmittelräumdienst, vom 08.06.2016 vor Beginn von Tiefbaumaßnahmen auf Kampfmittel untersuchen zu lassen. Darüber hinaus sind ggf. Funde sind durch die Gemeinde Hohenwestedt bzw. durch den Ausführenden von Bauarbeiten unverzüglich der Polizei zu melden.

#### **Bewertung und Betroffenheit durch die Planung:**

Die Plangebietsflächen liegen im bauplanungsrechtlichen Außenbereich der Gemeinde Hohenwestedt, so dass die geplante Bebauung einschließlich der erforderlichen Erschließungsmaßnahmen zu zu bilanzierenden Eingriffen führen wird.

Vorkommen von besonders seltenen oder zu schützenden Bodenformen bzw. Bodentypen gemäß des Landschaftsprogramms, Kap. 3.1.2, Tab. 3, sind im Plangebiet nicht vorhanden bzw. nach bisherigem Kenntnisstand nicht anzunehmen.

Aufgrund der bisher intensiven landwirtschaftlichen Nutzung ist das Potenzial zur Entstehung ökologisch hochwertiger Lebensraumtypen eingeschränkt. Auch liegt das Plangebiet nicht im Bereich eines (geplanten) Biotopverbundes oder eines Schutzgebietes.

Insgesamt wird die Fläche als von „allgemeiner Bedeutung“ im Sinne von Ziffer 3.1 der Anlage des Erlasses „Verhältnis der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung zum Baurecht“ vom 09.12.2013 bewertet.

Die von der Umsetzung der Bebauungsplanung voraussichtlich betroffenen Flächen sind unten in Zusammenhang mit der Ermittlung des Kompensationsbedarfs zusammengestellt.

Abgrabungen und Aufschüttungen werden auf den Teilflächen des Plangebietes voraussichtlich nicht in relevantem Maß über die neu entstehenden Bau- und Verkehrsflächen hinaus ragen, aber über die Versiegelungsflächen hinaus gehen können.

#### **Maßnahmen zur Vermeidung, Minimierung und Kompensation:**

Die grundsätzliche Eignung als Baugrund mit ausreichender Tragfähigkeit wird nach vorläufiger Einschätzung der Gemeinde Hohenwestedt und vorbehaltlich der

ausstehenden Ergebnisse einer Baugrunduntersuchung voraussichtlich gegeben sein. Zudem wird bauvorhabenbezogen eine Klärung im Vorwege der Baurealisierung erforderlich, um zum einen die individuellen Gebäude beurteilen zu können und um zum anderen kleinflächige Wechsel im Bodenaufbau erkunden zu können. Der flächig anstehende Oberboden (Mutterboden) wird als Baugrund wahrscheinlich nicht geeignet sein.

Sofern im Bereich von Bauvorhaben Bodenverunreinigungen zu Tage gefördert werden, so ist die untere Bodenschutzbehörde des Kreises Rendsburg-Eckernförde umgehend zu benachrichtigen.

Ausgehobene Bodenmassen sind nach Bodenschichtung getrennt zu lagern und bei einem Wiedereinbau profilgerecht zu verteilen. Nicht wieder verbauter humoser Oberboden ist gemäß § 202 BauGB und § 1, 4 BBodSchG in geeigneter Weise wieder zu verwerten.

Da es sich bei der Realisierung des Bebauungsplans um die Bewegung großer Bodenmengen handelt, ist im Rahmen der nachgeordneten Ausführungsplanung ein Bodenmanagementkonzept zu erstellen. Hierin ist detailliert zu beschreiben, welcher Boden in welchen Bauabschnitt anfällt und wie damit konkret umgegangen werden soll (der maßgebliche Grundsatz lautet „Verwertung vor Beseitigung“). Das Konzept ist vor Baubeginn mit der zuständigen unteren Bodenschutzbehörde abzustimmen.

Anfallender Erdaushub ist gemäß § 12 BBodSchV zu klassifizieren und zu verwerten.

Die Verbringung im Außenbereich ist gemäß LNatSchG ab einer Menge von 30 m<sup>3</sup>, bzw. einer betroffenen Fläche von > 1.000 m<sup>2</sup> durch die untere Naturschutzbehörde zu genehmigen.

Auf Grundlage des Runderlasses „Verhältnis der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung zum Baurecht“ vom 09.12.2013 sind die gemäß der zur Zeit abgeschätzten Festsetzungen des Bebauungsplanes Nr. 53 künftig zulässigen Eingriffe durch Versiegelungen und Aufschüttungen / Abgrabungen bzw. Höhenangleichungen als „Regelausgleichswert von 1:0,5“ auszugleichen, da

- die Böden voraussichtlich kein oberflächennah anstehendes Grundwasser aufweisen,
- die Böden naturraumtypisch sind,
- die Flächen intensiv landwirtschaftlich genutzt werden und sich somit keinerlei Lebensraumtypen mit Bindung an oberflächennah anstehendes Grundwasser entwickeln konnten
- und es sich nicht um Flächen in einem Biotopverbund handelt.

Für Flächen auf Baugrundstücken mit ggf. erfolgenden Aufschüttungen oder Abgrabungen aufgrund der zu erwartenden Grundstücksgestaltungen und / oder des Ausbringen von Oberboden in Mengen von mehr als 30 m<sup>3</sup> werden in die Bilanzierung mit dem Kompensationsfaktor 0,1 eingestellt, da die Flächen nach Abschluss der Baumaßnahmen wie andere Grundstücksflächen gestaltet und begrünt werden können; ein dauerhafter Unterschied wird nicht erkennbar sein.

Durch die Umsetzung der geplanten baulichen Nutzung entsteht auf Grundlage der anzuwendenden Runderlasse gemäß des Bebauungsplanentwurfes und der getroffenen Festsetzungen folgender Kompensationsbedarf:

Flächenart	Eingriffsfläche [m <sup>2</sup> ]	Eingriffsfläche [m <sup>2</sup> ]	Ausgleichsflächen-erfordernis Faktor / [m <sup>2</sup> ]				
Wohnbauflächen Qu.2a, Qu2b, Qu4 bis Qu.7	2.720 5.230 8.560	17.973	0,5	8.987			
Flächen für Grundstücke WA mit GRZ 0,3	5.780 3.820 9.930 <u>3.900</u> 39.940						
	x 0,30 GRZ						
	+ 50% Nebenanlagen						
Wohnbauflächen Qu.1a, Qu1b, Qu3 und Qu.8	1.400 1.130 3.950				4.602	0,5	2.301
Flächen für Grundstücke WA mit GRZ 0,4	<u>1.190</u> 7.670						
	x 0,40 GRZ						
	+ 50% Nebenanlagen						
Zzgl. Terrassen auf voraussichtlich 62 Wohngrundstücken	62 x 30 m <sup>2</sup>	1.860	0,5	930			
Flächen mit zulässigen Aufschüttungen oder Abgrabung auf Baugrundstücken über den Umfang zulässiger Versiegelungen hinaus	47.601 -17.973 -4.602 <u>-1.860</u> 23.166	23.166	0,1	2.317			
Verkehrsflächen Abzgl. vorh. Versiegelung Wapelfelder Weg L 140 m x 7 m	6.530 x Vollversiegelung Abzgl. 980						
Versorgungsflächen (Abfall)	150 x Vollversiegelung	150	0,5	75			
<b>Zusammen</b>				<b>17.385</b>			

Eingriffe in weitere Flächen sind nach dem derzeitigen Planungs- und Kenntnisstand nicht zu erwarten.

#### Kompensationsmaßnahmen:

Innerhalb des Plangeltungsbereichs werden keine Kompensationsflächen vorgesehen und die entlang der Knicks zu wahren Knickschutzstreifen dienen der Erhaltung der Knicks.

Die erforderliche Kompensation von 17.385 m<sup>2</sup> bzw. Ökopunkten wird außerhalb des Plangeltungsbereichs innerhalb des anerkannten Ökokontos Brinjahe-1 (Az. 67.20.35-Brinjahe-1“ der Fa. ecodots GmbH, Markt 26, 25821 Bredstedt, abgegolten. Die Bereitstellung der entsprechenden Fläche bzw. Ökopunktzahl aus dem Ökokonto ist von der Fa. ecodots GmbH gegenüber der Entwicklungsgesellschaft Hohenwestedt GmbH, diese im Auftrag der Gemeinde Hohenwestedt handelnd, schriftlich zugesagt worden und werden bei Vorliegen der endgültigen Planfassung vertraglich vereinbart und somit gesichert.

### 8.2.1.5. Schutzgut Wasser

Im und am Plangebiet sind keine natürlichen Oberflächengewässer vorhanden.

Parallel zur östlichen Seite des Flurstücks 15/23 (= nordöstliche Seite des Plangebiets) verläuft westlich vor der Flurstücksgrenze eine Entwässerungsmulde, die zum Zeitpunkt der Ortsbegehung kein Wasser führte und nur im Bedarfsfall der Aufnahme des Oberflächenwassers von der Ackerfläche dient.



Detaillierte Angaben zu Grundwasserständen z. B. aus Baugrunduntersuchungen liegen bisher nicht vor. Hinweise auf oberflächennah anstehendes Grundwasser liegen nicht vor, jedoch kann ggf. über gering wasserdurchlässigen Bodenschichten temporär auftretendes Stauwasser nicht ausgeschlossen werden. Grundsätzlich sind natürliche Schwankungen von mehreren Dezimetern nicht auszuschließen.

Das gesamte Plangebiet befindet sich gemäß des Landschafts-rahmenplans und des Regionalplans in einem Wasserschongebiet, aber nicht in einem Wasserschutzgebiet. Am südlichen Rand des Wapelfelder Weg im Bereich der geplanten Wohngebietszufahrt bestehen Messbrunnen des Wasserwerks Hohenwestedt. Das Wasserwerk liegt ca. 550 m nordwestlich des Plangebiets.



#### **Bewertung und Betroffenheit durch die Planung:**

Oberflächengewässer werden durch die geplante Bebauung innerhalb des Plangebietes nicht verändert.

Durch die künftigen Bebauungen werden kleinräumig die Oberflächenabflüsse und somit auch die grundstücksbezogene Speisung des Grundwassers verändert.

Das im Plangebiet vor allem aufgrund der zusätzlich befestigten Flächen anfallende Oberflächenwasser wird in einem neuen System gesammelt und entsprechend eines in Bearbeitung befindlichen Entwässerungskonzeptes in ein außerhalb des Plangeltungsbereichs vorhandenes oder ggf. neu herzustellendes Regenrückhaltebecken abgeleitet. Dabei wird zu beachten sein, dass eine Erhöhung der Einleitmengen in den nördlich / nordwestlich des Plangeltungsbereichs liegenden Bocksberggraben f88 als Gewässer des WBV Haaler Au nicht möglich sein wird.

### **Maßnahmen zur Vermeidung, Minimierung und Kompensation:**

Bezüglich Oberflächengewässer besteht kein Kompensationsbedarf.

Aufgrund der Lage des Plangebiets im Bereich einer saalekaltzeitlichen Moräne geht die Gemeinde Hohenwestedt davon aus, dass eine Versickerung des anfallenden Oberflächenwassers nicht möglich sein wird.

Das im Plangebiet vor allem aufgrund der zusätzlich befestigten Flächen anfallende Oberflächenwasser wird in einem neuen System gesammelt, und entsprechend eines in Bearbeitung befindlichen Entwässerungskonzeptes außerhalb des Plangeltungsbereichs in ein herzustellendes Regenrückhaltebecken abgeleitet.

Der konkrete Nachweis einer fachgerechten Ableitung des Oberflächenwassers bedarf einer konkreten bauseitigen Ausführungsplanung und ist in den jeweiligen nachgeordneten bauaufsichtlichen Verfahren bzw. im Rahmen einer zur Bebauungsplanung nachgeordneten Erschließungs- und Entwässerungsplanung zu führen.

#### 8.2.1.6. Schutzgüter Luft und Klima

Für den Plangeltungsbereich liegen keine detaillierten Klimadaten vor. Ferner ist eine Relevanz detaillierter Angaben für die Planung nicht erkennbar.

Als generelle Aussage ist davon auszugehen, dass das Plangebiet durch die im Nordwesten und Norden bestehenden Knicks, die mit Gehölzen gestaltete Grünfläche (außerhalb des Plangeltungsbereichs) im Südwesten sowie durch die bestehenden Bebauungen im Süden und Osten relativ gut gegen Windeinwirkungen abgeschirmt ist. Zugleich wird es aufgrund der Ortsrandlage und der Höhenlage mit nach Westen abfallenden Geländehöhen nicht möglich sein, eine wirklich effektive Abschirmung gegenüber den vorwiegend aus westlichen Richtungen einwirkenden Winden herzustellen.

Besondere klimatische Wirkungen wie Kaltluftflüsse und Kaltluftammelbecken o. ä. sind – abgesehen von der o. g. Windeinwirkung - nicht anzunehmen.

Hinsichtlich der Luftqualität liegen der Gemeinde Hohenwestedt aus den gemeindlichen Planungen keine planungsrelevanten Hinweise auf besondere Situationen vor.

### **Bewertung und Betroffenheit durch die Planung:**

Das Plangebiet hat eine allgemeine Bedeutung für die Schutzgüter Klima und Luft.

Die Gemeinde Hohenwestedt geht davon aus, dass durch die Entwicklung von Wohnbauflächen keine beurteilungs- bzw. planungsrelevanten Auswirkungen der Luftqualität und des Klimas vorliegen und auch nicht entstehen werden.

### **Maßnahmen zur Vermeidung, Minimierung und Kompensation:**

Da keine erheblichen Auswirkungen durch das Planvorhaben zu erwarten sind, besteht bezüglich dieser Schutzgüter kein Kompensationsbedarf.

### 8.2.1.7. Schutzgut Landschaft (= Ortsbild)

Das Plangebiet umfasst im Wesentlichen landwirtschaftliche Nutzflächen zwischen

- der Gemeindestraße „Zu den Fischteichen“ im Norden, wobei diese Straße mit beidseitigen Knicks als Redder entwickelt ist,
- Wohnbebauungen mit Gartenflächen im Osten entlang „Rudolphsweg“, „Martensweg“ und „Westweg“
- Wohnbebauungen im Süden an „Westweg“ und „Wapelfelder Weg“ sowie südlich des „Wapelfelder Weg“ mit Wohnbebauungen, einer Gewerbegrundstückzufahrt sowie einem Kleingartengelände
- einer privat angelegten Grünfläche mit Gehölzbestand im Südwesten
- sowie einem Knick und angrenzenden landwirtschaftlichen Flächen im Nordwesten.

Das Plangebiet selbst wird in West-Ost-Richtung durch einen Knick zwischen den Flurstücken 15/23 und 23/19 zweigeteilt.

Auf die bisherigen Nutzungen und die bestehenden Biotoptypen einschließlich der gliedernden Knicks und der landschafts- bzw. ortsbildprägenden Großbäume an den Plangebietsseiten wurde bereits in Zusammenhang mit dem „Schutzgut Pflanzen“ eingegangen - insofern sei hier auf dieses Kapitel verwiesen.

Das Gelände ist insgesamt seicht aber deutlich von Südosten / Osten nach Westen geneigt, wobei die Höhen zwischen ca. +49,4 NHN an der Ostseite nahe der Flurstückgrenze 23/19 zu 23/14 und ca. +48 m NHN am Wapelfelder Weg, +43,2 m NHN am Westende von Flurstück 23/ 19 und +39,4 m NHN im Nordwesten von Flurstück 15/23 betragen.

Größere Sichtweiten bestehen vor allem nach Westen, denn das Gelände fällt in dieser Richtung über längere Strecken ab. Nach Norden, Osten und Süden bestehen durch Bebauungen, Gehölzbestände und zusätzliche Knicks eher kleinteilig gekammerten Strukturen mit geringen Sichtweiten.

Freizeit- und Erholungseinrichtungen bzw. -flächen für die Öffentlichkeit sind im und am Plangebiet nicht vorhanden.

#### **Bewertung und Betroffenheit durch die Planung:**

Es wird insgesamt ein im Nordwesten durch Knicks gegliederter landwirtschaftlicher Nutzbereich überplant, so dass der Ort eine Erweiterung in nordwestliche Richtung erfahren wird.

Dabei werden sowohl im Nordwesten und im Norden die randlichen Knicks ebenso wie ein innerhalb des Plangebiets gliedernder Knick erhalten, in dem die Biotope mit schützenden Saumstreifen eingefasst werden und mittels Festsetzung von „Maßnahmenflächen“ nach § 9 (1) Nr. 20 BauGB i.V.m. Grünflächen nach § 9 (1) Nr. 15 BauGB dauerhaft zu erhalten sind. Nur ein relativ kleiner Knickabschnitt wird zur Herstellung einer Erschließungsstraße verloren gehen.

Die Höhe geplanter Gebäude wird im Wesentlichen auf eine maximale Firsthöhe von 9,0 m über Höhenbezugspunkt (=> Fertigfußboden max. 0,5 m mittlere Höhe der dem Grundstück zugeordneten Fahrbahnoberkante) begrenzt. Somit werden die Gebäudehöhen auch bei Umsetzung einer 2-geschossigen Bauweise der Höhe ortsbühlicher Ein- oder Zweifamilienhäuser entsprechen. In den Teilgebieten „Qu2b“ und „Qu5a“ werden die maximal zulässigen Firsthöhen zur Minimierung der Auswirkungen

der Neubebauungen auf angrenzende Bestandsbebauungen auf max. 7,5 m begrenzt. Nur in den Teilbereichen „Qu.1a“ und „Qu.1b“ wird die Firsthöhe maximal 12 m betragen. Die genannten maximalen Firsthöhen dürfen jeweils zur Installation von Solaranlagen um maximal 0,5 m überschritten werden.

Durch die Planung werden nicht nur bisher unbebaute Flächen des planungsrechtlichen Außenbereichs bebaut, sondern es werden auch die im / am Plangebiet verbleibenden Knicks in einen neuen Nutzungszusammenhang gestellt. Es wird im Zuge der Herstellung von Zuwegungen / Verkehrsanbindungen und einer Abwasserpumpstation zu einem relativ geringen Verlust von insgesamt 17 m Knick kommen.

### **Maßnahmen zur Vermeidung, Minimierung und Kompensation:**

Die Knicks als bestehende Gliederungs- und Eingrünungsstrukturen werden entsprechend der Beschreibungen in Zusammenhang mit dem „Schutzgut Pflanzen“ (Kap. 8.2.1.2) so weit wie möglich erhalten und künftig innerhalb von öffentlichen Grünflächen gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 15 i. V. m. § 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB liegen.

Zur Grüngestaltung innerhalb des Plangeltungsbereichs sind entlang der Erschließungsstraße mindestens 10 Hochstammlaubebäume in Baumschulqualität mit einem Stammumfang von mindestens 14-16 cm auf jeweils mindestens 12 m großen offenen Vegetationsflächen zu pflanzen und dauerhaft zu erhalten. Zur Pflanzung geeignete Baumarten sind Feldahorn (*Acer campestre*), Eiche (*Quercus* in Arten) und Linde (*Tilia* in Arten). Abgänge sind nachzupflanzen. Die Bäume sind jeweils gegen Beschädigungen durch Fahrzeuge zu schützen.

Eine Kompensation für verloren gehende Knickstrecken erfolgt gemäß der Beschreibungen in Zusammenhang mit dem „Schutzgut Pflanzen“ (Kap. 8.2.1.2) außerhalb des Plangeltungsbereiches durch Knickneuanlagen innerhalb eines anerkannten Ökokontos.

Aufgrund der weitgehenden Erhaltung des Bestandsknicks bzw. der Grünfläche mit Gehölzpflanzung im Südwesten wird das Landschaftsbild am Ortsrand in angemessener Weise bewahrt und so neu gestaltet, dass keine darüber hinausgehenden Kompensationsmaßnahmen erforderlich werden. Zugleich wird es nicht möglich sein und es ist auch nicht Ziel der Gemeinde Hohenwestedt, die künftige Bebauung vollständig vor einer Sichtbarkeit aus dem westlich gelegenen Landschaftsraum abzuschirmen.

#### **8.2.1.8. Schutzgut Kulturgüter und Schutzgut sonstige Sachgüter**

Innerhalb des Plangeltungsbereiches selbst und in einer planungsrelevanten Nähe sind entsprechend den Darstellungen der Flächennutzungs- und Landschaftsplanung keine Kulturdenkmale vorhanden bzw. der Gemeinde Hohenwestedt bekannt.

Auf die Lage des Plangebiets

- zwischen der Gemeindestraße „Zu den Fischteichen“ und dem „Wapelfelder Weg“,
- an bestehenden Wohnbebauungen im Süden, Osten und Nordosten,
- in Nähe den Nutzungen südlich des Wapelfelder Weg mit einer Gewerbezufahrt und einem Kleingartengelände

○ und in Nähe zu der privat angelegten Grünfläche im Südwesten sowie einer landwirtschaftlichen Nutzfläche im Nordwesten wurde bereits in Zusammenhang mit dem Schutzgut „Mensch“, eingegangen. Die geplante Wohnbebauung schließt also an die vorhandene Ortslage an und bewahrt zugleich gliedernde Grünstrukturen.

Im Rahmen einer Verkehrsuntersuchung wurde die Frage der Leistungsfähigkeit der geplanten Straßeneinmündung geprüft. Zudem wurde eine verkehrstechnisch geeignete Ausformung der Straßeneinmündung mit dem Landesbetrieb Straßenbau und Verkehr SH abgestimmt und sodann in die Planung eingestellt.

In ca. 250 m Entfernung südlich des Plangebiets verläuft die Bahnlinie Neumünster - Heide.

Vorhandene Versorgungseinrichtungen und Leitungstrassen sind im Rahmen der Vorhabenrealisierung auf Grundlage einer der Bebauungsplanung nachgeordneten Erschließungs- und Entwässerungsplanung durch die Gemeinde Hohenwestedt als Erschließungsträgerin zu berücksichtigen und die Ver- und Entsorgungsbetriebe sind in die nachgeordnete Genehmigung und Ausführungsplanung einzubeziehen.

Weitere Nutzungen bzw. planerisch relevante Sachgüter sind der Gemeinde Hohenwestedt derzeit nicht bekannt.

#### **Bewertung und Betroffenheit durch die Planung:**

Das Plangebiet ist bezüglich etwaiger baulicher Kulturdenkmale ohne Bedeutung. Archäologische Fundstellen können jedoch nicht grundsätzlich ausgeschlossen werden und bedürfen der Betrachtung im Zuge der jeweiligen Vorhabenrealisierung, sofern während der Bauausführung Auffälligkeiten auftreten sollten.

Die Gemeinde Hohenwestedt geht davon aus, dass planungsrelevante Beeinträchtigungen der „sonstigen Sachgüter“ durch die Entwicklung eines Wohngebietes mit zugeordneten Erschließungsstraßen und Wohnwegerschließungen nicht entstehen werden. Zu beachten ist allerdings, dass das Plangebiet im Einzugsgebiet des Wasserwerks Hohenwestedt liegt.

Das örtliche Nutzungsgefüge wird lediglich durch den Verlust landwirtschaftlicher Nutzflächen und eines geringen Knickverlusts verändert, bleibt aber ansonsten bestehen.

#### **Maßnahmen zur Vermeidung, Minimierung und Kompensation:**

Bezüglich der Oberflächenwasserableitung bedarf es vorhabenbezogen vor einer Realisierung der Planung einer entwässerungstechnischen Überprüfung und Festlegung einer fachlich geeigneten und technisch realisierbaren Lösung zur Regenwasserbeseitigung. Der Nachweis ist gegenüber der unteren Wasserbehörde des Kreises Rendsburg-Eckernförde zu führen.

Aufgrund der bestehenden Wohnbebauungen östlich des Plangebiets werden hier angrenzende Neubebauungen mittels der Festsetzung von Firsthöhen von maximal 7,5 m berücksichtigt, so dass visuelle Beeinträchtigungen so weit wie möglich reduziert werden.

Darüber hinaus sind keine erheblichen Auswirkungen zu erwarten, so dass bezüglich dieser Schutzgüter kein Kompensationsbedarf besteht.

### 8.2.1.9. Wechselwirkungen

Die obigen Beschreibungen verdeutlichen, dass das Plangebiet durch die Acker- und Grünlandflächen, durch die seitlichen Knicks, Straßen im Süden und im Norden sowie Bebauungen im Osten, Süden und Südwesten geprägt ist.

In den Kapiteln 8.2.1.1 bis 8.2.1.8 wird deutlich, dass sich nach derzeitigem Kenntnisstand durch die Entwicklung einer Fläche für Wohnbaugrundstücke im Außenbereich die Wirkungen vor allem auf die Schutzgüter Boden, Wasser und Pflanzen zwar erheblich verändern können bzw. werden, dass die zu erwartenden Eingriffe jedoch deutlich minimiert und ansonsten vollständig kompensiert werden können. Es sind darüber hinaus keine darzustellenden Wechselwirkungen nach derzeitigem Kenntnisstand zu erwarten bzw. bekannt.

## 8.2.2. Prognosen zur Entwicklung des Umweltzustandes

### Entwicklung bei Durchführung der Planung:

Die Planung wird entsprechend den ortsstrukturellen und städtebaulichen Zielsetzungen der Gemeinde Hohenwestedt zu einer planungsrechtlichen Absicherung einer Wohnbebauung am nordwestlichen Ortsrand zwischen dem „Wapelfelder Weg“ im Süden und der Gemeindestraße „Zu den Fischteichen“ im Norden führen.

Für eine solche wohnbauliche Entwicklung sind die Flächen des Plangebietes entsprechend der Darstellungen des Landschaftsplanes und des Flächennutzungsplanes einschließlich dessen 5. Änderung sowie nach Beratung und Erörterung durch die Gemeindevertretung Hohenwestedt gut geeignet.

Hierdurch kann die Gemeinde Hohenwestedt die ihr landesplanerisch zugewiesene Funktion, Bauflächen auch über den örtlichen Bedarf hinausgehend bereitzustellen und in angemessener Form wahrnehmen. Denn die Gemeinde wird hier eigene Flächen erschließen, so dass die Gemeinde Hohenwestedt auf eine ausschließlich auf die Innenentwicklung ausgerichtete wohnbauliche Entwicklung nicht angewiesen ist und somit aktiv den wohnbaulichen Entwicklungsprozess mitgestalten kann.

Entsprechend der voraussichtlichen Festsetzungen zum Bebauungsplan Nr. 53 werden hier voraussichtlich etwa 62 Wohnbaugrundstücke (inkl. der Teilgebiete „Qu.1a“ und „Qu 1b“ für Geschosswohnungsbau) im Außenbereich mit Hilfe einer Erschließungsstraße mit Verkehrsanbindung an den „Wapelfelder Weg“ und fußläufiger Verbindung zu „Zu den Fischteichen“ entstehen können.

Die zu erwartenden Eingriffe in Natur und Landschaft sollen durch die Zuordnung von Kompensationsflächen bzw. Ökopunkten und Maßnahmen aus dem anerkannten Ökokonto 67.20.35-Brinjahe-1 extern im naturräumlichen Zusammenhang vollständig kompensiert werden.

### Entwicklung bei Nichtdurchführung der Planung:

Ohne die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 53 auf Grundlage des Flächennutzungsplanes einschließlich dessen 5. Änderung könnte die Wohnbebauung nicht erfolgen, da das Plangebiet vollständig dem bauplanungsrechtlichen Außenbereich nach § 35 BauGB zuzuordnen ist. Die Flächen würden voraussichtlich weiterhin landwirtschaftlich genutzt werden.

Ohne diese planerische Entwicklung im Außenbereich würden für eine längere Zeit keine dem Bedarf entsprechenden frei zum Erwerb stehenden Baugrundstücke in der Gemeinde Hohenwestedt angeboten werden können. Die wohnbauliche Entwicklung in der Gemeinde würde dann wieder vorwiegend auf Maßnahmen der „Innenentwicklung“ beschränkt sein.

### **8.2.3. In Betracht kommende anderweitige Planungsmöglichkeiten, Standortwahl**

Die Gemeinde Hohenwestedt hat die ihr landesplanerisch zugewiesene Funktion, Bauflächen für die eigene örtliche Bevölkerung und darüber hinausgehend für die Region bereitzustellen, in den zurückliegenden Jahren wahrgenommen und möchte auch künftig in ausreichendem Umfang Bauflächen anbieten können, denn durch Maßnahmen der „Innenentwicklung“ kann die Gemeinde dieses Ziel nur teilweise umsetzen und hat zudem nur in sehr geringem Maße Möglichkeiten der Steuerung. In den Flächen des Plangebiets sieht die Gemeinde Hohenwestedt eine gute Möglichkeit, die angestrebte Bauflächenbereitstellung dort zu realisieren, wo in den gemeindlichen Planwerken (⇒ Landschaftsplan und Flächennutzungsplan samt 5. Änderung) bereits eine entsprechende Eignung festgestellt wurde.

Das gewählte Planungskonzept berücksichtigt die weitestgehende Erhaltung von Knicks im Plangebiet bzw. an den Plangebietsrändern. Städtebauliche Konzepte, die zu einer stärkeren Betroffenheit der Knicks geführt hätten, wurden daher vor dem Hintergrund des naturschutzrechtlichen Minimierungsgebotes nicht entwickelt bzw. verworfen. Letzteres gilt insbesondere bezüglich einer möglichen zweiten KFZ-Verkehrsanbindung in nordöstliche Richtung über „Zu den Fischteichen“ zum „Rudolphsweg“. Durch den erforderlichen Straßenausbau wären neben Knicks auch prägende Großbäume und ggf. angrenzende Gartenflächen betroffen. Hingegen wird ein solcher Straßenausbau für die nunmehr geplante Verbindung für Fußgänger und Radfahrer nicht erforderlich.

Innerhalb des Plangebiets wurden verschiedene Varianten der Anordnung von Baufeldern für „normale“ Einfamilienhäuser, Doppelhäuser und Gebäude mit mehr als 2 Wohneinheiten erörtert mit Ergebnis, dass die jetzt gewählte Lösung aus Sicht der Gemeinde vor dem Hintergrund der Angebotsdarbietung für verschiedene Bau- und Wohninteressen bzw. –bedürfnisse die bestmögliche Vielfalt ermöglicht. Die Flächen stehen für eine bauliche Entwicklung zur Verfügung und können nach Auffassung der Gemeinde Hohenwestedt wirtschaftlich erschlossen werden.

## **8.3. Zusätzliche Angaben**

### **8.3.1. Beschreibung der wichtigsten Merkmale der verwendeten technischen Verfahren**

Zur Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 53 „Wapelfelder Weg / Zu den Fischteichen“ werden im Wesentlichen folgende zu nennenden Verfahren angewendet werden und deren Ergebnisse inhaltlich genutzt.

#### „Eingriffs-Ausgleichs-Bilanzierung“

Zum Bebauungsplan Nr. 53 ist zur Berechnung des erforderlich werdenden Kompensationsbedarfs auf Grundlage der geltenden Erlasse vom 30.3.2011 und vom

09.12.2013 eine Eingriffs-Ausgleichs-Bilanzierung schutzgutbezogen in den Umweltbericht integriert worden.

Über die Belange des Naturschutzes im Bauleitplan ist nach § 18 Bundesnaturschutzgesetz in Verbindung mit den §§ 1, 1a, 2 und 2a BauGB zu entscheiden.

Der Eingriff ist soweit wie möglich zu vermeiden (⇒ Vermeidungsgebot). Nicht vermeidbare Eingriffe sind zu minimieren (⇒ Minimierungsgebot). Verbleibende Beeinträchtigungen sind auszugleichen (§§ 14 und 15 BNatSchG in Verbindung mit § 1a BauGB).

#### „Belange des Artenschutzes nach BNatSchG“

Zur angemessenen und fachgerechten Beachtung artenschutzrechtlicher Bestimmungen gemäß § 44 BNatSchG wurde ein Fachbeitrag zum Artenschutz durch örtliche Bestandserfassungen mit ergänzender Potenzialanalyse erarbeitet. Die Ergebnisse bezüglich möglicherweise betroffener nach § 7 BNatSchG besonders oder streng geschützter Arten wurden in den Umweltbericht in die Kapitel zu den Schutzgütern Pflanzen und Tiere integriert.

Die Ergebnisse werden im Rahmen der Bebauungsplanung beachtet und somit in die Umweltprüfungen der Bauleitplanungen eingestellt.

#### „Verkehrsuntersuchung“

Zur Prüfung der Verkehrsanbindung an den Wapelfelder Weg wurde eine Verkehrsuntersuchung mit Prüfung der Leistungsfähigkeit der Straßeneinmündung sowie des erforderlichen Ausbaus der Straßeneinmündung erstellt.

Die Ergebnisse wurden in die Planung eingestellt.

#### Umweltverträglichkeitsprüfung

Der Bebauungsplan Nr. 53 wird auf Grundlage des BauGB erarbeitet, wonach gemäß § 17 UVPG die Prüfung der Umweltverträglichkeit im Aufstellungsverfahren nach den Vorschriften des BauGB durch eine „Umweltprüfung“ gemäß § 2 Abs. 4 BauGB erfolgt.

Das so genannte „Scoping“ nach § 4 Abs. 1 BauGB wurde durch eine Beteiligung der von der Planung betroffenen Behörden, der sonstigen Planungsträger und der Naturschutzverbände durchgeführt, ausgewertet und die Stellungnahmen, Anregungen und die vorgebrachten umweltrelevanten Informationen einschließlich der nach § 11 Abs. 1 LaplaG abgeforderten landesplanerischen Stellungnahme entsprechend des Beschlusses der Gemeindevertretung zur „Entwurfsplanung“ in die Bauleitplanungen eingestellt. Entsprechendes wird hinsichtlich der Beteiligung nach § 4 Abs. 2 BauGB gelten.

Es wird zusammenfassend festgestellt, dass auf Basis der vorliegenden und im Umweltbericht zusammengestellten Informationen unter Berücksichtigung und Umsetzung der erforderlichen Vermeidungs-, Minimierungs- und Kompensationsmaßnahmen keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen zu erwarten sind bzw. verbleiben werden.

### 8.3.2. Beschreibung der Maßnahmen zur Überwachung der erheblichen Umweltauswirkungen (Monitoring)

Im Rahmen der Planrealisierung werden entsprechend der Bebauungsplanung und der hierzu durchzuführenden Umweltprüfung voraussichtlich folgende erhebliche Umweltauswirkungen festgestellt und erforderliche Maßnahmen werden zuzuordnen sein:

- Alle Knicks unterliegen dem Schutz des § 21 Abs. 1 Ziffer 4 LNatSchG. Knickschutzstreifens, die als „öffentliche Grünfläche“ i.V.m. einer „Maßnahmenfläche“ mit der Zweckbestimmung „Knickschutz“ geschützt werden, werden festgesetzt, um erhebliche Beeinträchtigungen der Knickgehölze zu vermeiden. Die Knickpflege erfolgt entsprechend der fachlichen Anforderungen und die Grünflächen sind entsprechend der Maßgaben in Kap. 8.2.1.2 zu pflegen. Die Erhaltung obliegt dem Eigentümer bzw. Ausführenden ggf. beeinträchtigender Tätigkeiten.
- Alle Arbeiten an Gehölzen dürfen gemäß § 39 (5) BNatSchG nur zwischen dem 01.10. und dem 28./29.02. ausgeführt werden. Die Beachtung dieser Maßgabe obliegt dem Ausführenden.
- Bei allen Arbeiten an Gehölzen sowie bei baulichen Tätigkeiten an vorhandenen Gebäuden sind die Belange des Artenschutzes gemäß § 44 BNatSchG zu beachten; insbesondere sind Schonfristen nach § 39 (5) BNatSchG einzuhalten. Diese Aufgabe obliegt dem Ausführenden.
- Eingriffe in Knicks (= „Schutzgut Pflanzen“) und in das Schutzgut „Boden“ sollen außerhalb des Plangeltungsbereiches durch Zuordnung von Flächen und Maßnahmen des anerkannten Ökokontos 67.20.35-Brinjahe-1 kompensiert werden. Die Bereitstellung der Flächen und die Sicherung einer geeigneten naturnahen Entwicklung wird durch die Gemeinde Hohenwestedt durch eine Verpflichtungsübertragung entsprechend einer vertraglichen Vereinbarung der Fa. ecodots GmbH übertragen und somit sichergestellt.
- Die Herstellung und Erhaltung von Baumpflanzungen entlang der Erschließungsstraßen ist im Rahmen der Straßenausbauplanung aufzunehmen. Diese Aufgabe obliegt der plangebenden Gemeinde.
- Zur Sicherstellung der Erschließung und hier insbesondere einer ordnungsgemäßen Regenwasser- und Schutzwasserentsorgung bedarf es im Zuge der Realisierungsplanung einer fachtechnischen Prüfung bestehender Ableitungsmöglichkeiten in Abstimmung mit den zuständigen Behörden. Die Beachtung dieser Maßgabe obliegt dem Ausführenden im Zusammenwirken mit der plangebenden Gemeinde Hohenwestedt.

### 8.3.3. Allgemeinverständliche Zusammenfassung des Umweltberichts

Die Gemeinde Hohenwestedt hat den Beschluss zur Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 53 „Wapelfelder Weg / Zu den Fischteichen“ gefasst für die Flurstücke 23/12, 23/19 und 15/23 . Der Plangeltungsbereich umfasst auch Teilflächen der Flurstücke 36/40 (= Wapelfelder Weg) und 23/36 zur Herstellung einer geeigneten Verkehrsanbindung.

Es werden hier die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Errichtung von Wohngebäuden auf einem insgesamt ca. 5,968 ha großen Plangeltungsbereich im Außenbereich auf bisher landwirtschaftlich als Acker und Grünland sowie als Straße genutzten Flächen geschaffen. Eine fußläufige Verbindung in nordöstliche Richtung wird vorgesehen.

Die Gemeinde Hohenwestedt geht in ihren Planungsüberlegungen und -zielen davon aus, dass mit der Entwicklung des Wohngebietes vor dem Hintergrund entsprechender Darstellungen im Landschaftsplan und im Flächennutzungsplan übergeordnete Planungen der gemeindlichen Planung grundsätzlich nicht entgegenstehen.

Bezüglich des **Schutzguts Mensch** werden von der Gemeinde Hohenwestedt keine erheblichen Beeinträchtigungen durch den plangebietsinduzierten Verkehrslärm erwartet. Auch von außen erwartet die plangebende Gemeinde keine erheblichen Lärmeinwirkungen auf die künftigen Wohnnutzungen, denn der Wapelfelder Weg samt einer Gewerbezufahrt und die Bahnlinie Neumünster - Heide liegen deutlich vom Plangebiet entfernt. Auf eine vertiefende gutachterliche Untersuchung wird daher verzichtet.

Weitere potenzielle Beeinträchtigungen des Schutzguts Mensch sind nicht zu erwarten, da nach Kenntnis der Gemeinde Hohenwestedt weder vom beurteilungsrelevanten Umfeld noch von der geplanten Wohnnutzung selbst relevante Beeinträchtigungen ausgehen bzw. zu erwarten sind.

Erholungsnutzungen oder -einrichtungen werden nicht beeinträchtigt.

Eingriffe in das **Schutzgut Pflanzen** sind durch den Verlust von Acker- und Grünlandflächen mit allgemeiner Bedeutung zu erwarten. Randliche Knicks werden erhalten und bestehende Knicks werden nur zur Herstellung von Verkehrsverbindungen und für eine Abwasserpumpstation auf voraussichtlich ca. 17 m Breite verloren gehen. Die Knicks werden in „Knicksaumstreifen“ als öffentliche Grünflächen eingebettet, um deren Erhaltung sicherzustellen.

Die erforderliche Kompensation von 34 m Knickneuanlage erfolgt außerhalb des Plangeltungsbereiches durch die Umsetzung einer entsprechenden Maßnahme im Ökokonto 67.20.35-Brinjahe-1.

Zudem ist zu beachten, dass alle Arbeiten an Gehölzen einschließlich von Pflegeschnitten und das „auf den Stock setzen“ von Gehölzen gemäß § 39 (5) BNatSchG nur zwischen dem 01.10. und dem 28./29.02. ausgeführt werden dürfen.

Eingriffe in das **Schutzgut Tiere** könnten allgemein durch Gehölzfällungen auch kleiner Einzelgehölze entstehen. Dies wird vermieden bei einer Ausführung im Zeitraum zwischen 01.10. und 28./29.02. außerhalb der Vogelbrutzeit. Auch Beeinträchtigungen von Fledermausvorkommen werden bei Einhaltung der Schonfrist vermieden; zu beachten ist, dass im Bereich des geplanten Knickverlustes keine Großbäume wachsen, die als Fledermausquartier genutzt werden könnten.

Bei Beachtung der oben in Zusammenhang mit den Schutzgüter Pflanzen und Tiere genannten Minimierungsmaßnahmen (Bauzeitenregelung) sind keine Eingriffe in potenzielle Lebensräume der nach § 7 BNatSchG streng geschützten Vogel- und Fledermausarten zu erwarten. Beeinträchtigungen anderer artenschutzrechtlich relevanter Tierarten sind nicht zu erwarten. Eine Verletzung der artenschutzrechtlichen Zugriffsverbote gemäß § 44 BNatSchG erfolgt nicht. Es besteht kein Kompensationsbedarf.

**Schutzgut Pflanzen und Schutzgut Tiere:** Von der Planung werden keine Schutzgebiete gemäß §§ 23 bis 29 BNatSchG betroffen sein. Flächen und Erhaltungsziele des Systems NATURA 2000 (FFH-Gebiet oder ein EU-Vogelschutzgebiet) werden ebenfalls nicht betroffen sein.

Eingriffe in das **Schutzgut Boden** entstehen durch die Entwicklung von Bauflächen einschließlich der Flächen für Verkehrsflächen, Zufahrten, Stellplätze, Nebenanlagen und Aufschüttungen oder Abgrabungen bzw. durch Höhenangleichungen.

Der Kompensationsbedarf von 17.385 m<sup>2</sup> wird außerhalb des Plangebietes durch die Zuordnung einer entsprechenden Maßnahme im Ökokonto 67.20.35-Brinjahe-1 im naturräumlichen Zusammenhang abgegolten.

Eingriffe in das **Schutzgut Wasser** beschränken sich auf eine Veränderung der Regenwasserableitung. Das von den Oberflächen gesammelt abfließende unbelastete Oberflächenwasser wird auf Grundlage eines noch in Erarbeitung befindlichen wasserwirtschaftlichen Konzeptes zu sammeln und schadlos abzuleiten sein. Aufgrund der Plangebietslage auf einer saalekaltzeitlichen Moräne wird voraussichtlich und vorbehaltlich einer noch ausstehenden Baugrundsondierung eine vollständige Versickerung des Oberflächenwassers nicht möglich sein.

Eingriffe in die **Schutzgüter Luft und Klima** sind nicht zu kompensieren, da durch die geplante Wohnbebauung keine erheblichen Beeinträchtigungen dieser Schutzgüter zu erwarten sind

Erhebliche Eingriffe in das **Schutzgut Landschaft** (= Ortsbild) werden durch die Erhaltung der Knicks im Westen / Nordwesten und Norden in Verbindung mit der Erhaltung eines Knicks innerhalb des Plangebiets nicht gegeben sein. Im Westen / Südwesten reicht eine mit Gehölzen bestandene private Grünfläche an das Plangebiet. Zudem schließt das Plangebiet im Osten, Süden und Südwesten an bestehenden Bebauungen an. Durch die teilgebietsbezogene Begrenzung geplanten Gebäudehöhen auf maximal 7,5 m im östlichen Bereich, 9 m und maximal 12 m in den Teilgebieten „Qu.1a“ und „Qu.1b“ wird insgesamt die Höhe hoch gewachsener Knicks und mittlerer Bäume erreicht bzw. nicht wesentlich überschritten. Insgesamt wird jedoch aufgrund der nach Westen bestehenden Hanglage eine vollständige Sichtabschirmung nicht möglich sein, aber auch von Seiten der Gemeinde ist es nicht angestrebt, das Baugebiet zu verstecken. Durch das städtebauliche Konzept wird insgesamt eine angemessene Neugestaltung des Landschaftsbilds am Ortsrand als gegeben angesehen.

Eingriffe in das **Schutzgut Kulturgüter** entstehen nach derzeitigem Kenntnisstand nicht. Sofern innerhalb des Plangebietes archäologische Funde gemacht werden sollten, ist das Archäologische Landesamt zu benachrichtigen.

Das **Schutzgut sonstige Sachgüter** wird bezüglich der im nachgeordneten Verfahren zu prüfenden Zulässigkeit der Verkehrsanbindung an den Wapelfelder Weg sowie hinsichtlich ggf. vorhandener Ver- und Entsorgungs- sowie Kommunikationsleitungen / -einrichtungen betroffen sein.

Weitere planungsrelevante Betroffenheiten durch die Planung sind der Gemeinde Hohenwestedt nicht bekannt.

Durch die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 53 wird eine den Örtlichkeiten angepasste Entwicklung von Wohnbauflächen am nordwestlichen Ortsrand planungsrechtlich so ermöglicht, dass die zu erwartenden Eingriffe im Zuge der Realisierung voraussichtlich durch geeignete Maßnahmen zur Vermeidung, Minimierung soweit verringert oder so weit kompensiert werden, dass keine erheblichen Beeinträchtigungen der Schutzgüter verbleiben werden.

Erhebliche Umweltauswirkungen sind bei Beachtung und Umsetzung der genannten Maßnahmen nicht zu erwarten.

## 8.4. Kosten der Kompensationsmaßnahmen

Es sind Kosten für die Bereitstellung der Kompensationsflächen in einer vorläufigen Flächengröße von ca. 17.385 m<sup>2</sup> je € 2,50 bis € 3,00 (netto) zu beachten.

Für die Kompensation von Knickeingriffen sind je lfd. m Knick Kosten von ca. € 75,00 (netto) zu veranschlagen.

## 9. Verkehrliche Erschließung

---

Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 53 wird über den Wapelfelder Weg erschlossen. Die inneren Grundstücke des Wohngebietes werden über eine 8,50 m - 6,85 m breite Ringerschließung als verkehrsberuhigter Bereich mit abgehenden privaten Stichwegen angebunden. Zusätzlich wird ein Geh- und Radweg, der als Notzufahrt für Rettungsfahrzeuge genutzt werden kann, in die Planung einbezogen. Vom Büro W<sup>2</sup> Ingenieurgesellschaft mbH aus Hohenwestedt wurde im Rahmen der Bauleitplanung ein verkehrstechnisches Konzept erstellt (Stand: Juni 2016). Zusätzlich wurde eine Leistungsfähigkeitsberechnung im Zuge der Planung durchgeführt. Zusammenfassend liegt das folgende Ergebnis vor:

"Die Anbindung an das übergeordnete Straßennetz erfolgt über eine abgekröpfte Einmündung auf dem „Wapelfelder Weg“. Um die Anbindung im B-Plan-Verfahren mit abzuarbeiten, wurde der Geltungsbereich des B-Planes über die Kreisstraße erweitert. Der Geltungsbereich auf der Kreisstraße berücksichtigt nunmehr mindestens die Ausdehnung des Sichtdreieckes von 70 m, vom Anschluss aus, zu jeder Seite.

Die neue Anbindung an die Kreisstraße 84 zur Erschließung des Bebauungsplane Nr. 53 ist vom LBV hinsichtlich der Belange der K 84 geprüft worden. Durch die Anzahl von 100 bis 160 neuen Wohneinheiten wird ein Kfz-Verkehr von ca. 650 Fahrten am Tag erzeugt. Das sind ca. 100 Kfz/h in der Spitzenstunde.

In der Stellungnahme des LBV heißt es dazu, dass der geplante Knotenpunkt sich außerhalb der Ortsdurchfahrt, jedoch innerhalb der Ortstafel der Gemeinde Hohenwestedt befindet. Die vorgelegte verkehrstechnische Untersuchung ergibt eine Leistungsfähigkeit der Qualitätsstufe A ohne Errichtung einer Linksabbiegespur in der Kreisstraße. Das geringe Verkehrsaufkommen auf der Kreisstraße und die Lage innerhalb der Ortstafel (50 km/h) begründet eine Ausführung der neuen Einmündung ohne den Bau einer Links-Abbiegespur.

Die Straßen der inneren Erschließung lassen eine Begegnung Lkw / Pkw vom Ausbauquerschnitt zu. Die Stichwege sind ohne Begegnungsfall vorgesehen.

Das Geländegefälle beträgt ca. 3 % in Richtung Nord-Westen. Die Querneigung der Straßen und Wege werden sich weitestgehend dem Gefälle anpassen. Der Aufbau von 70 cm hat seine Begründung in der Höhenlage der Fahrbahn und dem Schichten- bzw. Oberflächenwasser. Eine zusätzliche Bodenverbesserung von ca. 25 - 50 cm wird in einigen Bereichen nötig sein."

Weiterhin wurde in einem Abstimmungsgespräche am 29.09.2016 mit dem LBV-SH NL RD folgendes besprochen: Zur K 84 „Wapelfelder Weg“ gehört ein benutzungspflichtiger Rad-

/Gehweg, der auf einem Hochbord direkt an der Fahrbahn geführt wird. An der Stelle des zukünftigen neuen Einmündungsbereiches wird der Rad-/Gehweg höhengleich an die Fahrbahn mit einem ca. 0,65 m - 1,00 m breiten Sicherheitsstreifen geführt. Unter der Annahme eines Sicherheitsdreieckes mit einer Schenkellänge von 70,00 m (Vzul. = 50 km/h) und einem Abstand des Augpunktes von 5,00 m vom Fahrbahnrand ragt die Begrenzung des Sichtstrahles ca. 1,50 m in den Vorgarten des Hauses „Westweg Nr. 2“. Das LBV-SH NL RD stellt fest, dass nur die Annahme dieses Sichtdreieckes gilt und die sehr breite und hohe Hecke zurückgeschnitten werden muss. Bei näherer Betrachtung der OD-Grenze liegt die endgültige Entscheidung jedoch bei der Gemeinde und nicht beim LBV-SH NL RD. In der weiteren Ausbauplanung werden so viele Maßnahmen wie möglich, u.a. mit Schildern und Gestaltungselementen zur Sicherheit der Radfahrer, in die weitere Planung mit aufgenommen. Maßnahmen auf dem genannten Privatgrundstück werden jedoch voraussichtlich nicht vorgenommen.

Die Stichwege sind als Flächen mit Geh-, Fahr- und Leitungsrechten zugunsten der Anlieger, Ver- und Entsorgungsträger festgesetzt. Ver- und Entsorgungsträger müssen die Möglichkeit haben Leitungen bis zu den Grundstücken in den Wegen zu verlegen und diese Bereiche auch betreten bzw. befahren zu können. Die Grundstückseigentümer können die Bereiche frei befahren und begehen. Zusätzlich sind für drei Baugrundstücke private Zufahrten auf sog. Pfeifenstielgrundstücken angedacht.

Die Parzellierung ist nicht festgesetzt, sondern nur als Darstellung ohne Normcharakter aufgenommen. Sie kann bei Bedarf auch angepasst werden. Aufgrund dessen können die Wege und Rechte geringfügig verschoben bzw. angepasst werden. Auch die Versorgungsfläche für Abfall kann geringfügig angepasst werden.

Für den ruhenden Verkehr werden im Bereich der Erschießungsstraße öffentliche Parkplätze vorgesehen. Die genaue Lage soll im Rahmen der Ausbauplanung erfolgen. Zur Straßenbegrünung sind, wie bereits beschrieben, mind. 10 Einzelbäume zu pflanzen.

Auf den Baugrundstücken in den Quartieren 2a, 2b, 4, 5a, 5b, 6, und 7 sind zusätzlich mindestens 2 Stellplätze pro Wohneinheit vorzuhalten, da die Erschießungsstraße möglichst vom ruhenden Verkehr zu Gunsten der Aufenthaltsqualität entlastet werden soll. In den Quartieren Qu.1 a, 1 b, 3 und 8 ist jeweils ein Stellplatz pro Wohneinheit vorzuhalten. Auf diesen Flächen soll die Möglichkeit gegeben werden, Geschosswohnungsbau, bzw. Reihenhausbau auch mit kleineren Wohneinheiten ggf. für ältere Menschen zu realisieren. Die Gemeinde hält hier einen Stellplatzschlüssel von 1 STP/ pro Wohneinheit auch zu Gunsten von Freiflächen für ausreichend.

Der Bahnhof befindet sich ca. 800 m vom Plangebiet (Luftlinie bis Mitte Plangebiet) entfernt. Von hieraus werden Zugverbindungen nach Heide und Neumünster angeboten. Vom zentralen ca. 500 m entfernten Busbahnhof (Luftlinie bis Mitte Plangebiet) gehen Verbindungen in diverse Richtungen ab (Wapelfeld nach Rendsburg 3240-AK, Itzehoe nach Rendsburg 3260-AK, Oldenhütte nach Hohenwestedt 3280-AK, Heide nach Neumünster 3525-AK und die Linie 6552 nach Wrist).

## 10. Ver- und Entsorgung

---

### 10.1. Strom- und Wasserversorgung, Anlagen für Energie und Telekommunikation

Die Strom-, Gas- und Wasserversorgung sowie die Versorgung mit Anlagen der Telekommunikation der geplanten Neubebauung werden durch Erweiterung der vorhandenen Leitungsnetze erfolgen. Die notwendigen Versorgungseinrichtungen werden im Plangebiet durch den Versorgungsträger hergestellt.

Um den rechtzeitigen Ausbau des Versorgungsnetzes zu gewährleisten sollten die Ver- und Entsorgungsträger rechtzeitig über die Bauausführungstermine unterrichtet werden. Ggf. muss auf Privatwegen (Eigentümerwegen) ein Leitungsrecht zugunsten der Ver- und Entsorgungsträger eingeräumt und im Grundbuch eingetragen wird,

Die Anpflanzung von Bäumen im Bereich von Leitungstrassen ist mit den zuständigen Ver- und Entsorgungsträger abzustimmen, um später Schäden an den Versorgungsleitungen und damit Versorgungsstörungen zu vermeiden. Das direkte Bepflanzen von Energietrassen sollte grundsätzlich vermieden werden.

### 10.2. Schmutz- und Niederschlagswasserentsorgung

Zur Regelung der künftigen Schmutz- und Regenwasserentsorgung wurde im Rahmen der Bauleitplanung ein wasserwirtschaftliches Konzept vom Büro W<sup>2</sup> Ingenieurgesellschaft mbH aus Hohenwestedt erstellt (Stand: Juni 2016). Es kommt zu dem folgenden Ergebnis:

"Die Schmutzwasserentsorgung erfolgt über Freigefällekanäle innerhalb des Wohngebietes. Die weitere Ableitung und Anbindung an die Ortsentwässerung in den "Rudolphsweg" ist aufgrund der Anschlusshöhe über eine Abwasserpumpenanlage und ein rd. 200 m langes Druckrohr als Vorflutleitung zu konzipieren. Die Auslastung der vorhandenen Abwasserpumpenanlage im nach geschalteten System der Ortsentwässerung ist hydraulisch zu überprüfen.

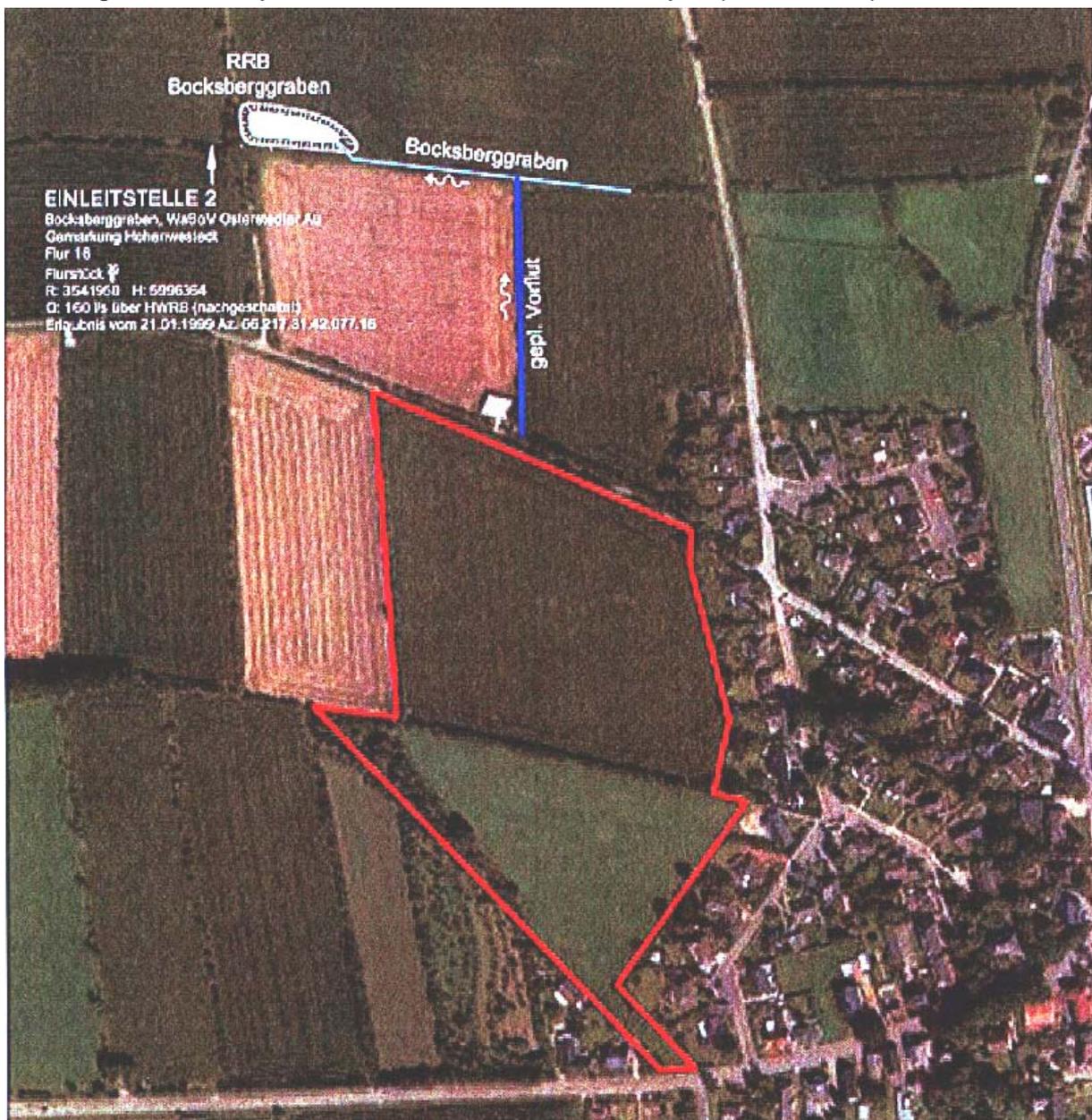
Die Entsorgung des anfallenden Niederschlagswassers erfolgt zunächst über Freigefällekanäle innerhalb des Wohngebietes. Für die Anbindung des Regenwasserkanals aus dem Wohngebiet an den rd. 275 m entfernt liegenden "Bocksberggraben" ist die Zustimmung eines Grundstückseigentümers einzuholen, um die Vorflut über ein landwirtschaftliches Areal zu konzipieren.

Als Vorzugsvariante kann die Vorflut als offener Entwässerungsgraben mit Rückhaltung ausgebildet werden. Eine weitere Variante ist, die Vorflut als Regenwasserkanal zu planen. Die anschließende Regenwasserentsorgung des geplanten Wohngebietes ist mit einer Regenwasserrückhaltung zu konzipieren, da eine Erhöhung der Einleitungskriterien im Bereich der Einleitstelle 2 von den Behörden nicht in Aussicht gestellt wird.

Es ist im Detail zu prüfen, inwieweit die erforderliche Regenwasserrückhaltung innerhalb von geplanten Entwässerungsgräben bzw. dem "Bocksberggraben" schadlos untergebracht werden kann. Als Variante kommt ebenfalls der Bau eines Rückhaltebeckens innerhalb des Wohngebietes in Frage. Der Nachteil wäre hier der Verzicht auf Bauland.

Für die weitere Vorgehensweise muss als erstes der Kontakt zu dem Grundstückseigentümer der landwirtschaftlichen Fläche für die Zustimmung zum Bau und Betrieb eines Vorflutsystems bzw. für den Grunderwerb hergestellt werden. Erst im Nachgang kann detailliert die endgültige Konzipierung der Regenwasserentsorgung festgelegt werden."

Abbildung 7 - Übersichtsplan zum wasserwirtschaftlichen Konzeptes (ohne Maßstab)



Um die fachgerechte Beseitigung des Niederschlagswassers zu gewährleisten, wurde die folgende textliche Festsetzung aufgenommen, an die sich die Bauherren halten müssen:

- Das im Baugebiet anfallende Niederschlagswasser ist von den Baugrundstücken über Freigefällekanäle innerhalb der Wohnbauflächen zu sammeln und Richtung Norden abzuleiten.

Sollte zur Gewährleistung der Schmutz- und Niederschlagswasserentsorgung der Bau weiterer über den Bestand hinausgehenden Regenrückhalte- bzw. Regenklärbecken erforderlich werden, wird darauf hingewiesen, dass für diesen kompensationspflichtigen Eingriff ein Landschaftspflegerischer Begleitplan (LBP) zu erarbeiten und zur Genehmigung beim Fachdienst Umwelt / untere Naturschutzbehörde vorzulegen wäre. In dem seitens eines Landschaftsplaners/Landschaftsarchitekten zu erarbeitenden LBP ist neben einer Bestandsaufnahme und -bewertung des betroffenen Bereichs, eine Beschreibung des Eingriffs unter Berücksichtigung eingriffsvermeidender-/eingriffsminimierender Maßnahmen, eine schutzgutbezogene Eingriff-/Ausgleichs- Bilanzierung durchzuführen u. z. mit Darstellung der Kompensation in Art und Umfang.

### **10.3. Müllabfuhr**

Die Müllabfuhr erfolgt nach der Satzung des Kreises Rendsburg-Eckernförde über die Abfallbeseitigung. Die Abfallentsorgung muss auch während der Bauphasen sichergestellt sein. § 16 der UVV Müllbeseitigung sowie die Vorgaben der RAST 06 sind zu beachten.

Die Grundstücke ohne direkten Anschluss an die öffentliche Verkehrsfläche müssen Ihre Abfallbehälter an die öffentlichen Verkehrsflächen bringen, alle weiteren Grundstücke sind für die Müllabfuhr erreichbar.

## **11. Boden, Altlasten und Altablagerungen**

---

### **11.1. Bodenaufbau**

Auf dem Gelände des geplanten Wohngebietes wurde bereits eine Baugrunduntersuchung durch den Baugrundgutachter Schnoor + Brauer aus Bredenbek durchgeführt.

Die Baugrundverhältnisse sind im Untersuchungsgebiet gekennzeichnet durch Mutterböden, die von Sanden und Geschiebeböden unterlagert werden. Echtes, frei ausgepegeltes Grundwasser wurde nicht angetroffen. Allerdings ist aufgrund der sehr geringen Wasserdurchlässigkeit der Geschiebelehme mit örtlichem und zeitweiligem Aufstau von Schichten-, Sicker- oder Oberflächenwasser bis Höhe des Geländes - in Senken sogar noch darüber hinaus - zu rechnen. Eine Versickerung von Niederschlagswasser mittels Anlagen gemäß DWA-A138 ist standortabhängig und somit nur bedingt möglich. Wo dominierende Lehme anstehen, sind Versickerungsanlagen ausgeschlossen. Im Bereich der Sande bzw. wo ausschließlich Sande im oberen Bereich anstehen, sind Versickerungsanlagen vereinzelt möglich.

Die Baugrundbeurteilung gibt zudem vor, dass Flachgründungen von Straßen und Kanalbaumaßnahmen unter Berücksichtigung, dass ggf. aufgeweichte Geschiebeböden partiell saniert werden müssen, möglich sind.

Ergeben sich bei Sondierungsarbeiten und/ oder Erdarbeiten Hinweise auf Bodenverunreinigungen, schädliche Bodenveränderungen und/ oder eine Altlast, so ist dieses der unteren Bodenschutzbehörde des Kreises Rendsburg-Eckernförde unverzüglich nach § 2 des Landes-Bodenschutzgesetzes mitzuteilen, so dass Maßnahmen zur

Gefahrermittlung und/ oder Gefahrenabwehr nach dem Bodenschutzrecht eingeleitet werden können.

## 11.2. Bodenaushub

Die untere Bodenschutzbehörde des Kreises Rendsburg - Eckernförde stellt an die Ausbauplanung die folgenden Anforderungen:

- Der Einsatz von Baumaschinen (hier die Nutzung unbefestigter Flächen) ist auf das notwendige Maß zu reduzieren um irreversible Bodenverdichtungen vorzubeugen.
- Ausgehobene Bodenmassen sind nach Bodenschichtung getrennt zu lagern und bei einem Wiedereinbau profulgerecht zu verteilen. Nicht wieder verbauter humoser Oberboden ist gemäß § 202 BauGB und § 1, 4 BBodSchG in geeigneter Weise wieder zu verwerten.
- Da es sich um die Bewegung großer Bodenmengen handelt, ist im Vorweg ein Bodenmanagementkonzept zu erstellen. Hierin ist detailliert zu beschreiben, welcher Boden in welchen Bauabschnitt anfällt und wie damit konkret umgegangen werden soll (maßgeblicher Grundsatz Verwertung vor Beseitigung). Das Konzept ist vor Baubeginn mit der zuständigen unteren Bodenschutzbehörde abzustimmen.
- Anfallender Erdaushub ist gemäß § 12 BBodSchV zu klassifizieren und zu verwerten.
- Der Versiegelungsgrad von Bodenflächen ist auf das absolut Notwendige zu minimieren.
- Auf Privatgrundstücken sind Fahrwege und Stellplätze mit wasserdurchlässiger Befestigung zu versehen, sofern der Abstand zum Grundwasser eingehalten wird und Untergrund eine schadhlose Versickerung zulässt.
- Sollten bei der Bauausführung organoleptisch auffällige Bodenbereiche angetroffen werden, ist die untere Bodenschutzbehörde umgehend zu informieren. Weitere Anregungen werden vom Kreis Rendsburg-Eckernförde nicht vorgetragen. Ich bitte um Beteiligung im weiteren Planverfahren.

Die für die Ausbauplanung verantwortliche W<sup>2</sup> Ingenieurgesellschaft mbH aus Hohenwestedt hat sich im Rahmen eines anderen Verfahrens bereits mit der unteren Bodenschutzbehörde in Verbindung gesetzt. Da der „Bodenmissbrauch“ im Kreis RD-ECK überhandgenommen hat möchte der Kreis mit dieser Maßnahme gewährleisten, dass hier ein Nachweis erbracht wird, wo der Aushubboden verblieben ist. Es gibt hierzu landesweit eine Abstimmung zwischen den jeweiligen Kreisen um ein einheitliches Formblatt aber auch Vorgehen zu gewährleisten. Im Wesentlichen geht es hier um eine entsprechende Bodenbilanzierung. Die genauen Bodenmengen werden im Rahmen der Entwurfsplanung ermittelt.

Der anfallende Bodenaushub soll soweit möglich im Plangebiet verbleiben und in geeigneter Weise wiederverwendet werden. Nicht wieder verbauter Erdaushub wird nach den geltenden Rechtsprechungen sachgerecht entsorgt und der Verbleib des Bodens dem Fachdienst Umwelt (untere Bodenschutzbehörde) des Kreises Rendsburg-Eckernförde mitgeteilt. Bei der weiteren Ausbauplanung werden die entsprechenden Genehmigungen bei der unteren Bodenschutzbehörde eingeholt und/oder ggf. entsprechende hygienische Untersuchungen durchgeführt.

## 11.3. Altlasten, Altablagerungen

Aktuell liegen der unteren Bodenschutzbehörde keine Hinweise auf Altablagerungen, Altstandorte oder sonstige schädliche Bodenveränderungen vor.

Sollten bei der Bauausführung organoleptisch auffällige Bodenbereiche angetroffen werden, ist die untere Bodenschutzbehörde umgehend zu informieren.

## 11.4. Kampfmittel

Der Bauträger hat beim Landeskriminalamt die Auskunft zu Kampfmitteln eingeholt und mit Schreiben vom 26.05.2016 von Landeskriminalamt folgende Auskunft erhalten:

„Nach visueller Auswertung der uns zur Verfügung stehenden alliierten Kriegsluftbilder können wir auf dem benannten Grundstück (siehe Betreffzeile) keine Einwirkungen durch Abwurfmunition (Bombentrichter, Zerstörungen) feststellen. Munitionsfunde in diesem Bereich sind dem Kampfmittelräumdienst nicht bekannt. Bei der 0, a, Fläche handelt es sich folglich um keine Kampfmittelverdachtsfläche. Für die durchzuführenden Arbeiten bestehen somit aus Sicht des Kampfmittelräumdienstes keine Bedenken.

Es wird darauf hingewiesen, dass Zufallsfunde von Munition nie gänzlich auszuschließen sind (siehe beigefügtes Merkblatt), Dieser Hinweis steht nicht im Widerspruch zur grundsätzlichen Freigabe beabsichtigter Bauarbeiten.

## 12. Denkmalschutz

---

Der B-Plan hat nach heutigem Kenntnisstand keine Auswirkungen auf Kulturdenkmäler gem. § 2 (2) DSchG in der Neufassung vom 30.12.2014.

Es wird jedoch auf den § 15 DSchG verwiesen: Wer Kulturdenkmale entdeckt oder findet, hat dies unverzüglich unmittelbar oder über, die Gemeinde der oberen Denkmalschutzbehörde mitzuteilen. Die Verpflichtung besteht ferner für die Eigentümerin oder den Eigentümer und die Besitzerin oder den Besitzer des Grundstücks oder des Gewässers, auf oder in dem der Fundort liegt, und für die Leiterin oder den Leiter der Arbeiten, die zur Entdeckung oder zu dem Fund geführt haben: Die Mitteilung einer oder eines der Verpflichteten befreit die Übrigen. Die nach Satz 2 Verpflichteten haben das Kulturdenkmal und die Fundstätte in unverändertem Zustand zu erhalten, soweit es ohne erhebliche Nachteile oder Aufwendungen von Kosten geschehen kann. Diese Verpflichtung erlischt spätestens nach Ablauf von vier Wochen seit der Mitteilung.

Archäologische Kulturdenkmale sind nicht nur Funde, sondern auch dingliche Zeugnisse wie Veränderungen und Verfärbungen in der natürlichen Bodenbeschaffenheit.

## 13. Flächenbilanz

Die folgende Tabelle gibt die in dem Bebauungsplan Nr. 53 festgesetzten Flächen wieder:

Bezeichnung	Fläche in ha
<b>Wohnbauflächen</b>	<b>4,761</b>
davon: Allgemeines Wohngebiet, Qu.1a	0,149
davon: Allgemeines Wohngebiet, Qu.1b	0,119
davon: Allgemeines Wohngebiet, Qu.2a	0,272
davon: Allgemeines Wohngebiet, Qu.2b	0,523
davon: Allgemeines Wohngebiet, Qu.3	0,380
davon: Allgemeines Wohngebiet, Qu.4	0,856
davon: Allgemeines Wohngebiet, Qu.5a	0,578
davon: Allgemeines Wohngebiet, Qu.5b	0,382
davon: Allgemeines Wohngebiet, Qu.6	0,993
davon: Allgemeines Wohngebiet, Qu.7	0,390
davon: Allgemeines Wohngebiet, Qu.8	0,119
<b>Verkehrsflächen</b>	<b>0,653</b>
<b>Versorgungsflächen</b>	<b>0,015</b>
<b>Öffentliche Grünfläche</b>	<b>0,539</b>
davon: öffentliche Grünfläche - Süd	0,024
davon: öffentliche Grünfläche - Spielplatz	0,049
davon: öffentliche Grünfläche - Knick Nordseite	0,157
davon: öffentliche Grünfläche - Knick Westseite	0,114
davon: öffentliche Grünfläche - Knick zentral	0,195
<b>Räumlicher Geltungsbereich</b>	<b>5,968</b>

Stand: 01.09.2016

## 14. Kosten

---

Der Gemeinde entstehen durch die Umsetzung des Bebauungsplanes Nr. 53 keine Erschließungskosten. Der Erschließungsträger wird die Kosten übernehmen.

Die Begründung wurde von der Gemeindevertretung am ..... gebilligt.

Hohenwestedt, den .....

.....  
Bürgermeister

Anlage

**Bebauungsplan Nr. 53**  
**„Zu den Fischeichen / Wapelfelder Weg“**  
**Gemeinde Hohenwestedt**  
**Kreis Rendsburg-Eckernförde**  
**Fachbeitrag zum Artenschutz gemäß BNatSchG**



**Auftraggeber:** Gemeinde Hohenwestedt  
über: Günther & Pollok Landschaftsplanung  
Talstraße 9  
25524 Itzehoe

**Bearbeiter:** Dipl. Biol. Olaf Grell  
Biologenbüro GGV  
Stralsunder Weg 16  
24161 Altenholz-Stift

1. Juli 2016

---

## Inhalt

<b>1. Aufgabenstellung</b> .....	<b>3</b>
<b>2. Methode</b> .....	<b>5</b>
<b>3. Vorhabenbedingte Wirkungen</b> .....	<b>6</b>
3.1 Lage .....	6
3.2 Gegenwärtige Nutzung .....	6
3.3 Planung .....	8
3.4 Wirkungen in Bezug auf den Artenschutz .....	9
<b>4. Bestand und Relevanzprüfung</b> .....	<b>10</b>
4.1 Haselmaus .....	10
4.2 Fischotter .....	13
4.3 Fledermäuse .....	13
4.4 Europäische Vogelarten .....	13
4.5 Amphibien .....	14
4.6 Reptilien .....	14
4.7 Sonstige Tierarten .....	14
4.8 Flora .....	15
<b>5. Konfliktanalyse</b> .....	<b>17</b>
5.1 Europäische Vogelarten – Gilde Gehölzarten .....	17
5.1.1 Ausgangssituation .....	17
5.1.2 Tötungsverbot § 44 BNatSchG .....	17
5.1.3 Verbot der Zerstörung oder Beschädigung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten § 44 BNatSchG .....	17
5.1.4 Störungsverbot § 44 BNatSchG .....	18
5.1.5 Fazit .....	18
<b>6. Fristen und Maßnahmen</b> .....	<b>19</b>
6.1 Vermeidungsmaßnahmen .....	19
6.1.1 Eingriffsfrist Grünflächen und Gehölze .....	19
6.1.2 Eingriffsfrist Brutvögel .....	19
6.2 Artenschutzrechtliche Kompensationsmaßnahmen .....	20
6.2.1 CEF- Maßnahmen .....	20
6.2.2 Knick- und Gehölzkompensationen .....	20
<b>7. Umsetzungsempfehlung</b> .....	<b>21</b>
7.1 Naturnahe Gestaltung .....	21
<b>8. Literatur</b> .....	<b>22</b>

# 1. Aufgabenstellung

Die Gemeinde Hohenwestedt beabsichtigt die Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 53 „Zu den Fischteichen / Wapelfelder Weg“ zur Entwicklung eines Wohngebietes am westlichen Ortsrand. Hierzu ist ein artenschutzrechtlicher Fachbeitrag gemäß BNatSchG erforderlich. Es wurde über das Planungsbüro Günther & Pollok das Biologenbüro GGV aus Altenholz-Stift beauftragt.

Am 01.03.2010 trat das bisherige Bundesnaturschutzgesetz außer Kraft und wurde durch das „Gesetz zur Neuregelung des Rechts des Naturschutzes und der Landschaftspflege“ (BNatSchG) vom 29. Juli 2009, Bundesgesetzblatt Jahrgang 2009 Teil I Nr. 51, ausgegeben zu Bonn am 6. August 2009, ersetzt.

Nach § 44 (1) BNatSchG ist es verboten,

1. wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören.
2. wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs-, und Wanderzeiten erheblich zu stören. Eine erhebliche Störung liegt dann vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert.
3. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören,
4. wild lebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören.

Angefügt ist Absatz (5)

Für nach § 15 zulässige Eingriffe in Natur und Landschaft sowie für Vorhaben im Sinne des § 18 Absatz 2 Satz 1, die nach den Vorschriften des Baugesetzbuches zulässig sind, gelten die Zugriffs-, Besitz- und Vermarktungsverbote nach Maßgabe der Sätze 2 bis 5. Sind in Anhang IV Buchstabe a der Richtlinie 92/43 EWG aufgeführte

Tierarten, europäische Vogelarten oder solche Arten betroffen, die in einer Rechtsverordnung nach § 54 Absatz 1 Nummer 2 aufgeführt sind, liegt ein Verstoß gegen das Verbot des Absatzes 1 Nummer 3 und im Hinblick auf damit verbundene unvermeidbare Beeinträchtigungen wild lebender Tiere auch gegen das Verbot des Absatzes 1 Nummer 1 nicht vor, soweit die ökologischen Funktionen der von dem Eingriff betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird. Soweit erforderlich, können auch vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen festgesetzt werden. Für Standorte wild lebender Pflanzen der in Anhang IV Buchstabe b der Richtlinie 92/43/EWG aufgeführten Arten gelten die Sätze 2 und 3 entsprechend. Sind andere besonders geschützte Arten betroffen, liegt bei Handlungen zur Durchführung eines Eingriffs oder Vorhabens kein Verstoß gegen die Zugriffs-, Besitz- und Vermarktungsverbote vor.

Der vorliegende Fachbeitrag stellt die Erfordernisse des BNatSchG in die Planung ein. Es wird an Hand der Planungsunterlagen, Recherchen, und einer faunistischen Untersuchung und ergänzenden Potenzialabschätzung geprüft, ob durch das geplante Vorhaben ein Verbotstatbestand gemäß § 44 BNatSchG zu erwarten ist. Das Ergebnis liegt hiermit vor.

## 2. Methode

Es wurden zur Datenlage von Tierartenvorkommen im Geltungsbereich des aufzustellenden Bebauungsplans – in Folgendem auch Plangebiet genannt - allgemeine Veröffentlichungen zur Verbreitung einzelner Arten berücksichtigt (z.B. LANU 2003, Borkenhagen 2011, Koop & Berndt 2014). Es erfolgte eine Datenabfrage beim LLUR. Geländebegehungen erfolgten an folgenden Terminen: 01.04.16 / 19.04.16 / 25.05.16 / 09.06.16

Brutvögel wurden durch Sicht und Verhören erfasst (Südbeck 2005). Nach der Haselmaus wurde intensiv gesucht, indem Knicks und Säume nach Kobeln abgesucht wurden. Ergänzend erfolgte eine Potenzialabschätzung zum Vorkommen von Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie aufgrund der im Plangebiet festgestellten faunistischen Habitate. Die Vorgehensweise der artenschutzrechtlichen Bearbeitung ist an LLUR (2013) und LBV (2013) orientiert. Angaben zur Biologie der Arten erfolgen nach der in Kap. 8 stehenden Fachliteratur.

## 3. Vorhabenbedingte Wirkungen

### 3.1 Lage

Das Plangebiet befindet sich in direkten Anschluss an die bestehende Wohnbebauung am westlich Ortsrand von Hohenwestedt.

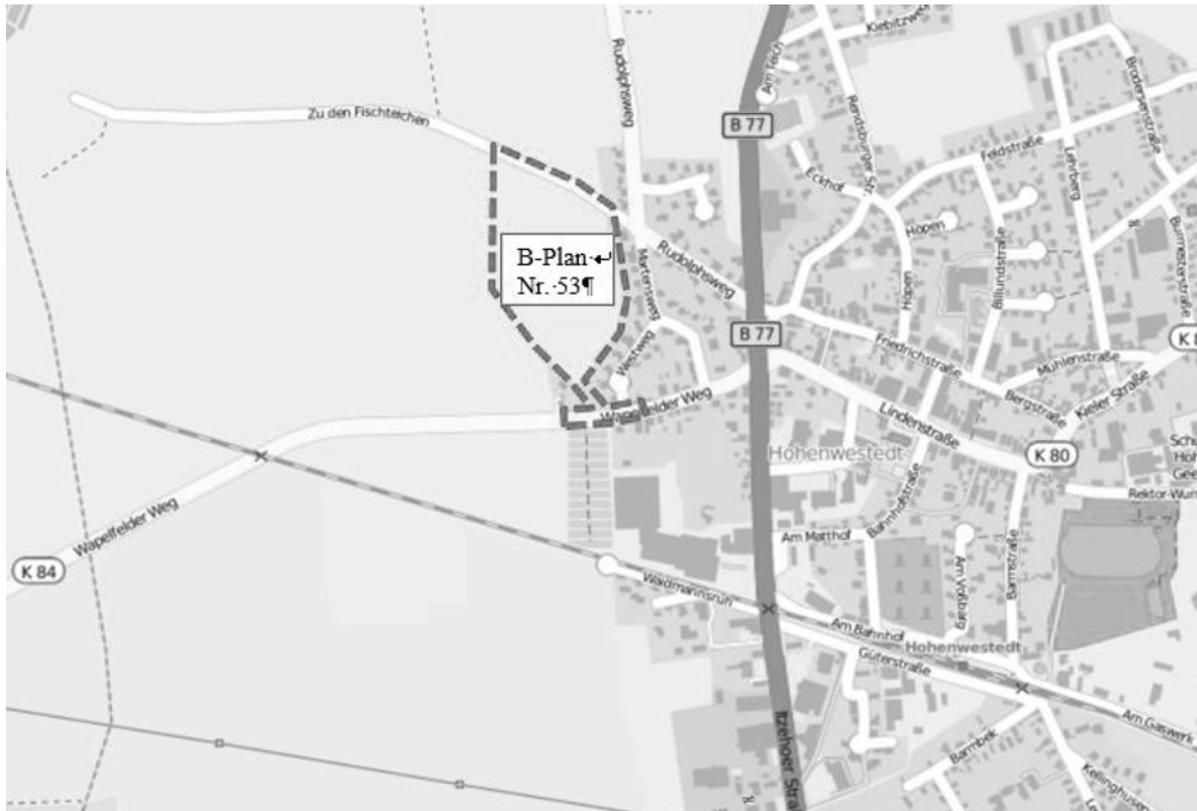


Abb. 1. Lage des Plangebietes, B-Plan Nr. 53

### 3.2 Gegenwärtige Nutzung

Gegenwärtig wird das Plangebiet landwirtschaftlich genutzt. Der Nordteil ist Maisacker, der Südteil ist Mahdgrünland in intensiver Ausprägung. Dazwischen sowie umlaufend befindet sich ein Knick in mittlerer Qualität. Westlich angrenzend befindet sich ein strukturreiches Gelände in extensiver Gartennutzung. Die übrigen umliegenden Flächen sind landwirtschaftliche genutzte Feldmark.



Abb. 2: Plangebiet im Luftbild



Foto O.Grell, 09.06.16, Grünland im südlichen Bereich des Plangebietes



Foto O.Grell, 09.06.16, Acker im nördlichen Bereich des Plangebietes



Foto O.Grell, 19.04.16, Knick im Plangebiet

### 3.3 Planung

Geplant ist eine Erschließung von Süden, wobei mögliche Änderungen nicht ausgeschlossen sind. Wesentlich für den Artenschutz ist der Erhalt der bestehenden Knicks.

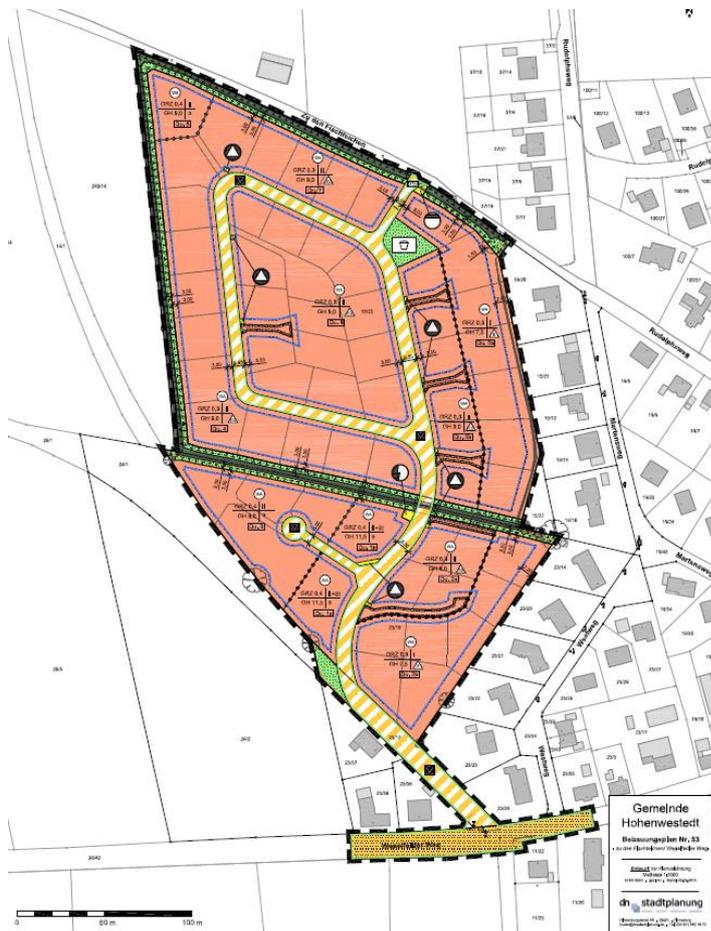


Abb. 3. Planentwurf zum B-Plan Nr. 53

### 3.4 Wirkungen in Bezug auf den Artenschutz

Artenschutzrechtlich relevant sind Bebauungen von Offenlandflächen, Verlust und Abwertung von Knickanteilen, erhöhte Mortalität für Kleintiere durch Erschließungsstraßen, Emissionen von Licht, sowie allgemeine Störungen auf störungsempfindliche Arten.

Die sich aus dem Vorhaben ergebenden Wirkfaktoren, die zu einer Erfüllung eines Verbotstatbestandes gemäß § 44 BNatSchG führen könnten, werden in nachfolgender Übersicht tabellarisch zusammengestellt.

<b>Bauphase</b>	<b>Anlage</b>	<b>Betrieb</b>
Während der Bauphase könnten Tiere getötet werden, die sich im Baufeld aufhalten.	Die Bebauung könnte Habitatstrukturen zerstören, die eine ökologische Funktion für Tier- oder Pflanzenarten besitzen.	Durch allgemeine Störungen könnten Tiere vergrämt werden.

## 4. Bestand und Relevanzprüfung

In diesem Kapitel wird, orientiert an LANU (2008), LLUR 2013 und LBV (2013), der Bestand an Tieren oder Pflanzen im Plangebiet dargestellt, und es wird überprüft, für welche vorkommenden Arten oder Artengruppen eine artenschutzrechtliche Relevanz besteht. Die artenschutzrechtlich relevanten Arten oder Artengruppen werden in der darauffolgenden planungsbezogenen Konfliktanalyse (Kap. 5) näher betrachtet.

### 4.1 Haselmaus

Die Haselmaus erreicht innerhalb Schleswig-Holsteins ihre nordwestdeutsche Verbreitungsgrenze (Mitchell-Jones et al. 1999, Juskaitis & Büchner 2010). Das Plangebiet liegt knapp außerhalb des geschlossenen Verbreitungsgebietes der Haselmaus in Schleswig-Holstein. (Borkenhagen 2011, LANU 2007, Ehlers 2009). Da Kenntnislücken bestehen und die Knicks im Plangebiet stellenweise geeignet erschienen, wurde ein Vorkommen zunächst nicht ausgeschlossen. Nach dem Fund von verschiedenen vorjährigen Kugelnestern wurde besonders intensiv gesucht. Die gefundenen Kugelnester wurden jedoch nach eingehender Analyse anderen Arten zugeordnet (Zwergmaus, Zilzalp). Kobel der Haselmaus wurden nicht festgestellt. Aus der Landesdatenbank gibt es keine Hinweise auf ein Vorkommen (LLUR 2016). **Es besteht keine artenschutzrechtliche Relevanz.**

Art		RL	SH	D	FFH	§§
Haselmaus	Muscardinus avellanarius		2	G	IV	s

Rote Liste SH: Borkenhagen (2014), Rote Liste D: Meinig et al. 2008 (in BfN 2009)

G = Gefährdung anzunehmen, 2 = Stark gefährdet

FFH = Aufgeführt in Anhang IV der FFH-Richtlinie, nach Petersen et al. (2004).

§§ s = Streng geschützte Arten nach § 7 Bundesnaturschutzgesetz.

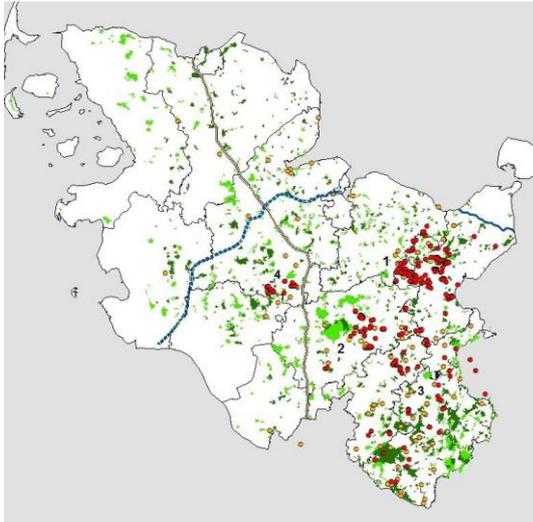


Abb. 4: Verbreitung der Haselmaus in Schleswig-Holstein (Ehlers 2009).

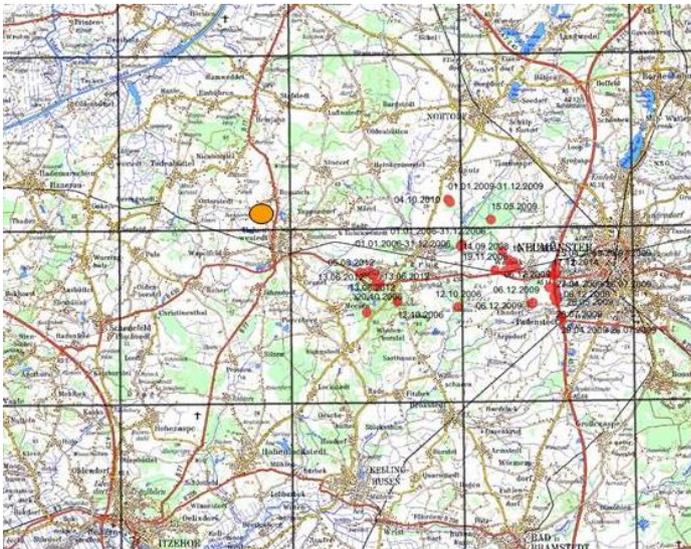


Abb. 5: Nächste bekannte Vorkommen der Haselmaus (rot) und Lage des Plangebietes (gelb), Quelle: Landesdatenbank 2016



Foto O.Grell, 19.04.16, Kugelnest im Plangebiet



Foto O.Grell, 19.04.16, das gleiche Nest, es wird der Zwergmaus zugeordnet



Foto O.Grell, 19.04.16, Kugelnest im Plangebiet, es sieht dem Haselmauskobel täuschend ähnlich



Foto O.Grell, 19.04.16, das gleiche Nest, es wird dem Zilpzalp zugeordnet

## 4.2 Fischotter

Das Plangebiet weist keine für den Fischotter relevanten Strukturen auf. **Es besteht keine artenschutzrechtliche Relevanz.**

## 4.3 Fledermäuse

Vorkommen von Fledermausarten sind im Plangebiet anzunehmen, da zahlreiche Arten vorkommen (Borkenhagen 2011). Es ist eine Nutzung als Nahrungshabitat anzunehmen. Eine Betroffenheit durch das Vorhaben ist nicht erkennbar, da keine Gebäude abgerissen werden, die Quartiere beherbergen könnten. Größere Bäume mit > 50 cm Stammdurchmesser kommen in den Eingriffsgebieten des Plangebietes nicht vor. Die geplante Bebauung erzeugt neue Strukturen wie Gärten, Säume, Gehölze etc. die ebenfalls als Nahrungshabitate für Fledermäuse nutzbar sind. Möglicherweise tritt sogar eine Aufwertung des Nahrungshabitats gegenüber der intensiven landwirtschaftlichen Nutzung ein. Eine Verschlechterung des Erhaltungszustands ist auszuschließen. **Es besteht keine artenschutzrechtliche Relevanz.**

## 4.4 Europäische Vogelarten

Im Plangebiet wurden 18 Vogelarten nachgewiesen, davon sind 16 Brutvögel.

Art	Status	SH	D	VS	§§
Ringeltaube	Columba palumbus	B	-	-	b
Türkentaube	Streptopelia decaocto	B	-	-	b
Zaunkönig	Troglodytes troglodytes	B	-	-	b
Heckenbraunelle	Prunella modularis	B	-	-	b
Rotkehlchen	Erithacus rubecula	B	-	-	b
Gartenrotschwanz	Phoenicurus phoenicurus	B	-	-	b
Wachholderdrossel	Turdus pilaris	N	3	-	b
Amsel	Turdus merula	B	-	-	b
Singdrossel	Turdus philomelos	B	-	-	b
Zilpzalp	Phylloscopus collybita	B	-	-	b
Kohlmeise	Parus major	B	-	-	b
Elster	Pica pica	B	-	-	b

Dohle	Corvus monedula	N	V	-	b
Rabenkrähe	Corvus corone	B	-	-	b
Star	Sturnus vulgaris	B	-	-	b
Buchfink	Fringilla coelebs	B	-	-	b
Grünling	Chloris chloris	B	-	-	b

Rote Liste Schleswig-Holstein: Knief et al. 2010, Rote Liste Deutschland: Südbeck et al. 2007  
 - = ungefährdet, V = Vorwarnliste, 3 = gefährdet, 2 = stark gefährdet, 1 = Vom Aussterben bedroht  
 VS = Aufgeführt in Anhang I der Vogelschutzrichtlinie (79/409/EWG) nach Petersen et al. (2004).  
 §§ s / b = streng / besonders geschützt gemäß § 7 Bundesnaturschutzgesetz.

Als Brutvögel werden diejenigen Arten betrachtet, für die im Plangebiet geeignete Brutplatz-Strukturen vorhanden sind. Gefährdete Brutvogelarten oder individuell zu betrachtende Brutvogelarten wurden nicht festgestellt (LBV 2013). Alle im Plangebiet brütenden Vogelarten sind nach dem BNatSchG als europäische Vogelarten geschützt und **artenschutzrechtlich relevant** (s. Kap 5).

#### 4.5 Amphibien

Im Plangebiet wurden keine Vorkommen von Amphibienarten festgestellt. Es gibt keine Laichgewässer. Das Vorkommen einzelner Individuen euryöker Arten (Erdkröte, Teichmolch) im Knicksaum als Sommerlebensraum ist nicht ausgeschlossen. Aufgrund der Habitatbeschaffenheit sind Vorkommen von Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie auszuschließen. (Petersen 2004, Doerpinghaus 2005). **Es besteht keine artenschutzrechtliche Relevanz.**

#### 4.6 Reptilien

Es wurden im Plangebiet keine Reptilien nachgewiesen. Aufgrund der Habitatbeschaffenheit sind Vorkommen von Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie auszuschließen. (Petersen 2004, Doerpinghaus 2005). **Es besteht keine artenschutzrechtliche Relevanz.**

#### 4.7 Sonstige Tierarten

Das Plangebiet weist keine Habitate auf, die Vorkommen von streng geschützten sonstigen Tierarten (Wirbeltiere und Wirbellose) erwarten lassen (LANU 2003,

Petersen 2003/2004, LANU 2007, Leguan 2007, LLUR 2016). **Es besteht keine artenschutzrechtliche Relevanz**

## 4.8 Flora

Es erfolgte eine Erfassung der charakteristischen Arten zur Standortbeurteilung.

Art		RL-SH	RL-D	§§
<u>Gehölze</u>				
Gewöhnliche Hainbuche	<i>Carpinus betulus</i>	*	*	
Gewöhnliche Hasel	<i>Corylus avellana</i>	*	*	
Eingriffeliger Weißdorn	<i>Crataegus monogyna</i>	*	*	
Rot-Buche	<i>Fagus sylvatica</i>	*	*	
Gewöhnliche Stechpalme	<i>Ilex aquifolium</i>	*	*	
Wald-Geißblatt	<i>Lonicera periclymenum</i>	*	*	
Vogel-Kirsche	<i>Prunus avium</i>	*	*	
Späte Trauben-Kirsche	<i>Prunus serotina</i>	*	*	
Gewöhnliche Schlehe	<i>Prunus spinosa</i>	*	*	
Schwarzer Holunder	<i>Sambucus nigra</i>	*	*	
Eberesche, Vogelbeere	<i>Sorbus aucuparia</i>	*	*	
<u>Kräuter und Gräser</u>				
Gewöhnlicher Giersch	<i>Aegopodium podagraria</i>	*	*	
Gewöhnlicher Wiesen-Kerbel	<i>Anthriscus sylvestris</i>	*	*	
Sand-Hornkraut	<i>Cerastium semidecandrum</i>	*	*	
Schöllkraut	<i>Chelidonium majus</i>	*	*	
Wiesen-Knäuelgras	<i>Dactylis glomerata</i>	*	*	
Gewöhnlicher Gundermann	<i>Glechoma hederacea</i>	*	*	
Gewöhnlicher Efeu	<i>Hedera helix</i>	*	*	
Wolliges Honiggras	<i>Holcus lanatus</i>	*	*	
Weißes Taubnessel	<i>Lamium album ssp. album</i>	*	*	
Ausdauerndes Weidelgras	<i>Lolium perenne</i>	*	*	
Gewöhnliches Rispengras	<i>Poa trivialis</i>	*	*	
Artengruppe Tüpfelfarn	<i>Polypodium vulgare agg.</i>	*	*	

Scharbockskraut	Ranunculus ficaria	*	*
Stumpfblättriger Ampfer	Rumex obtusifolius	*	*
Weißer Lichtnelke	Silene latifolia ssp. alba	*	*
Große Sternmiere	Stellaria holostea	*	*
Gewöhnliche Vogelmiere	Stellaria media.	*	*
Sektion Wiesen-Löwenzähne	Taraxacum sect. Ruderalia	*	*
Gewöhnliche Brennnessel	Urtica dioica	*	*
Wildes Stiefmütterchen	Viola tricolor	*	*

Rote Liste Schleswig-Holstein: Mierwald & Romahn (2006), Rote Liste Deutschland BfN (1996)

\* = ungefährdet, V = Vorwarnliste

§§ s / b = streng / besonders geschützt gemäß § 7 Bundesnaturschutzgesetz.

Das Plangebiet ist nur mäßig artenreich. Das Grünland ist artenarm. Die Knicks sind überwiegend standorttypisch ausgeprägt, hervorzuheben ist das Auftreten des Tüpfelfarns sowie Trockenheit liebende Gehölze wie Schlehe und Weißdorn als typische Geest-Merkmale. Die Knicksäume sind stark ruderalisiert und von euryöken Arten geprägt. Seltene und gefährdete Arten wurden nicht gefunden und sind aufgrund der Habitatbeschaffenheit im Plangebiet nicht zu erwarten. Vorkommen hochgradig spezialisierter Pflanzenarten sind in Schleswig-Holstein in der Regel bekannt und liegen innerhalb ausgewiesener Schutzgebiete (BArtSchV 2009, Mierwald & Romahn 2006, Stuhr & Jödicke 2007, Petersen 2003). Streng geschützte Pflanzen kommen im Plangebiet nicht vor und sind nicht zu erwarten.

**Es besteht keine artenschutzrechtliche Relevanz.**

## **5. Konfliktanalyse**

In diesem Kapitel erfolgt eine Konfliktanalyse orientiert an LANU (2008), LLUR (2013) und LBV (2013). Nach Feststellung der artenschutzrechtlichen Relevanz für im Plangebiet potentiell vorkommende Arten und Artengruppen, werden alle konkret vom Vorhaben betroffenen europäischen Vogelarten sowie Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie auf der Basis von Arten und Artengruppen in Bezug auf das Zutreffen der im § 44 BNatSchG formulierten Zugriffsverbote („Tötungsverbot“, „Verbot der Zerstörung oder Beschädigung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten“ und „Störungsverbot“) überprüft. Bei Feststellung oder Erwartung von Verbotstatbeständen werden Planungsempfehlungen zur Vermeidung gegeben.

### **5.1 Europäische Vogelarten – Gilde Gehölzarten**

#### **5.1.1 Ausgangssituation**

Die im Plangebiet festgestellten Brutvögel brüten in den umlaufenden Knicks sowie in den angrenzenden Gärten. Es handelt sich bei allen vorkommenden Arten um Gehölzrandbesiedler (Bauer & Berthold 1996, Südbek et al. 2005, Bauer & Fiedler 2012). Die im Plangebiet auftretenden Arten sind landesweit verbreitet und nicht gefährdet (Koop & Berndt 2014).

#### **5.1.2 Tötungsverbot § 44 BNatSchG**

Die in den Gehölzen vorkommenden Brutvögel sind mit ihren unbeweglichen Entwicklungsformen Eiern und Jungvögeln während der Brutzeit gefährdet. Der Verbotstatbestand „Fangen, Töten, Verletzen“ ist während der Brutzeit nicht auszuschließen (Zur Vermeidung s. Kap. 6).

#### **5.1.3 Verbot der Zerstörung oder Beschädigung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten § 44 BNatSchG**

In den Knicks befinden sich Nester von besonders geschützten Arten, die bei der möglichen Knickentnahme zerstört werden. Der Verbotstatbestand „Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten“ wird in der Brutzeit erfüllt (Zur Vermeidung s. Kap. 6).

#### **5.1.4 Störungsverbot § 44 BNatSchG**

Zur Entwicklung des Wohngebietes ist es nicht notwendig und nicht vorgesehen, den Knickbestand erheblich zu reduzieren. Einzelne Knickdurchbrüche sind nicht auszuschließen. Da Knicks geschützte Landschaftsbestandteile sind, muss jede Knick-Reduktion ohnehin gemäß LNatSchG ausgeglichen werden. Es ist zu erwarten, dass ein Großteil der Knickvögel das Plangebiet weiterhin als Brutplatz nutzen kann. Gefährdete Brutvogelarten wurden im Plangebiet nicht festgestellt. Die im Plangebiet vorkommenden Arten sind anpassungsfähig. Eine vorhabenbedingte Verschlechterung des Erhaltungszustands der lokalen Populationen ist nicht zu erwarten, da die ökologischen Funktionen im räumlichen Zusammenhang erfüllt werden. Der Verbotstatbestand der „Störung“ im Sinne von § 44 BNatSchG ist auszuschließen.

#### **5.1.5 Fazit**

Verbotstatbestände gemäß § 44 BNatSchG können in Bezug auf Europäische Vogelarten der Gilde Gehölzarten durch eine Eingriffsfrist vermieden werden (s. Kap. 6).

## 6. Fristen und Maßnahmen

In diesem Kapitel werden Maßnahmen angeführt, die geeignet sind, die in Kap. 5 für die einzelnen Arten und Artengruppen herausgearbeiteten zu erwartenden Verbotstatbestände zu vermeiden.

### 6.1 Vermeidungsmaßnahmen

#### 6.1.1 Eingriffsfrist Grünflächen und Gehölze

Zur Beseitigung von Vegetation (Bäume, Gebüsche, Hecken) ist die in § 39 Abs. 5 BNatSchG genannte Schonfrist vom 1. März bis 30. September zu beachten. Abweichungen von der Frist für geplante Eingriffe bedürfen der Zustimmung durch die zuständige UNB.

#### 6.1.2 Eingriffsfrist Brutvögel

Zur Vermeidung von Verbotstatbeständen in Bezug auf Brutvögel sind Bauzeitenregelungen notwendig, insbesondere um eine „Tötung“ zu vermeiden.

<b>Relevante Arten oder Artengruppen</b>	<b>Betroffene Habitate</b>	<b>Zu erwartende Auswirkungen des Vorhabens</b>	<b>Vorgeschlagene Maßnahmen</b>
Vögel der Gehölze	Knicks, Gehölze	Gefährdung während der Bauphase	Durchführung der Eingriffe außerhalb der Brutzeit vom 01. März bis 30. September.

## **6.2 Artenschutzrechtliche Kompensationsmaßnahmen**

### **6.2.1 CEF- Maßnahmen**

Vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen „CEF- Maßnahmen“ (continued ecological functionality) können nach § 44 BNatSchG Art. 1 Abs. 5 seitens des Vorhabenträgers eingesetzt werden, um Verbotstatbestände zu vermeiden. Es besteht aufgrund artenschutzrechtlicher Belange zur Vermeidung von Verbotstatbeständen gemäß BNatSchG für den Planbereich kein Erfordernis für CEF-Maßnahmen.

### **6.2.2 Knick- und Gehölzkompensationen**

In allen Knicks und Gehölzen brüten besonders beschützte Vogelarten. Bei Entnahme von Knicks und Gehölzen sind Kompensationen notwendig. Die genaue Höhe der Kompensationen hängen von den Knick- und Gehölzreduktionen ab. Dies sollte mit der zuständigen UNB abgestimmt und im Planwerk verbindlich festgelegt werden.

## **7. Umsetzungsempfehlung**

### **7.1 Naturnahe Gestaltung**

Das hier behandelte Vorhaben hat sich artenschutzrechtlich als unproblematisch dargestellt. Besondere Maßnahmen sind aus Gründen des speziellen Artenschutzes nicht zwingend notwendig. Trotzdem geht durch so ein Vorhaben ein Stück Natur verloren. Es wird an dieser Stelle für eine möglichst „grüne“ Bebauungsvariante plädiert. Insbesondere sollten die verbleibenden Knicks, sowie neugeschaffene Grünflächen und Strukturen wie RRB naturnah gestaltet werden. Hierfür sollte die Bepflanzung mit standortgerechten Gehölzen erfolgen. Auf den Einsatz von Dünger und Pestiziden sollte bei der Pflege von Grünflächen vollständig verzichtet werden. Die Beleuchtung in Richtung der Außenbereiche sollte auf ein notwendiges Minimum beschränkt werden, dies gilt für die Zahl der Lampen, die Lichtstärke und die Beleuchtungsdauer. Es sind insektenfreundliche Leuchtmittel vorzuziehen. Wegsäume sollten großzügig und breit konzipiert werden.

## 8. Literatur

- Bauer, H.-G. & P. Berthold (1996): Die Brutvögel Mitteleuropas. Bestand und Gefährdung. - 715 S., Radolfzell.
- Bauer, H.-G., E. Bezzel & W. Fiedler (2012): Das Kompendium der Vögel Mitteleuropas. Ein umfassendes Handbuch zu Biologie, Gefährdung und Schutz, 622 S., Wiebelsheim.
- Berndt, R., B. Koop & B. Struwe-Juhl (2002): Vogelwelt Schleswig-Holsteins, Bd. 5: Brutvogelatlas 464 S.
- BfN = Bundesamt für Naturschutz (Hrsg.) (2009): Rote Liste gefährdeter Tiere, Pflanzen und Pilze Deutschlands. Band 1: Wirbeltiere - Schriftenreihe Naturschutz und Biologische Vielfalt 70(1), 386 S, Bonn Bad Godesberg.
- Borkenhagen, P. (2011): Die Säugetiere Schleswig-Holsteins. Faunistisch-Ökologische Arbeitsgemeinschaft e.V. (Hrsg.), 664 S.
- Borkenhagen, P. (2014): Die Säugetiere Schleswig-Holsteins – Rote Liste. Ministerium für Energiewende, Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume (MELUR) des Landes Schleswig-Holstein (Hrsg), 121 S.
- Büchner, S. (2007): Die Haselmaus in Hessen. Verbreitung, Nachweismethoden und Schutzmaßnahmen. In: Hessen-Forst FENA (Hrsg.), FB Naturschutz, Broschüre.
- Dietz, C. , Helversen, D. & Nill, D. (2007): Handbuch der Fledermäuse Europas und Nordwestafrikas. Biologie, Kennzeichen, Gefährdung, 397 S.
- Doerpinghaus, A. et al. (2005) : Methoden zur Erfassung von Arten der Anhänge IV und V der Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie. Naturschutz und Biologische Vielfalt, BfN Heft 20, 448 S.,
- Ehlers, S. (2009): Die Bedeutung der Knick- und Landschaftsstruktur für die Haselmaus (*Muscardinus avellanarius*) in Schleswig-Holstein. Dipl. Arbeit, Christian Albrecht Universität Kiel, 132 S.
- FÖAG (2007-2011): Berichte zum Status der in Schleswig-Holstein vorkommenden Fledermausarten. Ministerium für Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume (MLUR).
- Juskaitis, R. & S. Büchner (2010) Die Haselmaus. Die Neue Brehm-Bücherei, 181 S.
- Klinge, A. (2005): Atlas der Reptilien und Amphibien Schleswig-Holsteins. Landesamt für Natur und Umwelt des Landes Schleswig-Holstein (Hrsg.), 277 S., Flintbek.
- Knief, W., R. Berndt, B. Hälterlein, K. Jeromin, J. Kiekbusch & B. Koop (2010): Die Brutvögel Schleswig-Holsteins - Rote Liste. (MLUR) Ministerium für Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume des Landes Schleswig-Holstein (Hrsg), 118 S.

- Knief, W., R. Berndt, B. Hälterlein, K. Jeromin, J. Kiekbusch & B. Koop (2010): Die Brutvögel Schleswig-Holsteins - Rote Liste. (MLUR) Ministerium für Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume des Landes Schleswig-Holstein (Hrsg), 118 S.
- Koop, B. & R. Berndt (2014): Vogelwelt Schleswig-Holsteins. Band 7. Zweiter Brutvogelatlas. Wachholtz Verlag. Neumünster, 504 S.
- LANU (2003): Liste streng geschützter Arten gemäß § 10 Abs. 2 Nr. 11 BNatSchG mit früheren bzw. aktuellen Vorkommen in Schleswig-Holstein unter Angabe typischer Habitats in Schleswig-Holstein (Stand: 11.11.2003).
- LANU (2007): Monitoring von 19 Einzelarten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie. Eine Datenrecherche, Jahresbericht 2007 im Auftrag des Ministeriums für Landwirtschaft, Umwelt und Ländliche Räume. Auftragnehmer: Faunistisch-Ökologische Arbeitsgemeinschaft e.V. Ökologie-Zentrum der Universität Kiel.
- LANU (2008): Problemstellungen und Lösungen für Planungen im neuen Bundesnaturschutzgesetz. Fachbeitrag und Powerpointpräsentation vom 14.07.08 im LANU, A. Drews.
- LBV (2013): Landesbetrieb Straßenbau und Verkehr. Erläuterungen zur Beachtung des Artenschutzrechtes bei der Planfeststellung, hier: Aktualisierung der Rundverfügung vom 25. Feb 2009, Novelliert 2013.
- Leguan (2007): Erfassung von Bestandsdaten von Tier- und Pflanzenarten der Anhänge II und IV der FFH-Richtlinie. Ministerium für Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume (MLUR).
- LLUR (2013): Seminar im LLUR: Fauna richtig « verplant » ? Mindeststandards und Aussagen in Planungen. Leitung A. Drews und R. Albrecht.
- LLUR (2016): Artenkataster des Landesamtes für Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume Schleswig-Holstein. Schriftliche Datenabfragen.
- MLUR (2010): Naturschutzrecht für Schleswig-Holstein. Bundesnaturschutzgesetz, Landesnaturschutzgesetz, Naturschutzzuständigkeitsverordnung. 290 S.
- Petersen, B., G. Ellwanger, G. Biewald, U. Hauke, G. Ludwig, P. Pretscher, E. Schröder & A. Ssymank (2003): Das europäische Schutzgebietssystem Natura 2000. Ökologie und Verbreitung von Arten der FFH-Richtlinie in Deutschland. Bd.1: Pflanzen und Wirbellose, 742 S.
- Petersen, B., G. Ellwanger, R. Bless, P. Boye, E. Schröder & A. Ssymank (2004): Das europäische Schutzgebietssystem Natura 2000. Ökologie und Verbreitung von Arten der FFH-Richtlinie in Deutschland. Bd.2: Wirbeltiere, 692 S.
- Südbeck, P., H. Andretzke, S. Fischer, K. Gedeon, T. Schikore, K. Schröder & C. Sudfeldt (2005): Methodenstandards zur Erfassung der Brutvögel Deutschlands. Radolfzell, 792 S.
- Südbeck, P., H.G. Bauer, M. Boschert, P., Boye P., W. Knief (2007): Rote Liste der Brutvögel Deutschlands. 4. Fassung des „Nationales Gremium Rote Liste Vögel“ (30.11.2007)